§ 839 Abs. 2 BGB:

VORSTELLUNGEN DES GESETZGEBERS UND HEUTIGE PRAXIS DER STAATSHAFTUNG UND DES STAATLICHEN RÜCKGRIFFS

INAUGURAL - DISSERTATION
zur
Erlangung des Grades
eines Doktors der Rechte
bei der
Juristischen Fakultät
der
Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Ernst-Manfred v. Livonius
Referendar in Berlin

1968

1970

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546512_0064

§ 839 Abs. 2 BGB:
VORSTELLUNGEN DES GESETZGEBERS UND HEUTIGE PRAXIS DER STAATSHAFTUNG UND DES STAATLICHEN RÜCKGRIFFS

INAUGURAL - DISSERTATION
zur
Erlangung des Grades
eines Doktors der Rechte
bei der
Juristischen Fakultät
der
Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Ernst-Manfred v. Livonius

Referendar in Berlin

1968

Erstgutachter: Prof. Dr. jur. Ernst E. Hirsch
Zweitgutachter: Prof. Dr. jur. Karl August Bettermann

Tag der mündlichen Prüfung: 23. Oktober 1970

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Literatur		III
§ 1:	Einleitung	1
	Erstes Kapitel Die gesetzlichen Grundlagen der richterlichen Amtshaftung	3
	Erster Abschnitt Die heutigen Vorschriften, ihre Entstehungsgeschichte und ihr Sinn	4
§ 2:	Die Vorschriften über die richterliche Amtshaftung	4
§ 3:	Die Entstehungsgeschichte des § 839 Abs. 2 BGB	11
§ 4:	Der Sinn des Spruchrichterprivilegs nach heutiger Ansicht	21
	Zweiter Abschnitt	22
§ 5:	Der neue Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadensersatzrechtlicher Vorschriften	22
	Zweites Kapitel Die rechtstatsächliche Bedeutung der Grundlagen für das Richterprivileg	26
	Erster Abschnitt Die Auswirkungen des heutigen Haftungssystems auf das Bewußtsein der Richter	27
§ 6:	Die Quellen der Untersuchung	28
§ 7:	Die Häufigkeit der Fälle, die richterliche Amtspflichtverletzungen betreffen	30
§ 8:	Die Praxis der Justiz- und der Finanzverwaltung in Amtshaftungsfällen	42
	1. Der Verlauf des Verfahrens	43
	2. Die Lage der betroffenen Richter	46
§ 9:	Die Haftpflichtversicherung der Richter	52
§ 10:	Aussagen der Richter über die Bedeutung richterlicher Amtshaftung	55
§ 11:	Das Verhalten der betroffenen Richter in Amtshaftungsfällen	57

§ 12: Abschließende Beurteilung 59

Zweiter Abschnitt 64

§ 13: Zu der Frage, ob Prozeßrichter ohne das Haftungsprivileg besonders häufig Ersatzforderungen ausgesetzt wären 64

Dritter Abschnitt
Die Auswirkungen des heutigen Haftungssystems auf das Bewußtsein der Bevölkerung 71

§ 14: Der Zusammenhang zwischen dem System der Richterhaftung und dem Ansehen der Rechtspflege 72

§ 15: Die Autorität der Richterschaft in der Bundesrepublik und Westberlin 76

Vierter Abschnitt 86

§ 16: Ergebnis 86

LITERATUR

Amelunxen: Schnelle Verabschiedung der Richtergesetze, in: DRiZ 1954, 242-243.

Ardant, Philippe: La responsabilité de l'Etat du fait de la fonction juridictionelle, Diss. Paris, 1956.

Arndt, Adolf: Das Bild des Richters, 1957.

ders.: Die Innenminister und das Richtergesetz, in: DRiZ 1956, 56-57.

Arndt, Herbert: Das Richtergesetz, in: DRiZ 1961, 198-199.

Bachof, Otto: Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Verfahrensrecht in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Teil I, 3. Aufl., 1967.

Beradt, Martin: Der deutsche Richter, 1930.

Bettermann, Karl August: Die Unabhängigkeit der Gerichte und der gesetzlichen Richter, in: Die Grundrechte, Bd. III, 2. Hbd.: Rechtspflege und Grundgesetz, 1959, S. 523-642.

ders.: Der Schutz der Grundrechte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, a.a.O., S. 779-908.

ders.: Rechtsgrund und Rechtsnatur der Staatshaftung, in DöV 1954, 299-305.

Blumstengel, Carl: Haftung wegen Verletzung der einem Beamten einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht nach § 839 BGB, Diss. Leipzig, 1914.

Bochalli, Alfred: Bundesbeamtengesetz, 1958.

Brettner: Zur Haftpflicht des Grundbuchrichters, in: Recht 1902, 430.

Brie, Gerhard: Die richterliche Haftung bei Urteilen (§ 839 Abs. 2 BGB), in: Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts (Leonhard), 16. Heft, 1906.

Bünger, L.: Beamte und Richter? in: Das Recht im Amt 1954, 249-252.

Delpech, Henry:	Faillite - Voies de recours, in: Répertoire de Procédure Civile et Commerciale, Bd. II, 1956, S. 532-536.
Delius, H.:	Die Beamtenhaftpflichtgesetze des Reiches und der Länder, 1929.
ders.:	Die Haftpflicht der Beamten, 1901.
Dernburg, Heinrich:	Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, Bd. II, 1915.
Deutscher Beamtenbund:	Jeder Richter unmittelbar Träger der rechtsprechenden Gewalt, in: DRiZ 1953, 210-211.
Deutscher Richterbund:	Das Grundgesetz zählt den Richter nicht mehr zu den Beamten, in: DRiZ 1952, 28-29.
ders.:	Jeder Richter unmittelbar Träger der Rechtsprechenden Gewalt, in: DRiZ 1953, 211.
Drath, Martin:	Die Gewaltenteilung im heutigen deutschen Staatsrecht, 1952.
Drouwen, Max:	Die Beamtenhaftung nach § 839 BGB, 1907.
Eichenberger, Kurt:	Die richterliche Unabhängigkeit als staatsrechtliches Problem, 1960.
Engel, Leo:	Die Beamtenhaftpflicht nach § 839 BGB, Diss. Würzburg, 1913.
Fischbach, Oskar Georg:	Bundesbeamtengesetz, 1956.
ders.:	Bundesbeamtengesetz, 1. Hbd., 3. Aufl., 1964.
Fleiner-Giacometti:	Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 1965.
Fuzier, Herman:	Répertoire alphabétique du droit français, Bd. 31 (1903).
Geib, Ekkehard:	Gedanken zum Richterrahmengesetz, in: DVBl 1955, 72.
Gerland:	Die Beziehungen zwischen dem Parlament und den Gerichten in England, 1928.
ders.:	Die englische Gerichtsverfassung, 2. Hbd., 1910.

Gerner - Decker - Kauffmann: Deutsches Richtergesetz, 1963.

v. Gierke, Otto: Empfiehlt sich eine einheitliche Regelung der Haftung des Staates und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts für den von ihren Beamten bei Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden?, in: Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentages, Bd. I, 1905, S. 102-144.

Giese, Friedrich: Grundgesetz für die BRD, 1953.

Gilles, Wolfgang: Die Richterhaftung nach § 839 Abs. 2 BGB, Diss. Köln, 1934.

Glasson-Tissier: Traité théoretique et pratique d'organisation judiciaire, de compétence et de procédure civile, Bd. I, 3. Aufl., 1925.

Goebels, Walter: Die Amtshaftung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Diss. Tübingen, 1931.

Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch, Bd. I, 1903.

Hachenburg, Max: Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 1897.

Haffner, Karl: Die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Richter (Syndikatsklage), Diss. Freiburg i.Br., 1885.

Hannover, H. und E.: Politische Justiz 1918-1933, 1966.

Haynes: The Essentials of the British Constitution, 1965.

Frh. v. d. Heydte, Friedrich August: Richterfunktion und Richtergesetz, in: Forschungen und Berichte aus dem öffentlichen Recht, Gedächtnisschrift für Walter Jellinek, 1955.

ders.: Sind Richter Beamte? in: DöV 1955, 167-172.

Hüssener, Arthur: Die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten wegen Verletzung der Amtspflicht, Diss. Jena, 1901.

Informationsdienst des Instituts für Demoskopie Allensbach, 1966.

Josef: Zur Haftpflicht des Richters, in: DJZ 1910, Sp. 475-477.

Kaufmann, Otto K.:	Die Verantwortlichkeit der Beamten und die Schadensersatzpflicht des Staates in Bund und Kantonen, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 72 (1953), 201a.
Kern, Eduard:	Richtergesetze, in: NJW 49, 603-606.
ders.:	Zum Begriff des Richters und des Gerichts, in: DRiZ 1952, 125-128.
Klotz, Klaus Ulrich:	Die rechtstatsächliche und rechtspolitische Bedeutung der Vorschriften über die Anlage von Mündelgeld, Schriftenreihe des Instituts für Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung an der Freien Universität Berlin, Bd. 3, 1966.
Kohler, Josef:	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. II: Vermögensrecht, 1. Teil: Schuldrecht, 1906.
Kraft, J.:	Die Haftpflicht des Richters, in: DJZ 1909, Sp. 1415-1421.
ders.:	Die Haftpflicht des Spruchrichters, in DRiZ 1912, Sp. 325-332.
Kranz, Hubert:	Sind Richter Beamte?, in: DöV 1955, 166-172.
Leipold, Dieter:	Das Haftungsprivileg des Spruchrichters, in: JZ 1967, 737-741.
Matthiaß, Bernhard:	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1900.
Meltz, Karl:	Die Beamtenhaftpflicht nach § 839 BGB, 1904.
Mogk, Paul:	Die Ausnahmebestimmung des § 839 Abs. 2 BGB und ihr Anwendungsgebiet, 1910.
Mugdan, B.:	Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. II: Recht der Schuldverhältnisse, 1899.
Neumeyer:	Vorwort zur Referentendenkschrift zur Vorbereitung eines Richtergesetzes, in: DRiZ 1954, 133.
Nöldeke:	Die civilrechtliche Haftung des Richters nach dem BGB, in: Gruch 42, 795-827.
Oppenhoff, Jos.:	Verantwortlichkeit der Richter aus § 839 Abs. 2 BGB, in: DJZ 1902, 480-481.

Petzold: Richterverantwortlichkeit, in: Gesetz und Recht 1942, 65-70.

Plog-Wiedow: Bundesbeamtengesetz, Stand vom 13.5.1966.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadensersatzrechtlicher Vorschriften, 1967.

Referenten-Denkschrift zur Vorbereitung eines Richtergesetzes, in: DRiZ 1954, 133.

Reinhard, Wilhelm: Die Grenzen des Amtshaftungsrechts, Diss. Freiburg i. Br., 1951.

Renck, Ludwig: Verwaltungsakt und Gesetzesvorbehalt - BVerwG 18, 283, JuS 1965, 129-134.

Ricks: Haftung der Richter, in: DRiZ 1910, Sp. 267-269.

Robert, Jacques: Les violations de la liberté individuelle commisses par l'administration (Le problème des responsabilités), 1956.

Robson, William A.: Justice and Administrative Law. A Study of the British Constitution. 3. Aufl., 1951.

de la Roque, Montané: Essai sur la responsabilité du juge administratif, in: Revue du Droit public 1952, 609-623.

Rothe: Der Rückgriffsanspruch des Dienstherrn im neuen deutschen Beamtenrecht, in: JW 37, 2873-2879.

Schmidt, Eberhard: Richtertum und Staatsdienst, in: DRiZ 1952, 37-39.

ders.: Rede auf dem Südwestdeutschen Richtertag in Stuttgart am 21.4.1952, in DRiZ 1953, 111.

Schneider, K.: Die Haftbarkeit des sogenannten Spruchrichters nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Eine Studie zur Auslegung des BGB und dessen § 839 Abs. 2, in: AcP 91, 209-268.

ders.: Syndikatsklagen, in: ArchöR Nr. 26 (1910), 116-127.

Schweitzer, Ernst Emil: Unabhängigkeit des Richters und richterliches Disziplinarverfahren, in: DJ 3 (1927/28), 548-554.

Seidel: Richter - Beamter, in: DRiZ 1955, 12-13.

Siegel, Paul:	Die Schadensersatzpflicht der Beamten aus rechtswidrigen Amtshandlungen, Diss. Göttingen, 1904.
Sintenis Carl Friedrich Ferdinand:	Das Practische gemeine Civilrecht, Bd. II: Obligationenrecht, 1847.
Soehngen:	Die Haftpflicht des Richters, in: DRiZ 1912, Sp. 374-381.
Solus-Perret:	Droit judiciaire privé, Bd. I, 1961.
Spillner, Otto:	Das Haftungsprivileg des urteilenden Richters (§ 839 Abs. 2 BGB), Diss. Heidelberg, 1910.
Steffen, Erich:	Das Haftungsprivileg des Spruchrichters und seine Geltung im außerdeliktischen Bereich, in: DRiZ 1968, 237-239.
Thalmann, Walter:	Vom neuen Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staat- und Gemeindeverwaltung 59 (1958), 321-328.
Wacke, Gerhard:	Vollstreckbare "Leistungsbescheide" wegen "Eigenschäden" gegen Beamte?, in: DöV 1966, 311-317.
v. Weber:	Anm. zum Urteil OGH Br. Z. v. 15.11.1949, in: NJW 50, 272-274.
Wengler, Wilhelm:	Über die Unbeliebtheit der Juristen, in: NJW 59, 1705-1708.
Graf Westarp, Joachim Albrecht:	Die Haftung aus Amtspflichtverletzungen von Beamten nach Reichsrecht und nach dem Rechte der beiden Mecklenburg, Diss. Rostock, 1927.
Wichert, Ernst:	Das Beamtenrecht des Bundespersonalgesetzes, in: DVBl. 1951.
Windscheid, Bernhard:	Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. II, 4. Aufl., 1875.
Wolff, Hans J.:	Verwaltungsrecht I, 7. Aufl., 1968.
Zwingmann, Klaus:	Zur Soziologie des Richters in der Bundesrepublik Deutschland, in: Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 44, 1966.

EINLEITUNG

§ 1

"Jede Verantwortlichmachung des Richters für nicht vorsätzliche Rechtsbeugung rührt...an die Wurzel der richterlichen Unabhängigkeit."

v. Weber [1]

"Die Unabhängigkeit des Richterstuhles ist zu fordern gegen die Staatsgewalt im Interesse der Privaten, nicht gegen Private im Interesse der Frivolität des Richters."

Hinschius [2]

Mit der richterlichen Amtshaftung haben sich nicht wenige Autoren beschäftigt. Besonders am Anfang dieses Jahrhunderts folgten einschlägige Veröffentlichungen einander in so kurzen Abständen, daß manchmal mehrere innerhalb eines Jahres erschienen. [3] Aber auch in der Folgezeit finden sich immer wieder von neuem Erörterungen zu dem gleichen Thema, [4] und Kommentare wie Lehrbücher widmen der Richterhaftung breiten Raum. Die einschlägige Literatur ist also sehr reichhaltig. Man könnte deshalb meinen, daß dieses Rechtsgebiet nunmehr genügend ausgelotet sei, und eine neue Arbeit nur Altes in neuer Formulierung zu bringen vermöge.

Wenn trotzdem die Richterhaftung an dieser Stelle erneut behandelt wird, so hat das einen besonderen Grund: Die bisherigen Arbeiten über dieses Thema sind entweder rein dogmatischer Art, oder sie erörtern zwar die rechtstatsächlichen Auswirkungen der Amtshaftungsvorschriften, führen aber nicht den Nachweis für die Richtigkeit ihrer Behauptungen. Dabei hat es wenig Wert, wenn man zwar mit großer Eindringlichkeit, aber ohne einen derartigen Nachweis etwa erklärt, jede richterliche Haftung für bloß fahrlässige Versehen zerstöre die richterliche Unabhängigkeit, oder wenn man, als Gegner dieser Meinung, die genau so unerwiesene Behauptung aufstellt, ein Haftungsprivileg schütze nicht die richterliche Unabhängigkeit, sondern führe nur zu untragbaren Amtsmißbräuchen. Es fehlt der Beweis, daß die rechtstatsächlichen Verhältnisse auch wirklich den aufgestellten Behauptungen entsprechen.

---

1) v. Weber S. 273.

2) Vgl. Schneider, ArchöR Nr. 26 S. 116, 127.

3) Zum Beispiel von Schneider, AcP 91 (1901), 109-268, Hüssener (1901), Brettner (1902), Oppenhoff (1902).

4) Vgl. Reinhard (1951) und Bettermann, Grundrechte III, S. 838 (1959).

Die vorliegende Arbeit soll diese Lücke ausfüllen. Sie macht einen ersten Versuch festzustellen, inwieweit die heutige Rechtswirklichkeit der Richterhaftung den Verhältnissen entspricht, die bei ihrer gesetzlichen Regelung zugrundegelegt wurden.

ERSTES KAPITEL
Die gesetzlichen Grundlagen der richterlichen Amtshaftung

Die Richterhaftung ist heute in Deutschland materiell durch die allgemeinen Amtshaftungsvorschriften, § 839 BGB, Art. 34 GG und die Beamtengesetze, geregelt.

Ihre spezielle Problematik, die sie aus der allgemeinen Amtshaftung heraushebt, liegt in der Vorschrift des § 839 Abs. 2 BGB. Hier wird ein Teil der Richter herausgehoben aus der übrigen Richter- und Beamtenschaft. Man hat bestimmte - wesentliche - Arten richterlicher Tätigkeit privilegiert. Ein scharfer Trennungsstrich scheidet "Urteile in einer Rechtssache" und sonstige richterliche Tätigkeit. Zur Erklärung wird besonders auf die Entstehungsgeschichte des § 839 Abs. 2 BGB einzugehen sein.

Schließlich soll, zur Abrundung des Bildes, der neue Referenten-Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadensersatzrechtlicher Vorschriften dargestellt werden, soweit er die Richterhaftung betrifft.

ERSTER ABSCHNITT
Die heutigen Vorschriften, ihre Entstehungsgeschichte und ihr Sinn

§ 2: DIE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE RICHTERLICHE AMTSHAFTUNG

Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit des Richters richtet sich nach den Vorschriften über die Beamtenhaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG). Dies ist daraus zu verstehen, daß der Richter gegen Ende des vorigen Jahrhunderts organisationsrechtlich zu den Beamten zählte. Zwar hat sich dies inzwischen geändert. [1] An der Weitergeltung des § 839 BGB für Richter besteht aber nirgends ein Zweifel.

§ 839 BGB lautet:

> "(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.
>
> (2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

---

1) So u.a.: Adolf Arndt, S. 1; ders. in: DRiZ 1956, 56 f.; Herbert Arndt, S. 198; Frh. v. d. Heydte, S. 127; ders. in DöV 1955, 167-172; Bochalli, Einleitung S. 8; und § 189 Anm. 1; Drath, Gewaltenteilung, S. 99, 111; Seidel in DRiZ 1955, 12; Amelunxen, S. 242 f.; Schmidt in DRiZ 1952, 37, 39; ders. in DRiZ 1953, 111; Neumeyer, S. 133; Gerner-Decker-Kauffmann, S. 57 und § 1 Rdnr. 8; Deutscher Richterbund, in DRiZ 1952, S. 28 f.; ders. in DRiZ 1953, 211; Referenten-Denkschrift zur Vorbereitung eines Richtergesetzes. - Anderer Ansicht: Kranz, S. 166 f.; Plog-Wiedow, § 183 Rdnr. 3; Fischbach, § 1 Anm. C I; v. Mangoldt-Klein, Art. 60 Anm. III 3; Wichert, S. 8, 9; Giese, § 96 Anm. 8; Kern in NJW 49, 603, 606; ders. in DRiZ 1952, 125-128; Geib, S. 72; Bünger, S. 249-252; Deutscher Beamtenbund, S. 210 f.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden."

Zusätzlich bestimmt das BGB in § 1679:

"Verletzt der Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Kinde nach § 839 Absatz 1 und 3 verantwortlich."

Das gleiche gilt nach § 1848 BGB für die Ersatzpflicht des Vormundschaftsrichters gegenüber dem Mündel.

Diese Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist seit Einführung der Staatshaftung für Amtspflichtverletzungen mißverständlich geworden. Entgegen dem klaren Wortlaut des § 839 BGB haften Richter und Beamte, von Ausnahmefällen abgesehen, [2] nicht mehr persönlich. Nachdem schon § 12 der Grundbuchordnung vom 24.3.1897 [3] den Grundsatz der Staatshaftung für Amtspflichtverletzungen der Grundbuchbeamten aufgestellt hatte, bestimmte § 1 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22.5.1910 [4] allgemein, daß die in § 839 BGB bestimmte Haftung das Reich treffe, wenn ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt. Dieser Grundsatz wurde erstmalig in Art. 131 der Weimarer Reichsverfassung verfassungsrechtlich verankert, und heute gilt nach Art. 35 Satz 1 des Grundgesetzes:

"Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht."

---

2) Bei Amtspflichtverletzungen von Bundesbeamten und -richtern steht ausländischen Staatsangehörigen ein Ersatzanspruch gegen den Bund nur zu, wenn nach einer im Bundesgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz durch Gesetze des betreffenden ausländischen Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist (§ 7 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22.5.1910 - RGBl. S. 798). Für die Länder besteht teils die gleiche Rechtslage, teils ist die Gegenseitigkeit im Einzelfall von dem Richter festzustellen (vgl. hierzu den unter § 5 behandelten Referentenentwurf, Teil II: Begründung, S. 130).

3) RGBl. I S. 139.

4) RGBl. S. 798.

Die Rechtsfolgen aus der Amtspflichtverletzung treffen also nur noch den Staat. [5] Die Frage nach der persönlichen Haftung des Amtsträgers ist aus dem Außenverhältnis zum Verletzten in das Innenverhältnis zum Dienstherrn verlagert. [6] Sie ist darauf beschränkt, daß bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit dem Staatsfiskus der Rückgriff vorbehalten bleibt (Art. 34 Satz 2 GG). - Außer aus dieser Vorschrift folgt die Möglichkeit des Regresses für Richter aus § 46 des Deutschen Richtergesetzes vom 8.9.1961 [7] in Verbindung mit § 78 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes i.d.F. vom 22.10.1965 [8] sowie aus den Richtergesetzen der Länder in Verbindung mit den Landesbeamtengesetzen, die ebenfalls sämtlich den Rückgriff auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränken. [9] Ein Unterschied besteht nur insofern, als es für Berlin und Schleswig-Holstein heißt: "Der Beamte h a t zu ersetzen", während für die übrigen Länder und den Bund die "Kann-Formel" gilt: "Der Rückgriff ist z u l ä s s i g". Die persönliche Richterhaftung besteht also nur gegenüber dem Staatsfiskus, und zwar grundsätzlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bei dem Urteil in einer Rechtssache dagegen

---

5) Vgl. hierzu Bettermann in DöV 1954, 304.

6) Vgl. a.a.O. S. 301.

7) BGBl. I S. 1665.

8) BGBl. I S. 1776.

9) Baden-Württemberg: RiG v. 25.2.64 (GBl. S. 79) § 5 i.V.m. LBG v. 1.8.62 (GBl. S. 89) § 89 (2);
Bayern: RiG v. 26.2.65 (GVBl. S. 13) Art. 2 (1) i.V.m. BayBG i.d.F. v. 20.12.66 (GVBl. 67 S. 153) § 85 (2);
Berlin: RiG v. 18.1.63 (GVBl. S. 93) § 7 i.V.m. LBG i.d.F. v. 1.1.67 (GVBl. S. 25) § 42 (2);
Bremen: RiG v. 15.12.64 (GBl. S. 187) § 4 (1) i.V.m. BremBG i.d.F. v. 3.9.63 (GBl. S. 165) § 77 (2);
Hamburg: LBG v. 13.3.61 (GVBl. S. 49) § 80 (2);
Hessen: RiG v. 19.10.62 (GVBl. S. 455) § 2 i.V.m. HessBG i.d.F. v. 10.1.67 (GVBl. S. 9) § 91 (2);
Niedersachsen: RiG v. 14.12.62 (GVBl. S. 265) § 4 i.V.m. NiedBG i.d.F. v. 1.3.63 (GVBl. S. 95) § 86 (2);
NRW: RiG v. 29.3.66 (GVBl. S. 217) § 4 (1) i.V.m. LBG i.d.F. v. 1.8.66 (GVBl. S. 427) § 84 (2);
Rheinland-Pfalz: RiG v. 29.10.62 (GVBl. S. 159) § 4 i.V.m. LBG v. 11.7.62 (GVBl. S. 73) § 86 (2);
Saarland: SaarlBG v. 11.7.62 (ABl. S. 505) § 91 (2);
Schleswig-Holstein: RiG v. 27.6.66 (GVBl. S. 106) § 5 (1) i.V.m. LBG i.d.F. v. 9.7.62 (GVBl. S. 295) § 94 (1).

nur für strafbares [10] vorsätzliches [11] Handeln.

Das gilt auch dann, wenn der Staat unmittelbar [12] durch hoheitliches Handeln eines Richters geschädigt wird, zum Beispiel, weil wegen einer falschen Entscheidung keine Kosten erhoben werden können (§ 7 GKG). Für Fälle solcher direkter hoheitlicher Schädigung bestimmen die Beamtengesetze durchweg Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. [13] Es wird aber anerkannt, daß das Haftungsprivileg des § 839 Abs. 2 BGB hier jeweils analog gilt, [14] denn auch die Beschränkung der Haftung für direkte Schädigung hat u. a. den Sinn, im Interesse der Unbefangenheit der Amtsträger die gleichen Verhältnisse wie bei der Haftung für indirekte Schädigung zu erreichen. [15]

Seit der Schaffung des BGB bis in die jüngste Zeit entstehen immer wieder Kontroversen um die Abgrenzung der Worte: "bei dem Urteil in einer Rechtssa-

---

10) Die Haftung ist also von den gleichen Voraussetzungen abhängig wie die Wiederaufnahme (vgl. § 580 Nr. 5 ZPO, sowie § 359 Nr. 3 und § 362 Nr. 3 StPO). Dies zeigt die Verkettung der Richterhaftung mit dem Prinzip der Rechtskraft. Der Gedanke der Rechtskraft ist grundsätzlich vorrangig gegenüber der Richterhaftung, allerdings nur, soweit nicht die der Rechtskraft immanenten Gründe für ihre Durchbrechung, nämlich die Wiederaufnahme, vorliegen. Daß die Richterhaftung nur die allerletzte Konsequenz einer Amtspflichtverletzung sein kann, folgt aus § 839 Abs. 3 BGB, wonach im Fall der Spruchrichterhaftung selbst das Wiederaufnahmeverfahren erfolglos versucht sein muß.

11) Allerdings verlangt § 839 Abs. 2 BGB nicht Vorsatz, sondern strafbares Handeln. Theoretisch könnten also auch fahrlässige Amtspflichtverletzungen - soweit mit Strafe bedroht - vom Spruchrichterprivileg ausgeschlossen sein. Eine Verletzung des § 345 (2) StGB dürfte "bei dem Urteil in einer Rechtssache" aber kaum möglich sein. Nach den geltenden Straftatbeständen kommt also nur Vorsatz in Frage. So auch Blumstengel S. 71; Delius S. 244; Siegel S. 76; v. Weber S. 272 f.; vgl. auch Bettermann, Grundrechte III, S. 576.

12) ...und nicht erst durch Auslösung der Staatshaftung.

13) Vgl. § 78 Abs. 1 Satz 2 BBG und die in Fußn. 9 aufgeführten Bestimmungen der Landesbeamtengesetze, dort ebenfalls jeweils Abs. 1.

14) Vgl. - ohne Begründung - Fischbach (1964), § 78 Anm. B IV 6.

15) In diesem Sinne Plog-Wiedow, § 78 Rdnr. 1,23.

che". [16] Ein kurzer Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs mag

---

16) Wegen der Entwicklung in Praxis und Lehre zu diesem Problem sei auf folgende Rspr. und Lit. verwiesen:

A. Rechtsprechung:

I. Zu dem Begriff: "Urteil":

1) Für den formellen (engen) Begriff:
RGZ 62,367,369; RGZ 89,13; RGZ 116,90,92 f.; RGZ 156, 34,44; RGZ 170,333,338.

2) Für den materiellen (weiten) Begriff:
BGHZ 10,55,60 ff.; BGHZ 13,142 ff.; BGH NJW 56,1716; BGH NJW 57,1277; BGHZ 36,379 ff.; BGH NJW 64,2402 f.; BGH NJW 66,246,248; BGH NJW 66,2307,2308.

II. Zu den Worten: "bei dem...":
RGZ 90,228,230; RG JW 14,85; RG JW 32,3607 f.; BGHZ 10,55, 62; BGH LM (G) Nr. 5 zu § 839 BGB.

B. Lehre:

I. Zu dem Begriff: "Urteil":

1) für den formellen Begriff:
Nöldeke (1898), S. 795-821; Hüssener (1901), S. 37; Meltz (1904), S. 71 f.; Brie (1906), S. 41 ff.; Mogk (1910), S. 33 f.; Josef (1910), S. 477; Engel (1913), S. 54; Blumstengel (1914), S. 76 ff.; Goebels (1931), S. 110; Gilles (1934), S. 38; Reinhard (1951), S. 85; Leipold (1967), S. 740 f.
- Siehe vor allem Brie, a.a.O.

2) Für den materiellen Begriff:
Hachenburg (1897), S. 162; Schneider (1901), S. 211 ff., 247 ff.; Matthiaß (1900), § 142 S. 712; Delius (1901), S. 74 ff. Oppenhoff (1902), S. 480 f.; Goldmann-Lilienthal (1903), § 236 S. 910; Kohler (1906), § 186 S. 507; Drouven (1907), S. 30 ff.; Kraft in DJZ 1909, 1419; Spillner (1910), S. 25 ff.; Kraft in: DRiZ 1912 Sp. 328 f.; Soehngen (1912), Sp. 376; Dernburg (1915), § 392 S. 795; Graf Westarp (1927), S. 22; Delius (1929), S. 239; Bettermann, Grundrechte III (1959), S. 838 f. -
Siehe vor allem Schneider a.a.O. und Spillner a.a.O.

II. Zu den Worten: "bei dem...":
Meltz S. 66 f.; Siegel S. 65 f.; Drouven a.a.O., S. 37 f.; Mogk a.a.O., S. 42 ff.; Blumstengel S. 75; Delius S. 238, 244; Schneider S. 246; Spillner S. 38; Engel S. 55; Goebels S. 110; Brie S. 65 f.

genügen, nach der sich nunmehr im wesentlichen die gesamte Praxis ausgerichtet hat. Danach sind "Urteile in einer Rechtssache" nicht nur Urteile im eigentlichen prozeßrechtlichen Sinne, sondern vielmehr auch diejenigen gerichtlichen Entscheidungen, die ihrem Wesen nach einem Urteil gleichzusetzen sind (sog. "urteilsvertretende Erkenntnisse") [17]. Die Formulierung: "bei dem Urteil..." erfaßt darüber hinaus jede Tätigkeit, die darauf abzielt, eine Rechtssache durch ein Urteil zu entscheiden. Dazu gehört die Sammlung und Erfassung des Streitstoffs, die Beratung und Absetzung des Urteils sowie die Feststellung und Würdigung der Tatsachen. Das gilt auch dann, wenn das Verfahren ohne Urteil endet. [18] Im einzelnen hat der BGH folgenden richterlichen Entscheidungen das Haftungsprivileg zugesprochen:

1. der Entscheidung der Spruchkammern in der amerikanischen Besatzungszone, [19]
2. der Kostenentscheidung nach § 91 a Abs. 1 ZPO, [20]
3. der Entscheidung im Verfahren der Erbgesundheitsgerichte, [21]
4. dem Beschluß des Vorprüfungsausschusses beim Bundesverfassungsgericht über die Verwerfung der Verfassungsbeschwerde gem. § 93 a BVGG, [22]
5. der Entmündigung wegen Geistesschwäche (§ 645 ZPO) [23].

Abgelehnt hat er dies

1. für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit es sich nicht um "urteilsvertretende Erkenntnisse" handelt wie die Entscheidung der Erbgesundheitsgerichte, [24]
2. für den Beschluß des Vertragshilferichters über Stundung von Schulden und Aufhebung der Zwangsvollstreckung, [25]
3. für die Entscheidungen im Zwangsvollstreckungs-, Vergleichs- und Kon-

---

17) BGHZ 36, 379 ff. = NJW 62, 1500 = MDR 1962, 639 = LM (G) Nr. 8 zu § 839 BGB.

18) BGH LM (G) Nr. 5 zu § 839 BGB - vgl. auch BGH NJW 66, 246 = JZ 1966, 104.

19) BGHZ 10,55 ff. = NJW 53, 1298.

20) BGHZ 13,142 ff. = NJW 54, 1283 = JZ 1954, 447 = LM (G) Nr. 2 zu § 839 BGB.

21) BGHZ 36,379 ff.

22) BGH NJW 66, 246 ff. = JZ 1966,104.

23) BGH NJW 66,2307 ff.

24) Vgl. BGH NJW 56, 1716 i. V. m. BGHZ 36, 379 ff.

25) BGH NJW 57,1277 = LM (G) Nr. 6 zu § 839 BGB.

kursverfahren, [26] insbesondere den Eröffnungsbeschluß, [27]

4. für die gerichtliche Entscheidung im Kostenfestsetzungsverfahren, [28] einschließlich der Festsetzung des Streitwerts für die Gebührenberechnung, [29]
5. für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO), [30]
6. für den Haftbefehl. [31]

---

26) BGHZ 36,379 ff.
27) BGH NJW 59, 1085.
28) BGH NJW 62,36.
29) BGHZ 36,144 ff. = NJW 62,583 ff.
30) BGH NJW 64,2402,2403.
31) Vgl. BGHZ 27,338,346.

§ 3: DIE ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DES § 839 Abs. 2 BGB

Es folgt nunmehr eine Erläuterung der Gründe, die den Gesetzgeber Ende des vorigen Jahrhunderts veranlaßt haben, das Spruchrichterprivileg zu schaffen. Allerdings ist bei Heranziehung dieser Gründe zur heutigen Beurteilung der Norm Vorsicht geboten.
So ist maßgeblich für die Auslegung der Gesetzesvorschrift nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung der in der Vorschrift zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den diese hineingestellt ist. [1] Er ist nicht generell gleichzusetzen mit dem subjektiven Willen der Gesetzgebungsorgane, der sich aus der Entstehungsgeschichte ergibt.

Zwar besteht Einigkeit darüber, daß der subjektive Wille des Gesetzgebers bei der Auslegung nach dem objektivierten Willen mit herangezogen werden kann, daß also neben den Methoden der Auslegung aus dem Wortlaut der Norm, ihrem Zusammenhang und ihrem Zweck auch die Methode der Auslegung aus der Entstehungsgeschichte zulässig ist. [2] Unterschiedlich beurteilt wird aber das Gewicht der letzteren Methode im Vergleich zu den ersteren:
Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, daß der Entstehungsgeschichte einer Vorschrift für deren Auslegung nur insofern Bedeutung zukomme, als sie die Richtigkeit einer Auslegung aus dem Wortlaut und dem Sinnzusammenhang bestätige oder Zweifel behebe, die auf andere Weise nicht ausgeräumt werden könnten. [3] Demgegenüber hält zwar auch der Bundesgerichtshof die Ermittlung des "objektivierten" gesetzgeberischen Willens für wesentlich, betont aber in neuerer Zeit ausdrücklich, daß die Auslegung einer Norm aus der Entstehungsgeschichte den anderen Auslegungsmethoden gleichwertig sei. [4] Streit besteht also darüber, ob die Entstehungsgeschichte neben Wortlaut, Sinnzusammenhang und Zweck bei der Auslegung gleiches Gewicht haben muß oder nicht.

Diese Frage bedarf hier jedoch keiner abschließenden Entscheidung. Auch wenn man nicht der Ansicht des Bundesgerichtshofs folgt, die im Gesetzgebungsverfahren erfolgten Äußerungen der beteiligten Verfassungsorgane lieferten geradezu einen Beweis dafür, worin der Rechtfertigungsgrund einer Vorschrift liege und

---

1) BVerfGE 1,299,312; 8,274,307; 10,234,244; 11,126,130; 19,354,362; BGH NJW 67,343,346 m.w.Nachw.; ebenso BVerwGE 8,85 u.ö.
2) Vgl. BVerfGE 11,126,130; BGH NJW 67,343,346.
3) BVerfGE 1,299,312.
4) BGH NJW 67,343,346,348.

welche Zweckvorstellungen auch heute noch die Auslegung bestimmen müßten, [5] so gilt doch folgendes:
Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung interessiert der subjektive Wille des Gesetzgebers als Vergleichsmaßstab. Es soll untersucht werden, ob die heutigen Rechtstatsachen seinen Vorstellungen noch entsprechen. Diese Vorstellungen können sich als richtig, als falsch oder als durch die Gesetzgebung überholt herausstellen (z.B. durch die Einführung der Staatshaftung). Die Arbeit wird also aus rechtstatsächlicher Sicht die heutige Berechtigung der gesetzgeberischen Argumente beleuchten. Sie wird damit zugleich im konkreten Fall der Richterhaftung einen Beitrag zu der Frage liefern, welche Bedeutung die Entstehungsgeschichte der Norm für ihre Auslegung haben kann.

Der erste Entwurf zum BGB enthielt in § 737 Abs. 3 folgende Sonderregelung für die richterliche Amtshaftung:

> Ein Beamter, welcher bei der ihm obliegenden Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache seine Amtspflicht verletzt, ist für den hieraus entstandenen Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. [6]

Die Fassung war also damals weiter als heute. Statt: "bei dem Urteil" hieß es: "bei Leitung oder Entscheidung" einer Rechtssache.

Die erste Kommission begründete ihre Meinung folgendermaßen: Eine ausgedehnte und auch dem geltenden Recht nicht entsprechende Verantwortlichkeit des Spruchrichters vertrage sich nicht mit der zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung unentbehrlichen Unabhängigkeit der Gerichte. Der Spruchrichter dürfe nicht der Gefahr ausgesetzt sein, nachträglich wegen irrtümlicher Auslegung des Gesetzes, wegen seiner irrigen Anwendung auf den zu entscheidenden Fall, wegen unrichtiger oder unterbliebener Würdigung eines Parteivorbringens oder eines Beweismittels u. dergl. vor einem anderen Richter zur Verantwortung gezogen zu werden. Eine solche Gefahr raube ihm die nötige Unbefangenheit und mache ihn zur Ausübung des Richteramtes ungeeignet. Er dürfe deshalb nur wegen Rechtsbeugung bzw. bei Begehung einer Straftat in Ausübung seines Amtes belangt werden. [7] - Dies ist das wesentliche Argument für die Einschränkung der Richterhaftung, das die Befürworter der Regelung auch später immer wieder betonten.

---

5) BGH NJW 67, 343, 348.
6) Vgl. Mugdan S. CXXXI.
7) Mot. der 1. Kommission S. 824 - Nachw. bei Mugdan S. 460.

Weiter argumentierte die erste Kommission: Auch der Vorwurf einer groben Fahrlässigkeit dürfe zur Begründung der Ersatzpflicht nicht zugelassen werden. Der Unterschied zwischen grober und nicht grober Fahrlässigkeit sei ein zu feiner und hänge zu sehr vom bloßen Ermessen desjenigen ab, der die Entscheidung zu treffen habe. Dieser Standpunkt entspreche übrigens auch der Praxis des preußischen Rechts, dem französischen Recht und einer auch in der gemeinrechtlichen Doktrin und Praxis vielfach vertretenen Ansicht. [8]

In der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs wurde dann der Antrag gestellt, für alle Beamten ohne Unterschied die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken, das Richterprivileg aber zu streichen, denn die oben angegebenen Gründe träfen für alle Beamten zu. Die Mehrheit der Kommission lehnte dies jedoch ab. Einerseits hielt sie im Interesse des Bürgers grundsätzlich die Amtshaftung für jedes Verschulden für erforderlich - trotz möglicher unerwünschter Ängstlichkeit der Beamten. Andererseits sei aus den Gründen der ersten Kommission das Richterprivileg in der vorliegenden Form des § 736 Abs. 3 geboten. In Betracht komme außerdem, daß es mit dem Grundgedanken der Rechtskraft kaum vereinbar erscheine, wenn wegen jeden Versehens des Spruchrichters die Richtigkeit seiner Entscheidung der wiederholten Prüfung eines anderen Gerichts unterworfen werden könne. [9] - Hier tauchte also zusätzlich der Gesichtspunkt der Rechtskraft auf. Interessant ist auch, daß man sich sehr wohl mit der Frage beschäftigte, ob nicht auch bei den übrigen Beamten eine unerwünschte Ängstlichkeit durch Einschränkung der Haftung vermieden werden müsse, daß man aber den Unterschied zum Spruchrichter für so groß hielt, daß die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf der einen Seite als zu gering, auf der anderen als zu weitgehend betrachtet wurde. Vor allem betonte man auch das Interesse des Bürgers an einer Regreßmöglichkeit sowie die unklare Trennung zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit.

Allerdings wurde § 736 Abs. 3 insoweit eingeschränkt, als das Privileg sich nicht mehr beziehen sollte auf die "pflichtwidrige Verweigerung und Verzögerung in Ausübung des Amtes". Die Gründe für die Beschränkung der Haftung träfen hier nicht zu, da Verweigerung und Verzögerung der Amtstätigkeit mit der Entscheidung der Rechtssache in keinem inneren Zusammenhang stehe. [10]

Der zweite Entwurf lautete deshalb in § 762 Abs. 2:

---

8) a.a.O.

9) Prot. S. 2895 ff. - Nachw. bei Mugdan S. 1154 f.

10) Prot. S. 2899 - Nachw. bei Mugdan S. 1155.

"Verletzt ein Beamter bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den dadurch verursachten Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung." [11]

Bei der zweiten Beratung im Plenum des Reichstags entspannen sich um diesen Entwurf lebhafte Kontroversen:

Der Abgeordnete Haußmann hatte "ernsteste Bedenken" gegen das Richterprivileg und verlangte seine Beschränkung auf leichte Fahrlässigkeit, also Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Er sagte dazu u. a.:
"Es ist eine vollständige Anomalie nach meiner Meinung, daß man denjenigen Beamten, der darüber wachen und entscheiden soll, welchen Grad von Sorgfalt die Bürger in ihrem Verkehre untereinander anwenden sollen, und wie sie dafür haftbar erscheinen sollen, kraft Privileges vollständig ausschließen will von jeder Haftung auch für die ernsteste und schwerste Fahrlässigkeit...
Ich meine auch, es ist für den Richter nicht die mindeste Gefahr einer zu harten Anwendung der Auslegung des Gesetzes durch den Richter vorhanden, denn er genießt ja das außerordentliche Privileg, daß er immer von Standesgenossen abgeurteilt wird, und seine Richterkollegen werden bestimmt nicht dazu übergehen, die richterliche Haftung zu scharf zu betonen... und ich glaube namentlich, daß es nützlich und nötig ist, diese Verbesserung einzuführen, weil die Vorschrift eine ständige Mahnung für den Richter zu jener Sorgfalt, die ein Bedürfnis für jede Amtstätigkeit, vor allem aber die Rechtspflege ist." [12] - Auch Haußmann erkannte also in gewissem Umfang die Argumente für das Richterprivileg an, indem er die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausschloß. Andererseits hielt er es aber um der Qualität der Rechtsprechung und wohl auch um der Gerechtigkeit willen für erforderlich, daß der Richter durch eine gewisse Sorge um die Folgen seines Tuns gelenkt werde. Er nahm aber auch an - und das ist wichtig -, daß die Richter auf jeden Fall relativ milde behandelt würden, da Standesgenossen sie beurteilten.

Für eine Herausnahme der groben Fahrlässigkeit aus dem Richterprivileg sprach sich auch der Abgeordnete Lenzmann aus. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit werde nicht leichtfertig von gelehrten Richtern festgestellt. Allerdings sei es unerheblich, ob es sich um Standesgenossen handele. Die Autorität der Gerichte werde durch eine erweiterte Haftung nicht geschädigt. [13] -

---

11) Mugdan S. CXXXI.
12) Sten.Ber. - Nachw. bei Mugdan S. 1388.
13) Sten.Ber. S. 2860 - Nachw. bei Mugdan S. 1392.

Hier taucht das Argument der Autorität der Gerichte auf, das vor allem der weiter unten zitierte Staatssekretär Nieberding für das Richterprivileg anführte. Lenzmann verneinte allerdings seine Berechtigung.

Die Sozialdemokraten verlangten darüber hinaus sogar eine Haftung ohne Verschulden. Sehr heftig äußerte der Abgeordnete Frohme: "Die Regierung fordert geradezu ein Privilegium der Beamten auf derartige Mißgriffe... Wir haben es hier, in diesen Motiven der Regierung, zweifellos mit einem integrierenden Teil des Bestrebens zu tun, welches wir überall gewahren können, die Autorität der Beamten zu stärken, und das kann erfahrungsgemäß nur auf Kosten der allgemeinen Rechtssicherheit geschehen. Gerade die Rücksicht auf die Rechtssicherheit macht es nach unserem Dafürhalten zur gebieterischen Pflicht, die Beamten mit der Sorge, haftbar zu sein, zu belasten, sie in dem Maße für ihre amtliche Wirksamkeit verantwortlich zu machen, daß ihre Tatkraft innerhalb der Grenzen des Rechts und der Gerechtigkeit sich hält... Und was nun die Unbefangenheit anbetrifft, so meinen wir, daß diese gerade am allerwenigsten vorhanden ist, wo der Beamte die von der Regierung verlangte Immunität für die Folgen seiner ungehörigen und unberechtigten Maßnahmen benutzt... Das Bewußtsein der Haftbarkeit, welches man dem Bürger zumutet, von welchem man sich nach den verschiedensten Richtungen hin so außerordentlich viel Vorteile für die Rechtssicherheit verspricht, muß auch bei den Beamten vorhanden sein, und ich bin fest überzeugt, es würde eine ganze Masse von Amtsmißbräuchen, von Schädigungen durch irrige oder ungehörige Anwendung gesetzlicher Bestimmungen der amtlichen Autorität unterbleiben." [14]

Der sozialdemokratische Abgeordnete Stadthagen meinte nicht weniger heftig: "Der Kutscher, der Straßenfeger, der Arbeiter, der im werktätigen Leben steht, muß für den Erfolg, für die Güte seiner Arbeit einstehen... Die grobe Fahrlässigkeit, das Verschulden liegt eben darin, daß er (der Beamte) die Gesetze überschreitet, die er kennen muß... Sie fürchten, der Beamte würde vorsichtiger, gewissermaßen also pflichttreuer werden, d.h. doch geradezu anerkennen, daß Ihren Beamten Sie Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit nicht zumuten wollen." [15] - Stadthagen bezeichnete den Entwurf schließlich als "eine Prämie auf Gewissenlosigkeit". [16]

Die Sozialdemokraten gingen also davon aus, die nötige Gewissenhaftigkeit sei nur dann gewährleistet, wenn die Amtshaftung nicht nur für jedes Verschulden, sondern sogar für jede Schadensverursachung schlechthin, auch die schuldlose,

---

14) Sten.Ber. S. 2855 - Nachw. bei Mugdan S. 1387.
15) Sten.Ber. S. 2863 - Nachw. bei Mugdan S. 1395.
16) Sten.Ber. S. 3063 - Nachw. bei Mugdan S. 1410.

eingreife. Es habe sich genügsam gezeigt, daß die sonst vorhandene Sorglosigkeit der Beamten nur Mißstände herbeiführe. Sie gingen dabei allerdings offensichtlich von der irrigen Meinung aus, der normale Bürger hafte grundsätzlich für schuldlose Fehlleistungen.

Hauptsächlicher Verteidiger des Entwurfs wurde in dieser Debatte der Staatssekretär Nieberding. Zum Antrag der Sozialdemokraten meinte er, die Haftung ohne Verschulden wäre ein "Privilegium odiosum" für die Beamten. Jeder Bürger hafte nur bei Schuld. Die Folge wäre eine Erschütterung der Autorität der Gerichte, die von keinem gewünscht werden könne. Aber auch der Antrag Haußmann stehe im Widerspruch zu der ganzen deutschen Rechtsentwicklung, er widerspreche außerdem dem französischen und dem gemeinen Recht. Haußmann habe selbst nicht behauptet, daß bedenkliche Konsequenzen sich bisher für das Volk gezeigt hätten. Zur richterlichen Unabhängigkeit sagte er wörtlich: "Denn derjenige Richter, der sich bei Ausübung seiner richterlichen Tätigkeit jeden Augenblick überlegen muß, ob er nicht, falls er sein Votum in einer bestimmten Richtung abgibt, Gefahr läuft, wegen eines groben Versehens von der mit seinem Votum und dem Ausgange der Sache nicht zufriedenen Partei in Anspruch genommen zu werden, - dieser Richter kann, wie nun die menschliche Natur einmal ist, nicht unbefangen urteilen." - Die Haftung des Richters sei auch eine eigentümliche Konsequenz. Der Bürger sei durch Rechtsmittel geschützt. Könne jedes Verfahren nach Abschluß aller Instanzen wieder aufgerollt werden, so heiße das doch, "das Ansehen der Rechtsprechung in bedenklicher Weise erschüttern". Eine derartige Haftung des Spruchrichters widerspreche auch dem System der Prozeßgesetze. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand habe man bewußt auf schuldhaftes Verhalten des Richters beschränkt, das kriminell strafbar sei. Mit der Autorität des Staates sei es unvereinbar, daß unter seiner Autorität mit allen staatlichen Zwangsmitteln die Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Urteil betrieben werde, aber gleichzeitig die Möglichkeit bestehe, ein anderes, widersprechendes, Urteil zu erstreiten, das gleichfalls mit den Mitteln der staatlichen Autorität durchgesetzt werden müßte. "Einen stärkeren Widerspruch, eine stärkere Erschütterung des Ansehens und Vertrauens der Rechtsprechung" vermöchte er sich nicht zu denken. [17] Reichten die Rechtsmittel zum Schutz des Bürgers nicht aus, so müsse man eben die Prozeßgesetze revidieren. [18] - Nieberding stützte sich also zunächst auf die dem Entwurf entsprechende Rechtsentwicklung, die sich bereits bewährt habe. Zur Gefahr der richterlichen Befangenheit ließ er den Gedanken anklingen, daß gerade der Spruchrichter bei normaler Haftung Regreßklagen besonders ausgesetzt sei, weil er

17) Sten.Ber. S. 2858 - Nachw. bei Mugdan S. 1389 f.

18) Sten.Ber. S. 2868 - Nachw. bei Mugdan S. 1402.

immer eine Partei verletzen müsse. Das Ansehen der Rechtsprechung wiederum werde dadurch erschüttert, daß ein Rechtsstreit nie wirklich beigelegt werden könne. Es könnten sich aber auch letztlich zwei rechtskräftige widersprechende Urteile gegenüberstehen, die beide vollstreckt werden könnten. Schließlich würde eine Erweiterung der Haftung auch dem System der Wiedereinsetzung nicht entsprechen.

In einer Erwiderung hielt der Abgeordnete Haußmann dem entgegen: "Der Herr Staatssekretär hat nach meiner Meinung die Gefahren außerordentlich überschätzt und übertrieben, weil er nicht kennt die praktische Gestaltung des Verhältnisses in den Rechtsgebieten." In Württemberg, Baden und anderen Teilen Deutschlands hafte jeder Richter mindestens für grobe Fahrlässigkeit. "Bei uns ist bereits die Probe darauf gemacht; bei uns wird kein Mensch sagen können, daß deswegen die Rechtslage schlecht sei, weil gesetzlich statuiert ist, der Richter müsse für culpa lata haften." Es handele sich auch nicht um einen Einbruch in das Gebiet der Zivil- und Strafprozeßordnung. Wenn Entscheidungen nicht mehr angefochten werden könnten und die Fristen der Wiedereinsetzung abgelaufen seien, wenn mit voller Schärfe die Zwangsvollstreckung durchgeführt werde, gerade dann bestehe ein Bedürfnis für Schadensersatz. [19] - Gleich Nieberding zog auch Haußmann die rechtstatsächliche Entwicklung zur Begründung seiner Meinung heran, nur im umgekehrten Sinne. Während Nieberding behauptete, die Haftung nur für Vorsatz habe sich als gut erwiesen, bzw. bedenkliche Konsequenzen hätten sich bisher nicht gezeigt, erklärte Haußmann, die richterliche Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit habe sich in den Gebieten ihrer Anwendung bereits praktisch bewährt.

Bei der Abstimmung setzte sich schließlich die Meinung Nieberdings und damit der Entwurf in der vorliegenden Fassung durch. Gestrichen wurden allerdings die Worte "Leitung oder". Das Haftungsprivileg sollte also nur noch bei "Entscheidung" einer Rechtssache eingreifen. [20]

In der dritten Lesung wurde endlich in dem bekannten Antrag Gröber gefordert, das Wort "Entscheidung" durch "Urteil" zu ersetzen. Gröber führte hierzu folgendes aus. Man lege das Hauptgewicht auf die Rechtskraft des Urteils. Neben dem Instanzenzug dürfe keine Möglichkeit bestehen, den Rechtsstreit noch einmal aufzurollen. Dies sei aber nur so weit zu treiben, wie es die Rechtskraft erzwinge. Wo kein rechtskräftiges Urteil vorliege, sei der besondere Schutz des Richters nicht vertretbar. Diese Beschränkung sei auch deshalb gerechtfertigt, weil nur in den allerseltensten Fällen dem Richter eine schuldhafte Pflichtverletzung

19) Sten.Ber. S. 2868 - Nachw. bei Mugdan S. 1401.

20) Mugdan S. 1403.

nachgewiesen werde. Und weiter: "Es wird im allgemeinen Rechtsbewußtsein des Volkes begrüßt werden, wenn die Sonderstellung des Richters, das Privilegium der Pflichtverletzung im Amte, auf das möglichst enge Maß, auf das unumgänglich Notwendige eingeschränkt wird." "Urteil" bezeichne nur die Entscheidungen, durch die das Prozeßverhältnis für die Instanz beendet werde, also End-, Zwischen- und Teilurteile. Alle anderen Entscheidungen, insbesondere Haftbefehle und Verfügungen über Beschlagnahmen, fielen nicht unter diesen Begriff.[21] Bei Gröber taucht also wieder der Gesichtspunkt der Rechtskraft auf, die erhalten bleiben müsse, und auch das Argument, die Beschränkung auf "Urteil" sei schon deshalb unbedenklich, weil den Richtern ohnehin nur ganz selten eine schuldhafte Pflichtverletzung nachgewiesen werden könne. Dann folgt aber noch etwas Neues: Eine möglichste Einschränkung des Haftungsprivilegs werde im allgemeinen Rechtsbewußtsein des Volkes begrüßt werden.

Dem Antrag Gröbers widersprach der Geheime Oberregierungsrat Struckmann, indem er meinte, die Unbefangenheit des Richters und das materielle Wesen der Rechtskraft ließen diese Einschränkung nicht zu. Auch andere Entscheidungen als Urteile im prozeßtechnischen Sinne seien der Rechtskraft fähig. Es geschehe oft aus rein formalen Gründen, ob eine Entscheidung im Gesetzestext als Urteil bezeichnet werde oder nicht. [22]

Der Antrag Gröbers wurde jedoch vom Reichstag angenommen und vom Bundesrat sanktioniert. Die Bestimmung erhielt damit ihre heutige Form.

Zusammenfassend beantwortet sich die Frage, welche Gesichtspunkte bei der Schaffung des Haftungsprivilegs eine Rolle spielten, wie folgt:

Auf rechtstatsächliche Erfahrungen wurde nur in der Hinsicht Bezug genommen, daß sich durch das Haftungsprivileg (in dem jeweils geforderten Umfang) bisher keine Nachteile eingestellt hätten. [23] - Die Meinung der Sozialdemokraten interessiert hier insofern weniger, als sie sich nicht speziell auf das Richterprivileg bezieht, sondern schon in dem für das allgemeine Amtshaftungsprinzip maßgebenden Schulderfordernis überhaupt den Grund für schwere Mißstände der Sorglosigkeit und Pflichtvergessenheit aller Beamten sah.

Positiv sind die Argumente in der Diskussion um das Richterprivileg nicht ausdrücklich mit den rechtstatsächlichen Verhältnissen begründet worden. So wurde z.B. gesagt, die Unbefangenheit des Richters erfordere das Haftungsprivileg, nicht aber, es habe sich in der Praxis gezeigt, daß die Unbefangenheit des Rich-

21) Sten.Ber. S. 3062 - Nachw. bei Mugdan S. 1409.

22) Sten.Ber. S. 3063 - Nachw. bei Mugdan S. 1409.

23) So Nieberding (siehe oben Fußn. 17) und Haußmann (siehe oben Fußn. 19).

ters das Haftungsprivileg erfordere. Nun kann man allerdings aus dieser Formulierung nicht unbedingt schließen, den Äußerungen hätten keine praktischen Erfahrungen zugrunde gelegen. Genau so wenig jedoch ist es zulässig, die Möglichkeit rein theoretischer Überlegungen auszuschließen. Jemand, der behauptet, ein Richter sei durch die Drohung der Haftung befangen, kann zu dieser Meinung sowohl auf Grund praktischer Erfahrungen als auch durch theoretische Schlüsse und Unterstellungen kommen. Unter diese Gruppe fallen folgende Argumente:

1. das Argument der richterlichen Unbefangenheit, [24]
2. das Argument der unscharfen Grenze zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit, [25]
3. das Argument, der Spruchrichter werde anderenfalls von unzufriedenen Parteien besonders häufig belangt werden, [26]
4. das Argument des Ansehens der Rechtspflege. [27]

Gegen das weite Haftungsprivileg:

1. das Argument der Sorgfalt des Richters, [28]
2. das Argument, die Rechtsmittel reichten zum Schutz des Bürgers nicht aus, [29]
3. das Argument, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit würden von gelehrten Richtern nicht leichtfertig festgestellt, [30]
4. das Argument, Richter würden durch ihre Standesgenossen immer relativ milde behandelt. [31]

Folgende Erwägungen können schon ihrer Natur nach nicht auf rechtstatsächlichen Erfahrungen beruhen:
Für das weite Haftungsprivileg:

1. das Argument, die richterliche Haftung sei mit dem Grundgedanken der Rechtskraft unvereinbar, [32]

---

24) Motive der 1. Kommission - siehe oben Fußn. 6; Nieberding - siehe oben Fußn. 17.
25) Mot. a.a.O.
26) Nieberding, a.a.O.
27) Nieberding, a.a.O.
28) Haußmann - siehe oben Fußn. 8; Frohme und Stadthagen - siehe oben Fußn. 10-12.
29) Haußmann - siehe oben Fußn. 15.
30) Lenzmann - siehe oben Fußn. 9.
31) Haußmann - siehe oben Fußn. 8.
32) So die Kommission für die 2. Lesung - siehe oben Fußn. 4; Nieberding a.a.O.; Struckmann - siehe oben Fußn. 18.

2. das Argument des Widerspruchs zum System der Wiederaufnahme. [33]

Für und gegen das weite Haftungsprivileg:
das Argument der Übereinstimmung mit der eigenen Rechtsentwicklung [34] und mit dem französischen Recht. [35]

Schließlich ist aus der Diskussion um die Formulierung "Urteil" (statt "Entscheidung") festzuhalten:

Für diese Einschränkung:

1. das Argument, dem Richter werde nur selten eine Pflichtverletzung nachgewiesen werden können, [36]
2. das Argument, das Rechtsbewußtsein des Volkes werde diese Einschränkung begrüßen, [37]
3. das Argument, die Rücksichtnahme auf den Gedanken der Rechtskraft erfordere das Haftungsprivileg nur für "Urteil", nicht für "Entscheidung". [38]

Dagegen:
das Argument, der Begriff "Urteil" sei im Gesetz manchmal aus rein formalen Gründen benutzt und für die Abgrenzung der materiellen Rechtskraft nicht ausreichend. [39]

---

33) Nieberding a.a.O.

34) Mot. der 1. Kommission - siehe oben Fußn. 4; Nieberding a.a.O.; Haußmann - siehe oben Fußn. 15. - Aufschlußreiche Darstellungen über die Geschichte der richterlichen Amtshaftung finden sich insbes. bei v. Gierke, Haffner, Hüssener, Sintenis, Spillner, Windscheid.

35) Mot. der 1. Kommission - siehe oben Fußn. 4; Nieberding a.a.O.; Haußmann - siehe oben Fußn. 15. - Vgl. für das französische Recht insbes. Ardant, S. 110, 120 f., 129, 235; Delpech; Fuzier-Herman, S. 632; Glasson-Tissier, S. 185, 191 ff.; Robert, S. 179 ff.; de la Roque, S. 616 ff.; Solus-Perret, S. 702, 704. - Rechtsvergleichend besonders interessant sind auch das Englische und das Schweizer Recht. Vgl. für England: Haynes, S. 121; Gerland, S. 38-41, 43, 48 f., 51, 53, 55, 80 f.; ders. (1910), S. 824 ff.; Robson, S. 46 f., 49, 51 ff. Vgl. für die Schweiz: Kaufmann, S. 201a ff.; insbes. 248a dd., 257a ff., 238a ff. in Verbindung mit Thalmann; Eichenberger, S. 256 f., 262; Fleiner-Giacometti, S. 694-698.

36) Gröber - siehe oben Fußn. 17.

37) Gröber a.a.O.

38) Gröber a.a.O.

39) Struckmann - siehe oben Fußn. 22.

§ 4: DER SINN DES SPRUCHRICHTERPRIVILEGS NACH HEUTIGER ANSICHT

In der heutigen Diskussion um das Spruchrichterprivileg haben sich im wesentlichen nur die beiden Hauptargumente aus dem Gesetzgebungsverfahren erhalten. Es handelt sich um die richterliche Unabhängigkeit und den Schutz der Rechtskraft. Rückhaltlos anerkannt wird allerdings nur der zweite Gesichtspunkt, während der erste für die heutigen Verhältnisse zum Teil abgelehnt wird. [1] Die richterliche Unabhängigkeit, so wird hier argumentiert, sei für jeden Richter gleichermaßen durch Artikel 97 des Grundgesetzes geschützt. Die Haftung sei sogar ihr notwendiges Korrelat. Der Gesichtspunkt der richterlichen Unbefangenheit aber sei mit der Ersetzung der Beamtenhaftung durch die Staatshaftung entfallen. Demgegenüber stellen die Vertreter der herrschenden Meinung fest:
Die drohende Haftung beeinträchtige zwar nicht die Unabhängigkeit im technischen Sinne, wohl aber die Unbefangenheit des Richters. Durch die heutige Haftung des Staates sei dieser Gesichtspunkt zwar abgeschwächt worden. Wegen des Rückgriffs bei grober Fahrlässigkeit sei der Schutz der Unbefangenheit aber auch noch heute von einer gewissen Relevanz. [2]

Welcher der beiden Meinungen zu folgen ist, wird hier bewußt dahingestellt. Daß die richterliche Unbefangenheit nicht um des Richters willen geschützt wird, sondern im Interesse der Allgemeinheit an einer nicht durch sachfremde Erwägungen beeinflußten Rechtsprechung, bedarf heute keiner besonderen Betonung mehr. Ob dem so verstandenen Schutz der richterlichen Unbefangenheit heute trotz Staatshaftung noch Bedeutung zukommt, soll im zweiten Kapitel anhand der Rechtstatsachen untersucht werden.

---

1) So durch Bettermann, Grundrechte III, S. 576, 578 f., vgl. aber auch S. 838 Nr. 6. Anders dagegen die h. M.: BGHZ 13,144; BGH NJW 67, 1277; 68, 989, 990; vgl. auch BGH NJW 69, 876 f.; - st. Rspr.; Leipold S. 739; Steffen S. 238; u. a.

2) Vgl. Leipold a. a. O.

ZWEITER ABSCHNITT

Der neue Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadensersatzrechtlicher Vorschriften

§ 5:

Im Januar 1967 hat das Bundesministerium der Justiz einen "Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadensersatzrechtlicher Vorschriften" veröffentlicht. Dieser Entwurf beabsichtigt allerdings keine wesentliche Änderung der Amtshaftung. Vielmehr betrachtet er als seine vier wesentlichen Aufgaben 1. die Schließung der vorhandenen Lücken in der Gefährdungshaftung, [1] 2. die Regelung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in den §§ 823 und 847 BGB, [2] 3. die Neuregelung der Haftung für Verrichtungsgehilfen [3] und 4. die Modifizierung des Umfangs der Schadensersatzpflicht. [4]

Bei der Amtshaftung handelt es sich nach der Begründung des Entwurfs "mehr darum, die neben dem BGB verlaufende Rechtsentwicklung wieder in dieses zurückzuführen, den inzwischen längst anerkannten Grundsatz der Staatshaftung im Gesetz selbst ersichtlich zu machen und gewisse Mängel zu beheben, die in der Praxis zum Nachteil der Rechtsuchenden in Erscheinung getreten sind." [5] Als derartige Mängel betrachtet der Entwurf die weite Fassung der Subsidiaritätsklausel (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB), [6] die extensive Auslegung des Begriffs "Rechtsmittel" in § 839 Abs. 3 BGB durch die Rechtsprechung [7] und die Unübersichtlichkeit des Staatshaftungsrechts gegenüber Ausländern, [8] nicht aber das "Spruchrichterprivileg".

An die Stelle des § 839 BGB treten im Entwurf u. a. folgende Vorschriften:

"§ 839

(1) Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes im Bereich hoheitlichen Handelns vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat der Staat oder

---

1) Entwurf, Teil II: Begründung, S. 5.
2) a.a.O., S. 9.
3) a.a.O., S. 11.
4) a.a.O., S. 13.
5) a.a.O., S. 11.
6) a.a.O., S. 128 ff.
7) a.a.O., S. 126 f.
8) a.a.O., S. 130 ff.

die sonstige Körperschaft, die das Amt anvertraut hat, dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) ...

(3) Wird die Amtspflicht bei dem Urteil oder einer wesensgleichen Entscheidung in einer Rechtssache verletzt, so ist für den daraus entstehenden Schaden nur dann Ersatz zu leisten, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Dies gilt nicht bei einer pflichtwidrigen Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes.

(4) Die Ersatzpflicht tritt insoweit nicht ein, als der Verletzte es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Erschöpfung des Rechtsweges abzuwenden.

§ 839 a

(1) Für Amtspflichtverletzungen, welche nach anderen Vorschriften eine Ersatzpflicht aus unerlaubter Handlung nicht begründen würden, gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

1. Ist die Amtspflicht nur fahrlässig ... verletzt worden, so kann der Dritte Schadensersatz nur insoweit verlangen, als er nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

2. Gegenüber Angehörigen eines ausländischen Staates, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, besteht eine Ersatzpflicht nur, soweit nach dem ausländischen Recht gewährleistet ist, daß einem Deutschen unter sonst gleichen Umständen der Schaden durch eine öffentliche Stelle ersetzt wird, oder soweit dies durch eine Rechtsverordnung des Bundesministers der Justiz bestimmt ist.

(2) Der Bundesminister der Justiz ist zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2 ermächtigt, wenn nach dem Recht des ausländischen Staates grundsätzlich gewährleistet ist, daß für den Schaden aus einer Amtspflichtverletzung gegenüber einem Deutschen eine öffentliche Stelle ersatzpflichtig ist. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates."

Die §§ 1697 und 1848 BGB wurden ersatzlos gestrichen. Man ist der Ansicht, daß eine derartige besondere Klarstellung überflüssig sei. Erstens bestehe für das Kind oder Mündel schon aus § 839 BGB direkt ein Anspruch auf Schadensersatz. Zweitens seien aber auch Amtspflichten des Vormundschaftsrichters denkbar,

die nicht gegenüber dem Kinde oder dem Mündel, sondern gegenüber sonstigen Dritten bestehen. [9] Der Entwurf hebt nunmehr in § 839 Abs. 1 BGB ausdrücklich hervor, daß dem durch eine Amtspflichtverletzung Geschädigten ein Anspruch gegen den Staat oder eine sonstige Anstellungskörperschaft zustehe und nicht gegen den Amtsträger selbst. Damit ist grundsätzlich nur der geltende Rechtszustand verdeutlicht, mit einer Ausnahme allerdings: Eine direkte Haftung des Amtsträgers besteht bisher gegenüber Ausländern, soweit die Staatshaftung mangels Gegenseitigkeit nicht eingreift; sie ist nunmehr bei Amtspflichtverletzung völlig ausgeschlossen und kann sich nur noch aus den allgemeinen Deliktsvorschriften ergeben.

In Übereinstimmung mit Art. 34 Satz 1 des Grundgesetzes spricht der Entwurf auch nicht mehr von der Amtspflichtverletzung durch einen "Beamten", sondern nur noch davon, daß "jemand" in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes seine Amtspflicht verletzt habe. Damit wurde der Schönheitsfehler beseitigt, daß neben dem staatsrechtlichen auch ein haftungsrechtlicher Beamtenbegriff erforderlich war. Diese Verbesserung betrifft auch speziell die Richter, die keine Beamten sind. [10]

In § 839 Abs. 3 übernimmt der Entwurf die jetzt geltende Regelung des § 839 Abs. 2 BGB, ersetzt allerdings die Worte "bei dem Urteil in einer Rechtssache" durch die Formulierung "bei dem Urteil oder einer wesensgleichen Entscheidung in einer Rechtssache". Nach der Begründung soll dies keine sachliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht, sondern - in Anerkennung der Entwicklung in der Rechtsprechung - nur eine Klarstellung bedeuten. Der Entwurf folgt im wesentlichen der Argumentation des BGH. Auf Grund der Entstehungsgeschichte im Reichstag komme dem Schutz des Rechtskraftgedankens Bedeutung zu. Es habe sich aber schon seit längerer Zeit erwiesen, daß nur eine ausdehnende Auslegung des Urteilsbegriffs dieses Prinzip wahren könne, da durch die neuere Gesetzgebung immer mehr gerichtliche Verfahren geschaffen worden seien, bei denen die Endentscheidung, die der materiellen Rechtskraft fähig sei, in der Form eines Beschlusses erlassen werde. In Betracht kämen die sog. streitigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das gerichtliche Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten und das Beschlußverfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz. [11]

Mit der Regelung des Absatzes 4 will der Entwurf der Rechtsprechung zu § 839 Abs. 3 BGB entgegentreten, die einen Ersatzanspruch in sehr weiter Auslegung des Wortes "Rechtsmittel" auch dann versagt, wenn der Verletzte es schuldhaft

---

9) a.a.O. S. 160.

10) Vgl. oben § 2 Fußn. 1.

11) a.a.O. S. 124 f.

unterließ, Gegenvorstellungen oder Dienstaufsichtsbeschwerde zu erheben. [12]

In § 839 a Abs. 1 Ziff. 1 ist die Subsidiaritätsklausel des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB auf "reine" Amtspflichtverletzungen beschränkt worden, d.h. sie gilt nur noch, soweit die Amtspflichtverletzung nicht gleichzeitig als unerlaubte Handlung unter die allgemeinen Deliktsvorschriften fällt. Zur Begründung wird angeführt, die geltende Regelung schließe auch im Innenverhältnis einen Ausgleich zwischen dem nach den allgemeinen Vorschriften über die unerlaubte Handlung Haftenden und der für eine Amtspflichtverletzung an sich haftenden Körperschaft aus, obwohl bei Anwendung allgemeiner Grundsätze ein Ausgleich geboten sein könnte. Eine solche Durchbrechung des für alle geltenden Rechts zugunsten der öffentlichen Hand erscheine mit den heutigen Auffassungen von der Rechtsstellung des Einzelnen gegenüber dem Staat nicht vereinbar. [13] - Diese Änderung dürfte zwar zu einer gewissen zusätzlichen Belastung der öffentlichen Hand führen. [14] Die richterlichen Amtspflichtverletzungen werden hierbei aber kaum eine Rolle spielen, da es sich meist um reine Vermögensschädigungen handelt, die nach den allgemeinen Deliktsvorschriften nicht zum Schadensersatz verpflichten. Darüber hinaus soll jedoch der den Amtsträgern bisher durch die Subsidiaritätsklausel gewährte Schutz durch Ergänzung der beamtenrechtlichen - und der ihnen entsprechenden Vorschriften voll aufrecht erhalten werden, so daß die Änderung für den Rückgriff keine Bedeutung haben dürfte.

§ 839 a Abs. 1 Ziff. 2 sieht die Regelung der Staatshaftung gegenüber Ausländern vor. Nach geltendem Recht haftet der Schädiger persönlich, soweit ein Ersatzanspruch eines ausländischen Staatsangehörigen gegen den Staat ausgeschlossen ist. Der Entwurf hat dagegen den Grundsatz der persönlichen Haftung beseitigt. Für die Haftung des Schädigers spielt also die Staatshaftung nicht mehr insofern eine Rolle, als ihr Ausbleiben zu seiner persönlichen Haftung führt, sondern nur noch insofern, als sie, wenn sie eingreift, zum Rückgriff wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit führen kann. Der Entwurf geht nunmehr von dem Grundsatz der Staatshaftung gegenüber jedem Ausländer aus. Nur noch, soweit die Verletzung einer Amtspflicht nach den allgemeinen Deliktsvorschriften k e i n e Haftung begründen würde, hängt die Ersatzpflicht gegenüber Ausländern weiterhin von der Gegenseitigkeit ab, und dies auch nur dann, wenn der Geschädigte nicht seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Gastarbeiter werden also wie Inländer behandelt. Für die übrigen Ausländer bleibt es zwar bei dem Erfordernis der Gegenseitigkeit. Die Prüfung soll aber in einer weniger starren Weise erfolgen als bisher. § 839 a Abs. 2 enthält hierzu noch eine nähere Regelung.

---

12) So BGH VersR 1963, 849, Urt. v. 21.3.1963; vgl. Entwurf a.a.O. S. 126 f.

13) a.a.O., S. 128 f.

14) Vgl. a.a.O. S. 15.

ZWEITES KAPITEL
Die rechtstatsächliche Bedeutung der Grundlagen für das Richterprivileg

Die Besonderheit der deutschen Richterhaftung ist gekennzeichnet durch das Richterprivileg des § 889 Abs. 2 BGB. Dieses Institut war in seiner Existenz und Abgrenzung bisher Gegenstand ebenso leidenschaftlicher Zustimmung wie Ablehnung. Das zweite Kapitel soll die Gültigkeit der Argumente an den heutigen rechtstatsächlichen Verhältnissen messen. Diese Argumente für und gegen das Haftungsprivileg wurden bereits aufgezählt. Allerdings konnten nicht alle Gegenstand der nun folgenden Untersuchung werden:

Berücksichtigt wurden die wichtige Frage nach der richterlichen Unbefangenheit und, als Teilaspekt des Rechtsfriedensgedankens, die Frage nach der richterlichen Autorität in der Bevölkerung. Als Teilproblem vor allem der richterlichen Unbefangenheit wird noch getrennt die Behauptung besonderer Gefährdung gerade der "Spruchrichter" durch unzufriedene Parteien behandelt. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Argument gegen das Haftungsprivileg einzugehen sein, daß nicht nur Vorsatz, sondern auch grobe Fahrlässigkeit bei Richtern nicht leichtfertig festgestellt und diese durch ihre Standesgenossen immer relativ milde beurteilt würden.

Nicht untersucht wird dagegen das wichtige Argument der Rechtskraft. Diese Frage ist dogmatischer Natur. Ihre Lösung beruht nicht auf Rechtstatsachen und entzieht sich insofern der hier gestellten Aufgabe. Die Arbeit kann sich daher nur auf ein Teilgebiet erstrecken, nämlich die Untersuchung der Frage, ob die richterliche Unbefangenheit als solche das Spruchrichterprivileg rechtfertigt, nicht dagegen, wie dieses unter dem Gesichtspunkt der Rechtskraft zu beurteilen ist.

Außerdem unterbleibt die Erörterung folgender Argumente: Erstens der Behauptung, das Haftungsprivileg mindere die Qualität der Rechtsprechung und habe Amtsmißbräuche zur Folge, zweitens der Zweifel, ob die prozessualen Rechtsmittel ausreichen, um eine so weitgehende Immunität des "Spruchrichters" mit dem Schutz des Bürgers zu vereinbaren, und drittens der Behauptung, daß der Gedanke der Rechtskraft nicht den Begriff des Urteils rechtfertige, den der Abgeordnete Gröber geprägt habe. Eine genaue Untersuchung der ersten Frage würde wegen ihres Umfangs zu weit führen. Im allgemeinen bestehen hier aber jeden-

falls für die heutige Zeit wohl keine Bedenken. [1] Die zweite Frage ist prozeßrechtlicher Art, und die dritte ist durch die Rechtsprechung und den jetzt vorliegenden Referentenentwurf bereits gelöst worden.

ERSTER ABSCHNITT
Die Auswirkungen des heutigen Haftungssystems auf das Bewußtsein der Richter

Eines der wesentlichen historischen Motive des "Spruchrichterprivilegs" war der Gedanke, daß nur so der Richter die nötige Unbefangenheit besitze, um wirklich frei und unbeeinflußt zu urteilen. Dieser Gedanke bildete schon das Hauptargument der Ersten Kommission. [2] Auch die Zweite Kommission übernahm ihn. Wie wichtig sie das Haftungsprivileg einschätzte, zeigt übrigens die hiervon kraß abweichende strenge Behandlung der allgemeinen Amtshaftung zu der gleichen Zeit. Man lehnte ihre Beschränkung auf grobe Fahrlässigkeit ab, obwohl man sich bewußt war, daß dies eine höchst unerwünschte Ängstlichkeit der Beamtenschaft zur Folge haben würde. [3] Man orientierte sich also grundsätzlich an einem strengen Haftungsmaßstab, so daß die einschneidende Berücksichtigung der richterlichen Unbefangenheit umso schwerer wiegt. Weiter betonte auch der Staatssekretär Nieberding vor allem dieses Argument, [4] und Struckmann sah die Unbefangenheit der Richter sogar schon durch die Beschränkung des Haftungsprivilegs auf "Urteile in einer Rechtssache" gefährdet. [5] Auch später wurde die Vorschrift des § 839 Abs. 2 BGB immer wieder mit der Unbefangenheit der Richter begründet. [6] In der geschichtlichen Entwicklung findet

1) Wie die Frage für andere Zeiten zu beantworten wäre, muß dahinstehen. Insbesondere die Rechtsprechung in den zwanziger Jahren zu Landesverratssachen und ähnlichen Delikten gegen die neue Republik könnte zweifelhaft sein. - Vgl. Zwingmann S. 35 m.w.Nachw. sowie H. und E. Hannover.

2) Siehe oben § 3 Fußn. 2.

3) a.a.O., Fußn. 4.

4) a.a.O., Fußn. 13.

5) a.a.O., Fußn. 18.

6) RGZ 90,228,230; BGHZ 13,142 ff. - (weitere Fundstellen siehe § 2 Fußn. 16); BGH NJW 57,1277 = LM Nr. 6 (G) zu § 839 BGB; Nöldeke S. 820; Meltz S. 48; Blumstengel S. 69; Brie S. 47; Siegel S. 60; Spillner S. 35; Soehngen S. 418; Goebels S. 109; a.A. aber Josef S. 477 und Bettermann, Grundrechte III, S. 578 f.

sich allerdings nur selten eine Betonung der richterlichen Unbefangenheit, [7] im Gegensatz übrigens zum Rechtskraftgedanken. Im französischen und englischen Recht dagegen wird die richterliche Unbefangenheit eindeutig als wesentliche Grundlage der Haftungsbeschränkungen angesehen. [8]

Jedenfalls für das geltende Recht im In- und Ausland wurde also bisher außerordentlich oft betont, daß die richterliche Unbefangenheit nur durch weitgehende Einschränkung der Richterhaftung geschützt werde. Der folgende Abschnitt soll diese Behauptung überprüfen, indem er die psychologische Bedeutung des Haftungsprivilegs für die Richterschaft in rechtstatsächlicher Hinsicht untersucht.

§ 6: DIE QUELLEN DER UNTERSUCHUNG

Die zwei wesentlichen Quellen einer derartigen Untersuchung sind a) die Angaben der Richter selbst und Mitteilungen dritter über ihr Verhalten sowie b) die Unterlagen über Häufigkeit und Folgen von Amtshaftungsfällen. Beide Quellen bleiben dem Außenstehenden weitgehend verschlossen. Besonders Aussagen der einzelnen Richter darüber, wie weit sie in ihrer Arbeit durch Furcht vor Haftung beeinflußt werden, wie weit sie sich durch Amtshaftungsverfahren bedroht fühlen, sind naturgemäß schwer zu erhalten, denn die Haftung für berufliches Versagen ist etwas, worüber niemand gerne spricht. Justizverwaltung und Berufshaftpflichtversicherungen umgeben ihre Unterlagen ebenfalls mit einer ziemlichen Geheimhaltung. Die Untersuchung mußte sich deshalb darauf beschränken, die im Rahmen des Möglichen erreichbaren Informationen zu verwerten unter dem Vorbehalt, daß durch den Mangel an Vollständigkeit in Einzelheiten gewisse Fehlerquellen nicht zu vermeiden waren.

Die Methode der Untersuchung geht aus von der zahlenmäßigen Bedeutung der Richterhaftung. Sie setzt die Zahl der während eines bestimmten Zeitraums von Amtshaftungsansprüchen betroffenen Richter ins Verhältnis zu der Gesamtzahl der Richter eines bestimmten Geschäftsbereichs, in dem die Ansprüche erhoben wurden. Bei den Amtshaftungsfällen wird weiter unterschieden nach abgewiesenen Ansprüchen, befriedigten Ansprüchen und Rückgriffen. Diese Zahlen sind für Prozeßrichter, die das Haftungsprivileg weitestgehend genießen, und die anderen Richter, die es überhaupt nicht genießen, getrennt ermittelt worden.

---

7) Vgl. Haffner S. 45 ff.

8) Für Frankreich: Glasson-Tissier S. 185; Solus-P S. 702; Delpech S. 532 Nr. 3. Für England: Vgl. Gerland (1928) S. 54.

Aus dem Unterschied zwischen der Gesamtzahl befriedigter Amtshaftungsansprüche und der Häufigkeit der Rückgriffe sind auch Rückschlüsse über die Wirksamkeit der Rückgriffsbarriere grober Fahrlässigkeit möglich, wobei allerdings wieder die großzügige oder kleinliche Tendenz berücksichtigt werden muß, die der Staatsfiskus bei der Abwehr von Amtshaftungsansprüchen und bei der Rückgriffnahme verfolgt. Für die vergleichsweise Bedeutsamkeit dieses Zahlenmaterials gibt die Häufigkeit der Berufshaftung bei Rechtsanwälten und Notaren einen Maßstab.

Schon aus der objektiven Größe dieser Zahlen sind Rückschlüsse auf die psychologische Situation der Richter möglich. Ihr Vergleich mit den unmittelbaren Angaben über die persönliche Einstellung der Richter ergibt dann das Gesamtbild. Die objektive Zahl der Amtshaftungsfälle und ihre näheren Umstände vermögen die subjektiven Angaben über die Einstellung der Richter zu erklären, zu korrigieren oder 'ad absurdum' zu führen, je nachdem.

Bei der Vorbereitung dieser Arbeit stellte sich die Frage, ob es ratsam sei, sich in einer Fragebogenaktion an alle Richter eines Bundeslandes zu wenden. Hierin hätte man um die Beantwortung etwa der Fragen bitten können, ob der Adressat Prozeßrichter sei oder andere Sachen bearbeite, was er allgemein von dem Haftungsprivileg halte, inwieweit er sich selbst betroffen fühle, ob er mit eigener Haftung rechne, inwieweit die Möglichkeit der Haftung seine Tätigkeit beeinflusse usw. Die Frage nach der Ratsamkeit einer derartigen Aktion war aber zu verneinen. Das Ergebnis wäre höchstwahrscheinlich unbefriedigend gewesen und hätte in keinem Verhältnis zu dem Aufwand gestanden. Trotz Beifügung adressierter und frankierter Rückumschläge hatten ähnliche Aktionen - wenn auch auf anderen Gebieten - in der Vergangenheit wenig Resonanz. Gerade hier lag außerdem die Vermutung nahe, daß viele Adressaten die Fragen als Eingriff in ihre privaten Angelegenheiten aufgefaßt hätten. Die Aktion unterblieb deshalb.

Ersatzweise wurden zwar Gespräche mit einzelnen Richtern verwendet. Vor allem aber stützt sich die Arbeit auf Angaben erfahrener Sachbearbeiter in der Justizverwaltung und den Versicherungen über das Verhalten der Richterschaft in derartigen Angelegenheiten. Sie stützt sich auch auf die Unterlagen darüber, inwieweit Richter es für nötig hielten, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit sie das Haftungsprivileg genießen, auf der einen Seite und, soweit sie es nicht genießen, auf der anderen Seite. Leider waren gerade die Unterlagen über die Zahl der Versicherten auch nicht vollständig zu erhalten. Hierzu wurde eine nicht ganz unerhebliche Mitarbeit der Versicherungen bei der Auszählung erforderlich, da ihre Unterlagen vor der Einsicht Außenstehender geheimgehalten werden. Derartig weitgehendes Entgegenkommen war aber

nicht von allen der in Frage kommenden Versicherungen zu erreichen. Eine Gesellschaft erteilte trotz anderer hilfsbereiter Unterstützung hierüber unverständlicherweise keine Auskünfte. Es gelang lediglich, von maßgeblicher Seite eine Schätzung zu erhalten. Die Gesamtzahl der versicherten Richter mußte deshalb aus den detaillierten Angaben der übrigen Versicherungen in Verbindung mit dieser Schätzung rekonstruiert werden.

Über die Häufigkeit von Fällen, die die richterliche Amtshaftung betreffen, geben die Unterlagen der Justizverwaltung Auskunft. Auch diese wurden aber wegen der Geheimhaltung grundsätzlich nur soweit zugänglich gemacht, wie unverfängliche statistische Karteien vorlagen. Im übrigen kam es auch hier auf die entgegenkommende Mitarbeit der betreffenden Stellen an, die zum Teil die erforderlichen Untersuchungen selbst durchführten und auch durch Schätzungen auf Grund eigener Erfahrungen halfen, Lücken auszufüllen. Wegen dieser Schwierigkeiten, die viel persönlichen Kontakt erforderten, mußte sich die Arbeit auf Westberlin beschränken.

§ 7: DIE HÄUFIGKEIT DER FÄLLE, DIE RICHTERLICHE AMTSPFLICHTVERLETZUNGEN BETREFFEN

1967 waren an dem Landgericht Berlin und den Amtsgerichten seines Bezirks in der Rechtspflege insgesamt 478 Richter beschäftigt. Die genaue Aufschlüsselung ergibt sich aus Tabelle 1. [1] Die übrigen Berliner Gerichte konnten bei der Untersuchung nicht berücksichtigt werden. Ihre Einbeziehung hätte wegen der erwähnten Schwierigkeiten, die nötigen Auskünfte zu erhalten, die ganze Arbeit in Frage gestellt.

---

1) Nach den Geschäftsverteilungsplänen für das LG Berlin und die 9 Berliner Amtsgerichte Tiergarten, Charlottenburg, Lichterfelde, Neukölln, Schöneberg, Spandau, Tempelhof-Kreuzberg, Wedding und Zehlendorf.

Tabelle 1

Zahl der 1967 am LG Berlin und den Berliner Amtsgerichten beschäftigten Richter

Spalte 1: Richter am LG und an den Amtsgerichten
Spalte 1a: Richter am LG
Spalte 1b: Richter an den Amtsgerichten
Spalte 2: Prozeßrichter insgesamt
Spalte 2a: Zivilprozeßrichter insgesamt
Spalte 2b: Strafprozeßrichter insgesamt
Spalte 3: Andere Richter insgesamt

Spalte:		1	1a	1b	2	2a	2b	3
Landgericht:								
Zivilverfahren:	206					206		
Strafverfahren:	59						59	
insges.	265	265	265		265			
Amtsgerichte:								
Zivilverfahren:	46					46		
Strafverfahren:	62						62	
insges.	108	108		108	108			
Strafsachen vor Klageerhebung: [2]	12							
Zwangsvollstreckung:	19,5 [3]							
Grundbuchsachen:	8,5 [3]							
Vormundschaftss.:	24							
Nachlaßsachen:	18							
Sonstiges: [4]	23							
insges.	105	105		105				105
Richter:		478	265	213	373	252	121	105

2) Ermittlungen und Untersuchungshandlungen, die dem Amtsrichter vor Erhebung der öffentlichen Klage obliegen, Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Vernehmungen usw.

3) Halbe Zahlen wurden dann angegeben, wenn ein Richter gleichzeitig noch in einer anderen Abteilung beschäftigt war.

4) Todeserklärungs-, Unterbringungs-, Freiheitsentziehungs-, Vertragshilfe-, Aufgebots-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen, Verteilungsverfahren, Kirchenaustritte, Verfahren nach § 119 BBauG, Rechtshilfeersuchen, Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 ff. Gesetz über Wohnungseigentum und Dauerwohnrecht, schiedsrichterliche Verfahren, Beur-

Die Tabelle unterscheidet nach Prozeßrichtern (Spalte 2) und anderen Richtern (Spalte 3). Den Prozeßrichtern kommt zwar das Spruchrichterprivileg zugute. Dieses erfaßt aber nur einen Teil der prozeßrichterlichen Tätigkeit (so z.B. nicht Arrest und einstweilige Verfügung, wenn sie ohne mündliche Verhandlung ergehen, Haft- und Durchsuchungsbefehle und Beschlagnahmen - vgl. auch § 2). Es kann deshalb keinen absoluten Schutz bieten. Zwar ist der urteilende Richter geschützt. Betrachtet man aber die Gesamttätigkeit des Prozeßrichters, die sich ohne scharfe zeitliche Trennung aus spruchrichterlicher und nicht spruchrichterlicher Tätigkeit zusammensetzt, so kann von einem dauernden Haftungsausschluß durch das Spruchrichterprivileg auch bei den Prozeßrichtern nicht gesprochen werden. Im folgenden soll untersucht werden, ob und inwiefern die Situation des Prozeßrichters haftungsrechtlich trotzdem eine andere ist als die der übrigen Richter.

Bei dem Landgerichtspräsidenten wurden in den vier Jahren von 1963 bis 1966 etwa 30 Regreßansprüche angemeldet und ein interner Schaden untersucht. [5] Davon waren etwa 85 Richter betroffen. Genau lassen sich diese Angaben nicht machen, weil die Zahl der Ansprüche, die sich in Dienstaufsichtsbeschwerden ergaben, und derjenigen, die sofort prozessual geltend gemacht wurden, von den Sachbearbeitern geschätzt werden mußten. Danach ergibt sich folgende Rechnung: Von außergerichtlich geltend gemachten Amtshaftungsansprüchen waren 31 Zivil- und 18 Strafrichter betroffen. Nach Schätzung des betreffenden Sachbearbeiters wurden pro Jahr durchschnittlich außerdem etwa dreimal Ersatzansprüche in Dienstaufsichtsbeschwerden geltend gemacht, die allerdings immer unbegründet waren. Hier wurden also pro Jahr etwa 9 weitere Richter betroffen, d.h. in 4 Jahren etwa 36. Wenn man nun das obige Zahlenverhältnis zwischen Zivil- und Strafrichtern von 31 zu 18 anwendet, so kommen durch die Dienstaufsichtsbeschwerden etwa 23 Zivilrichter und 13 Strafrichter hinzu. Ansprüche, die sofort gerichtlich geltend gemacht wurden, sind dagegen sehr selten. Der Vorsitzende der zuständigen Zivilkammer schätzte, daß im Jahr insgesamt nur

---

Fortsetzung der Fußn. 4) von S. 31:
kundungen u. Beglaubigungen, Bearbeitung von Anträgen der Kartellbehörde aufgrund des GWB, Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Abteilungen übertragen sind, Bearbeitung der Vorschlagslisten betr. Schöffen und Geschworene sowie die Durchführung der Wahl nach § 39 GVG, Auseinandersetzung über Hausrat und eheliche Wohnung, Hinterlegungs- und Registersachen.

5) Unter internen Schäden sind solche Schäden zu verstehen, die dem Fiskus durch das Handeln eines Richters direkt entstanden, z.B. weil die Kosten wegen § 7 GKG niedergeschlagen werden mußten.

etwa ein Fall wegen richterlicher Amtspflichtverletzung verhandelt wird. Aus den Akten über außergerichtlich geltend gemachte Ansprüche [6] sind für die Zeit von 1963 bis 1966 aber schon zumindest drei Fälle ersichtlich, in denen später Klage erhoben wurde. Damit ist die vom Vorsitzenden geschätzte Zahl bereits fast erfüllt, so daß nur gerichtlich geltend gemachte Ansprüche außer Betracht bleiben können. Danach ergeben sich für das Landgericht Berlin in der Zeit von 1963 bis 1966 die aus der Tabelle 2 ersichtlichen Amtshaftungsfälle bzw. internen Schadensfälle. [5]

Tabelle 2

Zahl der von Amtshaftungsfällen bzw. internen Schadensfällen aus der Zeit von 1963 bis 1966 betroffenen Richter am LG Berlin

Spalte 1: Zahl der von geltend gemachten Ansprüchen und internen Schadensfällen insgesamt betroffenen Richter.

Spalte 2: Zahl der Richter, die von Fällen betroffen wurden, in denen dem Fiskus ein Schaden entstand.

Spalte 3: Zahl der Richter, bei denen grobe Fahrlässigkeit bejaht, auf Rückgriff aber aus Billigkeitsgründen verzichtet wurde.

Spalte 4: Zahl der von Rückgriff betroffenen Richter.

	1	2	3	4
Zivilprozeß (206 Ri):	ca. 54	-	-	-
Strafprozeß (59 Ri):	ca. 31	3	3	-
insges.	ca. 85	3	3	-

Auf 206 Zivilrichter kamen also in vier Jahren ca. 54 Fälle, in denen Amtshaftungsansprüche geltend gemacht oder interne Schäden geprüft wurden. Betroffen waren demnach 26 Prozent der Richter, in jedem Jahr durchschnittlich 6,5 Prozent. Auf jeden Richter käme damit im Durchschnitt alle 15,4 Jahre ein Fall. - Bei den Strafrichtern ergibt sich, daß 53 Prozent betroffen waren, durchschnittlich jedes Jahr 13,25 Prozent. Das ergäbe einen Fall pro Richter alle 7,6 Jahre.

Aus Tabelle 2 ergibt sich weiter, daß bei den Zivilrichtern keiner und bei den Strafrichtern nur drei [7] von einem Fall betroffen waren, in dem der Fiskus den geltend gemachten Schadensersatzanspruch befriedigte und sich nunmehr die Frage stellte, ob Rückgriff genommen werden könne und solle. Die zustän-

6) Einschließlich derer des Amtsgerichtspräsidenten.

7) Die Mitglieder einer Kammer.

dige Behörde nahm grobe Fahrlässigkeit an. Sie verzichtete auf den Rückgriff aber aus Billigkeitsgründen, denn alle drei Richter waren nicht versichert. Bei dem Fall handelte es sich um einen Beschluß im Kostenfestsetzungsverfahren.

Inwieweit bei der Ablehnung von Amtshaftungsansprüchen im einzelnen das Haftungsprivileg die entscheidende Rolle gespielt hat, war leider nicht festzustellen, denn häufig verweist die Justizverwaltung nur der Einfachheit halber auf § 839 Abs. 2 BGB, ohne daß damit schon eine fahrlässige oder gar grob fahrlässige Amtspflichtverletzung bejaht werden soll. Jedenfalls in 32 von 49 nachprüfbaren Fällen, also 65 Prozent, wurde aber mit Sicherheit eine Haftung auch aus anderen Gründen verneint. Von den übrigen 35 Prozent der Fälle dürfte auch nur zum geringeren Teil leichte Fahrlässigkeit vorgelegen haben und grobe Fahrlässigkeit, wenn überhaupt, ganz selten. [8]

Bei dem Amtsgerichtspräsidenten wurden in den 5 Jahren von 1962 bis 1966 etwa 55 Regreßansprüche geltend gemacht bzw. interne Schäden untersucht, von denen ca. 59 Richter betroffen waren. Die in Dienstaufsichtsbeschwerden enthaltenen Ansprüche sind dabei mitgezählt. Aus den oben erwähnten Gründen konnten auch hier nur gerichtlich geltend gemachte Ansprüche außer Betracht bleiben. Der einzige Unsicherheitsfaktor liegt darin, daß zur Zeit der Untersuchung die eine oder andere Akte aus dem Jahre 1966 noch im Geschäftsgang gewesen sein könnte. Die Amtshaftungsfälle an den Amtsgerichten verteilen sich, wie aus Tabelle 3 ersichtlich.

Von 46 Zivilprozeßrichtern waren demnach in 5 Jahren 22 von Schadensersatzforderungen und internen Schäden betroffen, also 48 Prozent. Das sind durchschnittlich pro Jahr 9,6 Prozent. Auf jeden Richter käme demnach reichlich alle 10 Jahre ein Regreßanspruch. Nur in einem Fall davon war dem Fiskus ein finanzieller Schaden entstanden. Hier wurde aber auch gleich grobe Fahrlässigkeit bejaht, auf Rückgriff jedoch aus Billigkeitsgründen verzichtet. Es handelte sich um die ungenaue Bezeichnung von Schriftstücken, die durch eine Dolmetscherin übersetzt werden mußten. Dadurch waren überflüssige Kosten entstanden, die insoweit gem. § 7 Abs. 2 GKG niedergeschlagen wurden. - Von den 62 Strafrichtern wurden dagegen insgesamt nur 7 betroffen, vergleichsweise also sehr wenig, nämlich in 5 Jahren 11 Prozent, pro Jahr also durchschnittlich nur 2,2 Prozent. Danach käme nur knapp alle 50 Jahre auf jeden Richter ein Fall. Immerhin entstand dem Fiskus aber in drei von den sieben Fällen ein Schaden, und in einem dieser Fälle beglich der betreffende Richter den Schaden wegen grober Fahrlässigkeit. Er hatte bei einer Vertagung wegen scheinbaren Ausblei-

8) Laut Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters. Für die Amtsgerichte gilt übrigens das gleiche.

Tabelle 3

Zahl der von Amtshaftungsfällen bzw. internen Schadensfällen aus der Zeit von 1962 bis 1966 betroffenen Richter an den Berliner Amtsgerichten. [9]

	1	2	3	4
Zivilprozeß (46 Ri):	22	1	1	-
Strafprozeß (62 Ri):	7	3	-	1
Prozeßrichter insges.:	29	4	1	1
Strafsachen vor Klageerhebung [2] (12 Ri):	3	1	-	-
Zwangsvollstr. (19,5 Ri):	5	-	-	-
Grundbuch (8,5 Ri):	-	-	-	-
Vormundschaft (24 Ri):	11	1	1	-
Nachlaß (18 Ri):	5	1	-	-
Sonstiges [4] (23 Ri):	6	1	-	1
Andere Richter insges.:	30	4	1	1

bens verschiedener Zeugen übersehen, daß diese erst zu einer späteren Stunde geladen waren. Deshalb mußten die Zeugen zu dem neuen Termin nochmals geladen werden. Bei den nicht in Prozeßsachen beschäftigten Richtern ergibt sich folgende Aufteilung:

In Strafsachen [2] waren von 12 Richtern insgesamt ein Viertel betroffen, jedes Jahr im Durchschnitt also 5 Prozent. Das wäre pro Richter ein Fall alle 20 Jahre. In einem Fall entstand ein Schaden, ohne daß jedoch ein Rückgriff in Frage kam.

In Grundbuchsachen kam kein einziger Fall vor.

In der Vormundschaft hingegen waren 45 Prozent der 24 Richter betroffen, jedes Jahr 9 Prozent, oder jeder Richter etwa alle 11 Jahre. Einmal zahlte der Fiskus Schadensersatz und verzichtete nur aus Billigkeitsgründen auf Rückgriff. Der Richter hatte einen ungetreuen Pfleger verspätet entlassen, der deshalb weitere Beträge veruntreute.

In Nachlaßsachen waren 28 Prozent der 18 Richter betroffen, jedes Jahr also im Durchschnitt 5,6 Prozent. Danach käme auf jeden Richter alle 18 Jahre ein Fall. Einmal befriedigte der Fiskus einen Schadensersatzanspruch, ohne daß Rückgriff in Frage gekommen wäre.

9) Für die Spalten 1 bis 4 gilt das gleiche wie in Tabelle 2.

Bei den 23 übrigen nicht in Prozeßsachen beschäftigten Richtern [4] waren 26 Prozent betroffen, pro Jahr also 5,2 Prozent. Auf jeden dieser Richter käme demnach alle 19 Jahre im Durchschnitt ein Fall. In den fünf Jahren entstand dem Fiskus durch einen Vormundschaftsrichter ein Schaden, für den er auch Rückgriff nahm. Es handelte sich um eine Entmündigungssache, die sehr eilbedürftig war, weil die zu Entmündigende vor Ausbeutung durch einen Angehörigen geschützt werden mußte. Der Entmündigungsbeschluß war insofern fehlerhaft, als er ohne Anhörung eines Sachverständigen und im Wege der einstweiligen Verfügung erging. Durch Klage hiergegen beim Landgericht entstanden Kosten, die dem Anwalt aus der Gerichtskasse zu erstatten waren.

Bei den Amtsgerichten entfallen also auf die 108 Prozeßrichter vier Schadensfälle für die Landeskasse und auf die 105 nicht in Prozeßsachen beschäftigten Richter ebenfalls. Auch die Rückgriffsfälle und die Fälle, in denen auf Rückgriff aus Billigkeit verzichtet wurde, stimmen zahlenmäßig überein - ein einigermaßen verblüffendes Ergebnis, da doch Prozeßrichtern bei einem großen Teil ihrer Tätigkeit das Haftungsprivileg zur Seite steht und den anderen Richtern nicht. Wie vorsichtig man aber diese Zahlen wegen ihrer geringen Größe beurteilen muß, zeigt der Vergleich der Prozeßrichter an den Amtsgerichten mit denen des Landgerichts, insbesondere der Strafprozeßrichter. (Am Landgericht waren von Amtshaftungsfällen mutmaßlich jedes Jahr reichlich 13 Prozent der Strafprozeßrichter betroffen, am Amtsgericht Tiergarten dagegen nur 2,2 Prozent (!))

Eine etwas größere Breite erhält man bei den Prozeßrichtern aber immerhin durch Zusammenrechnung des Landgerichts und der Amtsgerichte. Man kann dann von den Zahlen der Tabelle 4 ausgehen.

Tabelle 4

Zahl der von Amtshaftungsansprüchen bzw. internen Schadensfällen betroffenen Richter am LG Berlin und den Berliner Amtsgerichten. [10]

1963 bis 1966	1	2	3	4
Prozeßrichter (373 Ri):	110	6	3	1
a) Zivilpr. (252 Ri):	72	-	-	-
b) Strafpr. (121 Ri):	38	6	3	1
1962 bis 1966				
Andere Richter (105 Ri):	30	4	1	1

10) Da für das LG Berlin nur die Zahlen von 1963 bis 1966 zur Verfügung standen, wurden in der Gesamtrechnung für die Prozeßrichter auch von den Amtsgerichten nur die Zahlen dieser vier Jahre verwertet. - Für die Spalten 1 bis 4 gilt das gleiche wie in Tabelle 2.

Es entfiel somit bei den Prozeßrichtern jedes Jahr auf etwa 7,4 Prozent der Richter ein interner Schaden oder eine Forderung auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung. Das wäre pro Richter ein Fall alle 13,6 Jahre. Hier ist aber zu berücksichtigen, daß gerade wegen des Haftungsprivilegs schon etwa die Hälfte aller geltend gemachten Ansprüche als völlig unbegründet sofort zurückgewiesen wird, ohne daß die betreffenden Richter davon irgend etwas erfahren. [11] Lediglich bei internen Schäden werden Richter immer zur Stellungnahme aufgefordert. Nur alle 27 Jahre betrifft also durchschnittlich jeden Prozeßrichter ein Fall, in dem er zur Stellungnahme aufgefordert wird, weil ein interner Schaden vorliegt oder eine Verpflichtung des Fiskus zur Schadensersatzzahlung nicht ausgeschlossen ist. Für Zivil- und Strafrichter ergeben sich hier im ganzen keine wesentlichen Unterschiede.

Bei den nicht in Prozeßsachen beschäftigten Richtern waren dagegen im Jahr durchschnittlich 5,71 Prozent betroffen, also etwas weniger als bei den Prozeßrichtern, wenn man die Fälle mitrechnet, in denen Ansprüche ohne Stellungnahme des Richters zurückgewiesen werden, und mehr als bei den Prozeßrichtern, wenn man diese Fälle nicht mitrechnet. Bei den anderen Richtern ist nämlich offensichtlich der Anteil der ganz unsinnigen Ansprüche wesentlich geringer als bei den Prozeßrichtern. Diese Folgerung ergibt sich vor allem aus den Unterlagen einer Versicherung. Obwohl dort in den letzten 15 Jahren etwa gleichviel Prozeßrichter wie andere Richter versichert waren, mußten in der Zeit zwar 7 der anderen Richter zu einer Ersatzforderung Stellung nehmen, aber nicht ein einziger Prozeßrichter. Auch unter den 30 vom Amtsgerichtspräsidenten mitgeteilten Fällen waren nur drei so unsinnig begründet, daß die betreffenden Richter davon nichts erfahren haben dürften. Es werden also durchschnittlich nicht wesentlich weniger als 5,71 Prozent der Richter jedes Jahr durchschnittlich zur Stellungnahme aufgefordert worden sein, so daß demnach auch etwa alle 17 1/2 Jahre jeder Richter einmal in diese Lage kommen müßte.

Rechnet man bei den Prozeßrichtern die Fälle zusammen, in denen dem Fiskus wirklich ein Schaden entstanden ist, so ergibt sich ein überraschend niedriges Ergebnis. Von solchen Ansprüchen waren durchschnittlich pro Jahr nur 0,4 Prozent der Richter betroffen. Von Fällen, in denen auf Rückgriff lediglich aus Billigkeitsgründen verzichtet wurde, waren es sogar nur 0,2 Prozent und von Rückgriffen endlich nur 0,07 Prozent. Interessant ist hier der Unterschied zwischen Zivil- und Strafprozeßrichtern, der grundsätzlich schon von den Sachbearbeitern vorausgesagt wurde. Sämtliche Schadensfälle betreffen nämlich Strafprozesse - kein einziger einen Zivilprozeß. Das beruht bis zu einem gewissen

11) Diese Zahl ergibt sich sowohl aus den Akten als auch - unabhängig davon - aus den Schätzungen der Sachbearbeiter.

Grade auf Zufall. Die Statistik der Amtsgerichte weist zum Beispiel für das (hier nicht mitgerechnete) Jahr 1962 auch einen Schadensfall im Zivilprozeß aus. Grundsätzlich ist das Ergebnis aber bezeichnend. Bei den Strafrichtern waren durchschnittlich im Jahr 1,24 Prozent der Richter von Schadensfällen betroffen, 0,62 Prozent von Fällen, in denen nur aus Billigkeitsgründen auf Rückgriff verzichtet wurde, und der Anteil derjenigen, auf die ein Rückgriff entfiel, betrug jährlich 0,21 Prozent.

Diese letzten Zahlen übertreffen diejenigen, die für die nicht in Prozeßsachen beschäftigten Richter ermittelt wurden. Dort waren im Durchschnitt 0,76 Prozent jährlich insgesamt von Schadensfällen betroffen, 0,19 Prozent von einem Verzicht auf Rückgriff aus Billigkeit und ebenfalls 0,19 Prozent von einem Rückgriff.

Zwar sind diese Zahlen bei weitem nicht groß genug, um sie in den Einzelheiten zu verallgemeinern. Man kann daraus aber immerhin mit einiger Sicherheit schließen, daß pro Richter nur alle paar hundert Jahre einmal Rückgriff genommen wird. (Nach den hier zugrundeliegenden Zahlen je Prozeßrichter alle 1.492 Jahre - 484 Jahre je Strafprozeßrichter - und je anderen Richter alle 525 Jahre). Auch für Fälle, in denen Rückgriff überhaupt in Betracht kommt, auch wenn darauf aus Billigkeitsgründen verzichtet wird, würde noch ähnliches gelten. (alle 373 - 121 - bzw. 265 1/2 Jahre). Und selbst zwischen zwei Fällen, in denen dem Fiskus ein Schaden entsteht, würden noch 80 und mehr Jahre vergehen (249 - 81 - bzw. 131 Jahre). Etwas häufiger sind lediglich - wie schon erwähnt - die Fälle, in denen Richter zur Stellungnahme aufgefordert werden, weil eine schuldhafte Amtspflichtverletzung auf den ersten Blick nicht ganz ausgeschlossen ist. Derartige Vorkommnisse hat ein Richter nach den vorliegenden Zahlen im Durchschnitt ein bis zweimal in seiner Laufbahn zu erwarten (alle 27 bzw. 18 Jahre). Aber natürlich kann dies in Einzelfällen ganz verschieden sein.

Bei diesen Zahlen ist eine gewisse Persönlichkeitsbezogenheit, eine Häufung bei einzelnen Richtern, festzustellen. Allerdings läßt sich dies verständlicherweise nur in der noch relativ größten Rubrik von Schadensfällen ermitteln, also für die Fälle, in denen jemand gegen den Staat Ansprüche geltend machte, auch wenn dies nicht zur Staatshaftung oder gar zum Rückgriff führte (= Spalte 1 der vorstehenden Tabellen). Hier ergibt das Untersuchungsmaterial, daß ein Richter innerhalb von drei Jahren zweimal berichten mußte und ein anderer innerhalb von zehn Jahren dreimal. Man kann also davon ausgehen, daß der fachlich durchschnittlich qualifizierte Richter noch etwas seltener mit Schadensfällen zu rechnen hat, als die Statistik ausweist. Andererseits handelt es sich aber auch um die beiden einzigen feststellbaren Fälle einer persönlichkeitsbezogenen Häufung. Unzulässig wäre deshalb die Annahme, solche Fälle würden die Scha-

denserwartung bei den durchschnittlich befähigten Richtern wesentlich verändern.

Weit deutlicher als durch die Häufigkeit der Ansprüche unterscheiden sich allerdings Prozeßrichter und andere Richter durch die Höhe der Ansprüche, die sie betreffen. Und zwar ergibt sich hier, also völlig unabhängig vom "Spruchrichterprivileg", eine erhebliche Erleichterung zugunsten der Prozeßrichter. Die folgende Tabelle 5 enthält die Beträge geltend gemachter Ansprüche, soweit sie von dem zuständigen Referenten des Amtsgerichtspräsidenten mitgeteilt wurden, abzüglich der völlig unsinnigen Ansprüche.

Tabelle 5

Die Beträge bei dem Berliner Amtsgerichtspräsidenten in der Zeit zwischen 1962 und 1966 geltend gemachter Ansprüche bzw. interner Schäden

Ansprüche betr. Prozeßrichter	Ansprüche betr. andere Richter
1.450,-- DM (Zivilprozeß)	121,-- DM (Rechtshilfe)
330,-- DM (Strafprozeß)	200.000,-- DM (Nachlaß)
13,70 DM (Zivilprozeß)	75,60 DM (Vollstreckung)
515,-- DM (Zivilprozeß)	788,66 DM (Nachlaß)
250,-- DM (Strafprozeß)	250,-- DM (Rechtshilfe)
104,50 DM (Zivilprozeß)	4.518,-- DM (Vormundschaft/ Unterbringung)
55,70 DM (Strafprozeß)	50,60 DM (Vernehmung)
2.718,90 DM	100.000,-- DM (Vormundschaft)
Durchschnitt der 7 Fälle: 388,41 DM	300,-- DM (Vormundschaft)
	350,-- DM (Entmündigung)
	306.453,86 DM
	Durchschnitt der 10 Fälle: 30.645,39 DM

Bezeichnend ist auch der Bericht eines Berliner Grundbuchrichters. Er hatte bei Eintragung einer Hypothek von 250.000,-- DM eine Null vergessen, so daß im Grundbuch nur 25.000,-- DM vermerkt wurden. Es erfolgte zwar nicht sofort an der nächsten Rangstelle eine weitere Eintragung, so daß er den Schaden rechtzeitig beheben konnte, als er ihn bemerkte. Auch dieses Beispiel zeigt aber, wie leicht außerhalb der Prozeßgerichtsbarkeit - insbesondere in Grundbuchsachen - hohe Ersatzansprüche entstehen können. - Die Höhe der geltend gemachten Ansprüche ist bei den Prozeßrichtern meist wesentlich geringer als bei anderen Richtern.

Einen Maßstab für die vergleichsweise geringe Häufigkeit der Richterhaftung aller Gebiete geben die Zahlen über Haftungsfälle bei Rechtsanwälten und Notaren. Bei einer Versicherung waren 1967 156 Berliner Rechtsanwälte und Notare versichert. Den Bestand hatte die Versicherung auch etwa in den davorliegenden 15 Jahren von 1951 bis 1966. Während dieser Zeit wurden bei den versicherten Anwälten 256 mal Schadensersatzansprüche aus Berufshaftpflicht angemeldet und 85 ganz oder teilweise von ihnen befriedigt. Das heißt also, daß jedes Jahr durchschnittlich von 11 Prozent dieser Anwälte Schadensersatz verlangt wurde oder von jedem einzelnen gut alle 9 Jahre. [12] Das ist etwa doppelt so häufig wie Ansprüche gegen den Fiskus bei Richtern, die nicht in Prozeßsachen beschäftigt sind. Nach Fällen, in denen gezahlt werden mußte, stehen die Anwälte vergleichsweise aber noch wesentlich ungünstiger. Nach den vorliegenden Unterlagen mußten jährlich 3,6 Prozent der Rechtsanwälte und Notare Schadensersatz leisten. Es käme also auf jeden dieser Anwälte knapp alle 28 Jahre eine Schadensersatzzahlung. Das ist durchschnittlich weit über 10 mal so oft wie bei allen Richtern (alle 1.492 Jahre - (484 Jahre im Strafprozeß) - bzw. 525 Jahre). Dieses Verhältnis ergibt auch ein Vergleich der Versicherungsprämien, wenn auch nicht ganz so kraß. Bei 100.000,-- DM Versicherungssumme und 10prozentiger Selbstbeteiligung bis 1.000,-- DM zahlen an Versicherungsbeiträgen im Jahr:

Prozeßrichter	35,-- DM,
andere Richter	72,-- DM,
Rechtsanwälte	375,-- DM,
Rechtsanwälte und Notare	705,-- DM.

Bemerkenswert ist dabei die viel größere Erfolgsquote bei den gegen Anwälte gerichteten Schadensersatzforderungen. Der Unterschied beruht zu einem erheblichen Teil auf der Wirksamkeit bereits der allgemeinen Amtshaftungsbeschränkungen des § 839 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 BGB, die für die Haftung jedes Amtsträgers gelten. Während im ganzen von 1963 bis 1966 durch das Land Berlin nur 6 der Ansprüche befriedigt wurden, die das Landgericht oder die Amtsgerichte betrafen, verfielen unter Hinweis auf anderweitige Ersatzmöglichkeit oder Rechtsmittel 12 dieser Ansprüche der Ablehnung. [13]

Die Beträge der geltend gemachten Ansprüche liegen bei den Anwälten im Durchschnitt erheblich höher als bei den Prozeßrichtern, jedoch wesentlich tiefer als bei den anderen Richtern.

---

12) Allerdings liegen auch hier einzelne Versicherte weit über dem Durchschnitt. Es gibt Anwälte, gegen die fast jedes Jahr Schadensersatzforderungen erhoben werden.

13) Nachprüfbar war dies in 95 Fällen, in denen Amtshaftungsansprüche geltend gemacht wurden. Bei der richterlichen Amtshaftung wirkt übrigens gerade § 839 Abs.1 Satz 2 BGB häufig zum Nachteil der Rechtsanwälte.

Nach den Unterlagen des Amtsgerichtspräsidenten, des Landgerichtspräsidenten und des Senators für Finanzen in Berlin ergibt sich für die letzten Jahre eine gewisse Steigerung in der Zahl der internen Schäden und der geltend gemachten Amtshaftungsansprüche. Besonders deutlich wird dies für die Amtsgerichte. Die dort geltend gemachten Schadensersatzansprüche wegen richterlicher Amtspflichtverletzung gliedern sich zahlenmäßig in den einzelnen Jahren wie folgt: [14]

1962 ..... 8 Ansprüche,
1963 ..... 9 Ansprüche,
1964 .....11 Ansprüche,
1965 .....13 Ansprüche,
1966 .....17 Ansprüche.

In Gesprächen wurde von Richtern die Vermutung geäußert, diese steigende Tendenz sei durch eine zunehmende Arbeitsbelastung der Richterschaft begründet. Die Erklärung erscheint plausibel. Sie ist aber wegen der geringen Häufigkeit der Haftungsfälle jedenfalls mit dem vorliegenden Zahlenmaterial nicht zu belegen. - Im einzelnen scheitert eine Probe an folgenden Umständen: Man müßte die ohnehin schon seltenen Amtshaftungsfälle noch weiter nach Sachgebieten und nach den einzelnen Jahren aufgliedern. Wollte man diese Resultate mit der Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge in den entsprechenden Sachgebieten vergleichen, so erhielte man ganz zufällige Ergebnisse. Selbst wenn auf einem Sachgebiet die Häufigkeit der Amtshaftungsfälle bei gleichbleibender Richterzahl der Häufigkeit der Geschäftsvorgänge kongruent wäre, könnte man daraus nicht die oben bezeichnete Schlußfolgerung ziehen. Darüber hinaus hat eine Nachprüfung aber auch völlig widersprüchliche Zahlen ergeben. So findet sich zwar in der Zwangsvollstreckung insofern eine gewisse Übereinstimmung, als die weitaus meisten Forderungen in dem Jahr geltend gemacht wurden, in dem auch im ganzen erheblich mehr Geschäfte anfielen als sonst: [15]

1962: 86.957 Geschäftsvorgänge - kein Anspruch,
1963: 83.953 Geschäftsvorgänge - 1 Anspruch,
1964: 92.387 Geschäftsvorgänge - kein Anspruch,
(!) 1965: 103.528 Geschäftsvorgänge - 4 Ansprüche,
1966: 90.825 Geschäftsvorgänge - kein Anspruch.

---

14) Ein Anspruch konnte nicht eingegliedert werden, da die entsprechende Akte nicht greifbar war.

15) Die folgenden Zahlen betreffen nur die Berliner Amtsgerichte. - Vgl. Amtsblatt für Berlin (im flg. "Abl.") 1965 S. 323 f. und 1967 S. 473 f.

Im Zivilprozeß ist das Verhältnis aber wieder genau umgekehrt: [15]

1962:	47.511 Geschäftsvorgänge -	4 Ansprüche,
1963:	44.885 Geschäftsvorgänge -	2 Ansprüche,
1964:	45.217 Geschäftsvorgänge -	4 Ansprüche,
1965:	46.619 Geschäftsvorgänge -	4 Ansprüche,
(!) 1966:	43.934 Geschäftsvorgänge -	5 Ansprüche.

Auch auf den übrigen Sachgebieten erhält man derart widersprüchliche Ergebnisse. Es leuchtet zwar theoretisch ein, daß einem überlasteten Richter leichter Versehen unterlaufen und er leichter Anlaß zu Amtshaftungsforderungen gibt als ein anderer Richter. Der Beweis einer allgemeinen derartigen Entwicklung in Berlin kann aber nicht geführt werden.

Der neue Referentenentwurf schließlich spielt trotz seiner Einschränkung des § 839 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 BGB für die Ergebnisse dieser Untersuchung keine Rolle. Wenn er Gesetz würde, wäre zwar theoretisch eine gewisse Mehrbelastung der öffentlichen Hand durch richterliche Amtspflichtverletzungen denkbar. Auch die untersuchten Fälle enthalten 4 Abweisungen unter Hinweis auf § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB und 8 unter Hinweis auf § 839 Abs. 3 BGB. Auch nach dem Referentenentwurf wäre aber kaum anders zu entscheiden gewesen. Die vier erstgenannten Abweisungen betrafen sämtlich sog. "reine Amtspflichtverletzungen, [16] für die die Regelung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB unverändert fortgelten soll, und in sieben der acht übrigen Fälle wurde auf Rechtsmittel verwiesen, auf die auch das neue Recht abstellt.

§ 8: DIE PRAXIS DER JUSTIZ- UND DER FINANZVERWALTUNG IN AMTSHAFTUNGSFÄLLEN

Die tatsächliche Bedeutung der Amtshaftung für einen Richter ist nicht allein davon abhängig, wie oft er betroffen wird. Vielmehr kommt es entscheidend auch darauf an, welche Folgerungen jeder Amtshaftungsfall für ihn mit sich bringt. Rückgriffe sind bekanntlich sehr selten. Es stellt sich deshalb die Frage, inwieweit auch sonst für den Richter unangenehme Nebenerscheinungen auftreten.

---

16) Vgl. oben § 5 Fußn. 13.

1. Der Verlauf des Verfahrens

Nach den Verwaltungsvorschriften für Berlin setzt die Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruchs folgendes Verfahren in Gang:

Ist der Anspruch offensichtlich unbegründet, so kann er ohne weiteres zurückgewiesen werden. [1] Für die Beurteilung derartiger Fälle sind in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zunächst die betreffenden Gerichtspräsidenten zuständig, im übrigen die Rechtsreferate der zuständigen Senatsverwaltungen. [2] Diese Vorschriften sollen vor allem der Vereinfachung des Verfahrens dienen.

Kann eine Ersatzpflicht des Landes Berlin oder ein interner Schaden nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so wird der betroffene Richter im Bereich der Justiz zu einer Erklärung darüber aufgefordert, ob er a) den Schadensersatzanspruch anerkennt, b) gegen Berufshaftpflicht versichert ist, c) in einem etwa anhängig werdenden Rechtsstreit auf Streitverkündung mit der ausdrücklichen Erklärung verzichtet, das ergehende Urteil gegen sich gelten zu lassen und d) für den Fall seiner Inanspruchnahme im Rückgriffswege eine Mitwirkung der Personal- oder Richtervertretung beantragt. [3] Auch die Richter der besonderen Gerichte werden aufgefordert, sich zu den Vorwürfen zu äußern. [4] Sodann ist im Justizbereich der Vorgang nebst einer Stellungnahme dem Senator für Justiz zuzuleiten. [5] - Für Zahlungen und Vergleiche muß immer die Zustimmung des Senators für Justiz eingeholt werden, soweit sein Geschäftsbereich betroffen ist, anderenfalls die des Senators für Finanzen. [6]

Wird Klage erhoben, oder werden sonst Anträge auf Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen das Land Berlin gestellt - Armenrechtsgesuche, Streitverkündung usw. -, so sind alle Unterlagen mit einer eingehenden Sachdarstellung dem Senator für Justiz bzw. dem Senator für Finanzen vorzulegen. [7] In dem

---

1) Grundzüge der Selbstversicherung des Landes und der Stadt Berlin i. d. F. vom 16. 3. 1964 (im flg. "Grundzüge") III B 1 Abs. 2 - Dbl. II S. 27 ff.

2) Grundzüge a. a. O. Abs. 1 und AV des Sen. f. Just. über die Vertretung des Landes Berlin im Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltung vom 26. 9. 1952/10. 7. 1961 (im flg. "AV ü. Vertretung Blns") § 27 Abs. 3 - Abl. 1952, 865 ff. /1961/834. - Neuerdings fällt auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Geschäftsbereich des Sen. f. Justiz.

3) AV ü Vertretung Blns § 28.

4) Grundzüge III B 1 Abs. 3.

5) AV ü. Vertretung Blns. § 27 Abs. 2.

6) AV ü. Vertretung Blns. § 12 und Grundzüge III B 3 Abs. 1.

7) AV ü. Vertretung Blns. § 9 bzw. Grundzüge IV E Abs. 3 in Verb. m. den Richtlinien für die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten Berlins vom 18. 12. 59 (im flg. "Richtlinien") A III - Abl. 1960, 9 ff.

Verfahren vertritt den Landesjustizfiskus der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht. Die übrigen Fälle vertritt der Senator für Finanzen. [8]

Ist für das Land durch eine begründete Ersatzforderung oder aber intern möglicherweise ein Schaden entstanden, so hat die Stelle, deren Bereich betroffen ist, unverzüglich alle etwa noch erforderlichen Maßnahmen zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts und des Umfangs des Schadens zu treffen. Weiter ist die Beitreibung etwaiger Forderungen zu sichern, einzuleiten und mit dem nötigen Nachdruck durchzuführen. Die Dienststellen sind ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie die entstandenen Verluste und Schäden so gering wie möglich zu halten und dafür zu sorgen haben, daß die Ersatzforderungen zu gegebener Zeit in vollem Umfang geltend gemacht werden können. [9] Bei jedem Schadensfall muß sorgfältig geprüft werden, ob der Rückgriff offen steht. [10] Der Verantwortliche wird gegebenenfalls noch einmal unter Hinweis auf § 60 Abs. 2 VersVertrG aufgefordert, sich zu den Vorwürfen zu äußern. [11]

Nach Klärung des Sachverhalts werden die Vorgänge mit einer abschließenden rechtlichen Beurteilung dem Senator für Finanzen übergeben. Dieser entscheidet, ob Rückgriff genommen werden soll. [12] Hält er eine Schadensersatzpflicht des Richters für gegeben, so erläßt er nach mündlicher Erörterung des Sachverhalts einen schriftlichen Bescheid unter Angabe des Sachverhalts, aus dem er die Schadensersatzpflicht des Richters herleitet, sowie der Höhe des Schadens und des Betrages, dessen Ersatz verlangt wird. [13] Ersatzansprüche sollen nach Möglichkeit im Wege der Aufrechnung und Einbehaltung der Bezüge beigetrieben werden, allerdings nur, soweit es sich um Ansprüche handelt, die nach Grund und Höhe einwandfrei feststehen. [14] Kann der Schadensersatzanspruch nicht durch Aufrechnung oder im Erstattungsverfahren durchgesetzt werden, so ist erforderlichen-

---

8) AV üb. Vertretung Blns. § 1 Ziff. 2 und Richtlinien A III, B IX Abs. 2, D XVIII.

9) AV ü. Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Landes Berlin gegen Verwaltungsangehörige aus Dienstpflichtverletzungen vom 7.2.1963 (im flg. "AV ü. Ersatzanspr.") II 1 - Dbl. I S. 69 ff.

10) Vgl. Grundzüge III E 1,2 (für die Justiz erfolgt die Prüfung nicht durch den Senator für Finanzen, sondern den Senator für Justiz).

11) AV ü. Ersatzanspr. II 2.

12) Grundzüge IV E Abs. 2.

13) Grundzüge III E 2 in Verb. m. AV ü. Ersatzanspr. III 1 Abs. 2 Satz 1.

14) AV ü. Ersatzanspr. III 1 Abs. 1.

falls Klage zu erheben. [15] Die durch Rückgriffsmaßnahmen eingehenden Beträge fließen dem Senator für Finanzen zu. [16]

Derartige Einnahmen müssen nach § 48 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung [17] rechtzeitig und vollständig eingezogen werden. Allerdings besteht die Möglichkeit zu Abweichungen. Verantwortlich hierfür ist der zuständige Wirtschafter, [18] also der Senator für Finanzen. Unter bestimmten Voraussetzungen darf er Forderungen stunden, niederschlagen oder erlassen.

Stundung ist möglich, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeit nicht gefährdet erscheint und 1. eine Stundung der Leistungen der in Frage kommenden Art allgemein üblich ist oder 2. besondere Umstände vorliegen. Besondere Umstände liegen insbesondere vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die Forderung bei Fälligkeit zu erfüllen, und eine Zwangsvollstreckung eine unbillige Härte bedeuten würde.

Erlaß einer Forderung ist unter anderem dann zulässig, wenn 1. die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder anderer Gründe nachweislich dauernd nicht einziehbar ist oder 2. die Einziehung nach Lage des Falles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde.

Niederschlagung der Forderung kann u.U. dann erfolgen, wenn weder die Stundung möglich noch der Erlaß zulässig und geboten ist. Die Niederschlagung ist das vorübergehende Absehen von der Beitreibung einer fälligen Forderung ohne Verzicht auf die Forderung. Sie ist aber auch nur zulässig, wenn die Beitreibung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners keinen Erfolg verspricht. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners sind zu überwachen

---

15) AV ü. Ersatzanspr. III 4. - Ob solche Ansprüche überhaupt im Klagewege verfolgt werden müssen oder können, oder nur durch Leistungsbescheid der Verwaltung, ist allerdings umstritten. (Klage erforderlich: OVG Hamburg DöV 1966, 348, 349; Bachof S. 23-27; Renck S. 129-134; Wacke S. 311-317; Wolff § 44 I b 4 S. 280; Klage zulässig bei Rechtsschutzinteresse: BVerwGE 8, 261, 262; 11, 283; 13, 248, 249; 18, 283, 285 ff.; 19, 243, 245 ff.; DVBl. 1965, 329, 330; DöV 1965, 710, 711; DVBl. 67, 917, 919; DöV 67, 268, 269; DöV 68, 425 ff.; Klage unzulässig: BayVGH DVBl. 1960, 175, 177.)

16) Grundzüge III E 3.

17) LHO vom 29.6.1966 - GVBl. S. 1148 ff.

18) § 36 Abs. 1 LHO.

und die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sie Erfolg verspricht. [19]

2. Die Lage der betroffenen Richter

Die Möglichkeit, offensichtlich unbegründete Forderungen ohne weiteres abzuweisen, hat, wie schon oben erwähnt, für Prozeßrichter die angenehme Folge, daß diese nur etwa von der Hälfte aller Ersatzforderungen Kenntnis erhalten. Nach Auskunft der zuständigen Stellen haben solche Forderungen auch sonst keinerlei Folgen für den betroffenen Richter. Sie werden häufig, weil rein querulatorisch, kurz beschieden. Allerdings kommt es vor, daß bei der Prüfung eines solchen Falles Fehler oder Pflichtwidrigkeiten auftauchen, die wegen fehlender Schuld oder einfach wegen des Haftungsprivilegs für die Amtshaftung keine Rolle spielen. Dann erfolgt regelmäßig ein entsprechender Hinweis an den Richter. Die Justizverwaltung bemüht sich dabei um eine möglichst verbindliche Form.

Wenn dagegen eine Schadensersatzforderung begründet sein könnte, wird der Richter, wie vorgeschrieben, zur Stellungnahme aufgefordert. Die Aufforderung ist zunächst völlig neutral gehalten. Sie läßt in ihrer Formulierung weder Lob noch Tadel erkennen. Meist erfährt der Adressat erst durch sie etwas von dem geltend gemachten Anspruch oder dem internen Schaden. - Ein solches Verfahren bedeutet allerdings eine gewisse Belastung für den Richter, weil er sich erneut mit der kritisierten Entscheidung zu befassen hat, um sich rechtfertigen zu können. Meistens entstehen dann mehrseitige Schriftsätze, die den Fall unter Erörterung der gesamten Rechtslage durchsprechen. Ist der Richter versichert, so berichtet er zu diesem Zeitpunkt auch an die Versicherung. Diese begnügt sich in der Regel mit der Bitte, sie über den weiteren Fortgang der Sache auf dem laufenden zu halten.

Die Abweisung außergerichtlich geltend gemachter Ersatzansprüche wird von den zuständigen Referaten mit einigem Nachdruck betrieben. Sie haben selbst ein Interesse daran, möglichst viele und hohe Ansprüche abzulehnen. Jede derartige Ablehnung wird nämlich in einer Liste vermerkt, die darüber Auskunft geben soll, welche Beträge durch die Tätigkeit dieser Referate für die Landeskasse erspart wurden. Günstige Ergebnisse werden angenehm vermerkt - etwa wie die erfolgreiche Tätigkeit eines Anwalts in derartigen Sachen. Das ergibt sich klar aus der im Scherz geäußerten Bemerkung, daß es theoretisch wünschenswert sei, wenn

19) AV LHO vom 20.12.1966 § 48 - Dbl. I. S. 449 ff. (471). So im wesentlichen auch die Richtlinien für Stundung, Niederschlagung und Erlaß von privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Forderungen, die nicht Steuern, Strafen und Bußen sind, vom 26.3.1956 II 3 - Dbl. II S. 25 ff.

möglichst viele, völlig unsinnige und sehr hohe Forderungen angemeldet würden, weil dadurch eine günstige Statistik entstehe.

Wird der geltend gemachte Anspruch von der zuständigen Dienststelle für begründet erachtet, so versucht man zunächst, sich zu vergleichen. Dieses Bestreben hat in erstaunlich vielen Fällen Erfolg. [20] Erst wenn der Vergleichsversuch gescheitert ist, wird der Geschädigte voll befriedigt. Zu diesem Zeitpunkt wird das Verfahren für den Richter allerdings wirklich unangenehm. Bisher kämpfte er mit seiner vorgesetzten Dienststelle für die gemeinsame Sache. Jetzt wendet sich die Kampfgefährtin gegen ihn. Sie bringt ihm gegenüber ihre Meinung zum Ausdruck, daß er sich fehlerhaft verhalten habe. Die Situation ist wesentlich peinlicher als bei der Aufhebung eines Urteils durch die höhere Instanz. Im Verfahren wegen Amtspflichtverletzung wird der Vorwurf schuldhafter Schadenszufügung durch berufliches Versagen erhoben. Der Richter ist gleichsam in die Rolle eines Angeklagten gedrängt. Eine nur unzutreffende oder sogar nur bestreitbare Rechtsmeinung bedeutet als solche noch keinen Makel. Sie unterstreicht vielmehr das Prinzip des eigenverantwortlichen, unabhängigen Richters. Die schuldhafte Amtspflichtverletzung dagegen diskriminiert. [21] Der Richter muß, wenn er sich rechtfertigen will, gegen die Landesjustizverwaltung opponieren, von der aber gleichzeitig sein berufliches Fortkommen abhängt, denn sie befindet über seine Ernennung und Beförderung. In dieser Hinsicht kann auf den Richter ein erheblicher Druck ausgeübt werden. Auch das Bundesverfassungsgericht erkennt: "Solange der Richterstand... in der heutigen Form gegliedert ist, kann freilich nicht ausgeschlossen werden, daß die Justizverwaltung in den Fällen der Besetzung einer höheren Richterstelle, also bei Beförderungen, Einflüssen Raum gibt, die eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit bedeuten können." [22] Die Gefahr erhöht sich bei Richtern, denen die volle persönliche Unabhängigkeit fehlt, wie z.B. Gerichtsassessoren. [22a] Die Gegnerschaft des Staates dürfte insofern oft wesentlich unangenehmer sein als die des Geschädigten selbst. Dem Geschädigten gegenüber kann der Richter freimütig sein Recht vertreten. Was jener über ihn denkt, kann ihn jedenfalls insofern unberührt lassen, als er nicht von dessen Gunst abhängig ist. Ganz anders ist die Lage dagegen, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde zu einer negativen Einschätzung des Richters gelangt. Eine solche Entwicklung kann in die Nähe persönlicher Animosität führen. Sie äußert sich zum Beispiel

---

20) In der Statistik sind aber diese Fälle als Schäden mitgerechnet.

21) So auch Meltz S. 49 und Siegel S. 61.

22) BVerfGE 12, 97 f.

22a) Vgl. BVerfGE 4, 344 ff.

in unfreundlichen Randbemerkungen in den Akten. [23] - Es wäre nun allerdings falsch, daraus zu folgern, daß grundsätzlich eine ungute Atmosphäre herrschte, sobald dem Fiskus durch einen Richter ein Schaden entsteht. Persönliche Verärgerung, wie sie eben beschrieben wurde, entwickelt sich nur in seltenen Fällen. Jedoch auch der nicht von Emotionen begleitete Streit um das berufliche Versagen eines Richters wirkt entnervend. So ist das Verfahren als solches manchmal ziemlich umfangreich, etwa mit dem folgenden Ablauf: Aufforderung zur Stellungnahme - schriftliche Stellungnahme des Richters gegenüber dem Gerichtspräsidenten - Aufforderung des Generalstaatsanwalts bei dem OLG zur Äußerung über die eigene Ersatzpflicht - schriftliche Äußerung gegenüber dem Generalstaatsanwalt - Besprechung bei diesem - auf Ersuchen des Generalstaatsanwalts nochmals schriftliche Stellungnahme - nach Aufforderung wieder Bericht an den Gerichtspräsidenten - Vergleichsangebot des Justizfiskus gegenüber dem Geschädigten an den Richter zur Stellungnahme mit Fristsetzung - Bitte des Richters um Fristverlängerung - schriftliche Stellungnahme des Richters. Solche Genauigkeit erklärt sich aus der Verpflichtung der Behörden, die Sachverhalts- und Schadensfeststellung "mit dem nötigen Nachdruck" durchzuführen. Sie ist aber in diesem Umfang auch nicht die Regel. Normalerweise wird der Richter lediglich einmal zur Stellungnahme aufgefordert und erhält nach Abschluß der Untersuchung entweder die Mitteilung, daß der Anspruch gegen das Land abgelehnt worden sei, oder - nach mündlicher Rücksprache - daß man aus Billigkeitsgründen auf den Rückgriff verzichtet habe. - Ein Beispiel dafür, daß ein solches Verfahren keineswegs immer negative Folgen für den betroffenen Richter haben muß, gibt der Fall eines Oberamtsrichters. Dieser hatte eine Amtspflichtverletzung begangen. Die Schuld war eindeutig, und an der Ersatzpflicht des Landes bestand kein Zweifel. Das Oberlandesgericht hatte sogar die Möglichkeit grober Fahrlässigkeit angedeutet. Dennoch hatte sich der Richter leidenschaftlich gegen die Vorwürfe gewehrt, die man gegen ihn erhoben hatte, etwa mit dem Tenor, es sei unerhört, daß man ihn nach langjähriger Pflichterfüllung mit derartigen Dingen behellige. Ob schließlich Rückgriff genommen wurde, ist nicht bekannt. Jedenfalls aber wurde der Richter einige Zeit später zum Direktor befördert.

Kommt es zu einem Prozeß wegen richterlicher Amtspflichtverletzung, so ergibt sich für den Nichtjuristen insofern ein etwas seltsames Bild, als der Fiskus auf der einen Seite bestrebt sein muß, die Forderung des Geschädigten abzuwehren, sich aber auf der anderen Seite den Rückgriff offen halten will. Es kommt deshalb dazu, daß das Land im Prozeß gegen den Geschädigten eine schuldhafte Amtspflichtverletzung des betroffenen Richters verneint und diesem gleichzeitig den

---

23) Auch unter Hinweis auf diese Möglichkeit hat die Justizverwaltung die persönliche Einsicht in ihre Akten verwehrt.

Streit verkündet. Gegenüber dem Geschädigten lehnt es dann eine Haftung oft genug auch damit ab, daß der Richter nicht einmal leicht fahrlässig gehandelt habe, bringt durch die Streitverkündung aber zum Ausdruck, daß es für den Fall seines Unterliegens den Rückgriff wegen grober Fahrlässigkeit für möglich hält. [24]

Über die Rückgriffspraxis liegen unterschiedliche Informationen vor. Ganz überwiegend erhält man die Auskunft, daß der Rückgriff großzügig gehandhabt wird. In dieser Richtung äußerten sich übereinstimmend die mit der Richterhaftung befaßten Stellen der Berliner Justiz- und der Finanzverwaltung. Aber auch aus Kreisen der Haftpflichtversicherungen war diese Meinung zu hören. Allenthalben fielen in Gesprächen Äußerungen wie: "Es handelt sich doch um Kollegen", "man versucht, das irgendwie hinzukriegen", "die Schuld muß schon sehr deutlich sein, wenn Rückgriff genommen werden soll". Mit dieser Begründung wurde ja auch schon im Reichstag für die Einschränkung des Haftungsprivilegs auf einfache Fahrlässigkeit, also die Verschärfung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit, plädiert. [25] Eine Rolle spielt dabei der dehnbare Begriff grober Fahrlässigkeit. Er schafft zwar keine Sicherheit gegen eine zu strenge oder gar böswillige Rückgriffspraxis. Aber umgekehrt ergibt sich hier auch eine Möglichkeit, den Richter zu schützen.

Jedoch wird auch die gegenteilige Auffassung - jedenfalls in Versicherungskreisen - vertreten. In diesem Zusammenhang hat man auf die interessante Tatsache verwiesen, daß die Versicherungsbeiträge für die betroffenen Beamten und Richter nur ganz unwesentlich herabgesetzt wurden, als 1937 der Rückgriff des Staates allgemein von leichter auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt worden war. Zwar findet sich manchmal die Auffassung, die Gesetzesänderung habe eine große Erleichterung für die Richter gebracht. [26] Nach der fast unveränderten

---

24) In der Streitverkündung heißt es dann etwa: "Sollte das Land ersatzpflichtig sein, so hat es einen Ersatzanspruch gegen den Richter X". Dies kann natürlich darauf beruhen, daß das Land von vornherein nur die Ursächlichkeit der Pflichtverletzung für den Schaden verneint und nicht die Schuld des Richters. Es ist aber auch schon das letztere vorgekommen, so daß die Streitverkündung dem Sinne nach folgendermaßen zu lesen wäre: "Sollte das Land ersatzpflichtig sein (was bestritten wird, weil Fahrlässigkeit nicht vorliegt), so hat es einen Ersatzanspruch gegen den Richter (weil er grob fahrlässig gehandelt hat)." - Allerdings beschränkt sich diese Situation keineswegs nur auf die Amtshaftung. Sie ist bei jeder Streitverkündung gegeben.

25) Vgl. oben § 3 Fußn. 8 und 9.

26) So z.B. Rothe S. 2874.

Höhe der Versicherungsprämien kann das aber nicht zutreffen. Allerdings muß man daraus nicht unbedingt auf eine strenge Rückgriffspraxis schließen. Vor 1937 konnte bei einfacher Fahrlässigkeit Rückgriff genommen werden, mußte es aber nicht. Es besteht deshalb eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß schon immer auf den Rückgriff verzichtet wurde, wenn nicht grobe Fahrlässigkeit vorlag, so daß man für die Zeit bis 1937 auf besondere Großzügigkeit schließen kann, ohne für die folgende Zeit besondere Engherzigkeit annehmen zu müssen. Jedoch läßt sich aus der offenbar ziemlich gleich gebliebenen Rückgriffshäufigkeit ebenso folgern, daß seit dem Wechsel Rückgriffe im Rahmen des Möglichen besonders intensiv geltend gemacht wurden. In den Kreisen, die diese Ansicht vertreten, wurde die Vermutung geäußert, daß sich frühzeitig die Rechnungshöfe einschalten und deshalb bei den zuständigen Stellen das Bestreben vorherrsche, durch strenge Rückgriffspraxis die Gefahr eigener Haftung für zu wenig oder nicht eingezogene staatliche Forderungen zu vermindern. In einem bekannt gewordenen Fall wurde denn auch in der Tat Rückgriff unter Hinweis auf das Drängen des Rechnungshofs genommen.

Auch wenn ganz überwiegend die Großzügigkeit der Rückgriffspraxis betont wird, scheint also die Gegenmeinung nicht ganz abwegig zu sein. Sie hat, auch abgesehen von den erwähnten Beispielen, manches für sich. Einmal sind der Großzügigkeit durch die Verpflichtung zur rechtzeitigen und vollständigen Einziehung von Rückgriffsforderungen unter der Drohung des Schadensersatzes natürliche Grenzen gesetzt. - Ähnliche Vorschriften wie für Berlin bestehen nämlich auch für den Bund und die übrigen Länder. Ein Erlaß des Bundesministers für Finanzen lautet folgendermaßen: [27]

> "... wenn dem Bundes durch Dienstverletzungen Verluste und Schäden entstehen, hat jede Dienststelle die Verpflichtung, alles zu unternehmen, um die Verluste und Schäden des Bundes so gering wie möglich zu halten und Ersatzforderungen des Bundes in vollem Umfang geltend zu machen... Im Falle eines eingetretenen Verlustes oder Vermögensschadens sind von der zuständigen Dienststelle unverzüglich Umfang, Höhe des Schadens, Ursache und der tatsächliche oder vermeintliche Zeitpunkt des Entstehens zu ermitteln. Ferner ist festzustellen, wer für den Verlust oder Vermögensschaden haftet... Ersatzforderungen sind grundsätzlich beizutreiben... Auch wenn die Schadenssumme, für die der Beamte auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen haftet, derartig groß ist, daß der Schuldner den geschuldeten Betrag niemals wird voll abdecken können, ist dafür Sorge zu tragen, daß der

---

27) "Geltendmachung von Ersatzansprüchen bei der Verletzung von Dienstpflichten durch Beamte, Angestellte und Arbeiter", vom 5.4.1954 - MinBl. Fin. S. 212.

Schuldner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im höchstmöglichen Umfange zu Ersatzleistung herangezogen wird..."

Eine Versicherung hat diesen Text als warnendes Beispiel und als Anreiz zum Abschluß von Versicherungen abgedruckt. - Zum anderen deuten auch die in § 7 zusammengestellten Zahlen in diese Richtung. [28]

Obwohl leicht fahrlässige Versehen von Richtern wesentlich häufiger sein dürften als grobe Fahrlässigkeit, hat doch das Land Berlin in den letzten Jahren, soweit Land- und Amtsgerichte betroffen waren, in mehr als 50 Prozent der Fälle, in denen es wegen richterlicher Fahrlässigkeit Amtshaftungsansprüche befriedigen mußte, zwecks Rückgriffs auch grobe Fahrlässigkeit angenommen. Mag auch die Abwehr von Amtshaftungsansprüchen durch den Fiskus sehr intensiv betrieben werden, und mögen deshalb zum Teil auch begründete Amtshaftungsansprüche erfolglos bleiben - was eine reine Vermutung ist -, so ist jedenfalls im Vergleich zu den erfolgreich geltend gemachten Amtshaftungsansprüchen die Zahl der im Rückgriffsverfahren als grob fahrlässig bezeichneten Amtspflichtverletzungen sehr groß.

Allerdings mag die Meinung von der großzügigen Handhabung des Rückgriffs ihren eigentlichen Grund darin finden, daß zwar häufig grobe Fahrlässigkeit angenommen, in der Mehrzahl dieser Fälle aber dennoch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Rückgriffsforderung aus Billigkeitsgründen zu erlassen. Die zuständigen Stellen verringern so die Gefahr des Vorwurfs falscher rechtlicher Beurteilung zum Schaden des Landes, erreichen aber dennoch für den Richter das angestrebte günstige Ergebnis. Verständlich ist insoweit auch die gegenteilige Erfahrung mancher Versicherungskreise, denn der Verzicht auf Rückgriff betrifft vornehmlich die nicht durch eine Versicherung geschützten Personen. Es wäre aber sicherlich gefährlich für den einzelnen Richter, hieraus die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.

Die im Endeffekt großzügige, in der Annahme grober Fahrlässigkeit aber scharfe Verwaltungspraxis hat für die Richter den Nachteil, daß sie nicht durch eine rechtlich eindeutige Barriere geschützt sind, sondern lediglich durch wohlwollende Billigkeitserwägungen der Behörden. [29]

Zu den Fällen, in denen tatsächlich Rückgriff genommen wird, ist manchmal die Ansicht zu hören, der Fiskus versuche die Beweislast umzukehren und dem

---

28) Tabelle 4.

29) Zwar kann die Frage gerichtlich ausgetragen werden. Aber mag der belangte Richter im Prozeß auch schließlich Erfolg haben, so ist doch die psychologische Belastung mit einem derartigen Streit zu berücksichtigen.

Richter einen Prozeß "mit umgekehrten Vorzeichen" aufzuzwingen, indem er einfach die Bezüge einbehalte. Aber abgesehen davon, daß die Prozeßlast nicht unbedingt der Beweislast entspricht, würde das jedenfalls den Verwaltungsvorschriften widersprechen. Zwar wird der Rückgriff häufig in der Tat durch Einbehaltung der Bezüge realisiert. Auch nach den Verwaltungsvorschriften ist dies möglich und sogar wünschenswert, selbst wenn der Betroffene widerspricht. Aber es ist - jedenfalls in Berlin - ausdrücklich untersagt, diesen Weg einzuschlagen, wenn der Anspruch nach Grund und Höhe nicht einwandfrei feststeht. Wenn der Richter es auf einen Prozeß ankommen läßt, wird dies jedoch meist der Fall sein.

§ 9: DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG DER RICHTER

Bis zu einem gewissen Grade läßt sich die psychologische Bedeutung der Amtshaftungsbestimmungen für die Richterschaft auch daran messen, wie viele Richter es für nötig gehalten haben, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und in welcher Höhe. - Allerdings rechnet nicht jeder Richter, der sich versichert, so sehr mit eigener Amtshaftung, daß seine Tätigkeit dadurch notwendig berührt würde. Im folgenden wird dies noch zu erweisen sein. Viel eher gibt der Abschluß einer Versicherung ein Beispiel für die Vorsorge eines verantwortungsbewußten und vorsichtigen Menschen, der zwar an derartige Wechselfälle des Lebens nicht unbedingt glaubt, sie aber verstandesmäßig in seinen Planungen berücksichtigen muß. Dagegen kann der umgekehrte Schluß, daß nämlich ein Richter Regresse effektiv für ausgeschlossen hält oder sie zumindest nicht fürchtet, dann gezogen werden, wenn er sich nicht versichert, obwohl die jährlichen Prämien ihn relativ keinesfalls spürbar belasten würden.

Die hier verwendeten Zahlen beruhen nur zu einem Teil auf den detaillierten Angaben, die die Mehrzahl der befragten Versicherungsgesellschaften zur Verfügung gestellt hat. Zum anderen Teil beruhen sie dagegen auf der schon erwähnten Schätzung, die aber keine Differenzierung zwischen Prozeßrichtern und anderen Richtern trifft. Trotzdem lassen sich einigermaßen konkrete Rückschlüsse über die Zahl aller versicherten Berliner Richter ziehen, insbesondere auch über deren Verteilung auf Prozeß- und andere Gerichtsbarkeit: Es konnten zunächst die detaillierten Angaben zu der Gesamtzahl der etwa 740 Berliner Landesrichter [1] in Beziehung gesetzt werden, und zwar entsprechend aufgegliedert

---

1) Gemeint sind die Richter an den folgenden Gerichten: Kammergericht, Landgericht, Amtsgericht, Oberverwaltungsgericht, Verwaltungsgericht, Finanzgericht, Landessozialgericht, Sozialgericht, Landesarbeitsgericht, Arbeitsgericht. Die Zahlen für das Landgericht und die Amtsgerichte ent-

einmal zu den 635 [2] Prozeßrichtern und zum anderen zu den 105 [2] anderen Richtern. Ergebnis: Während etwa 86 Prozent der Berliner Richter in Prozeßsachen beschäftigt waren und nur etwa 14 Prozent nicht, waren von den durch genaue Angaben erfaßten versicherten Richtern nur etwa 57 Prozent Prozeßrichter, dagegen etwa 43 Prozent andere Richter. Rechnet man nun zu der von den Gesellschaften genau mitgeteilten Zahl versicherter Richter die geschätzte Anzahl hinzu, so kommt man auf insgesamt etwa 440 versicherte Berliner Richter. Aus diesem Ergebnis in Verbindung mit dem Verhältnis 57 (Prozeßrichter) : 43 (andere Richter) kann man wiederum auf die Gesamtaufteilung der Versicherten schließen. Auf die nicht in Prozeßsachen beschäftigten Richter entfielen von den mitgeteilten Versicherungsverhältnissen ca. 43 Prozent. Dieser Prozentsatz ergäbe also bei 440 versicherten Richtern 189. Da dieses Ergebnis weit über der Gesamtzahl der nicht in Prozeßsachen beschäftigten Berliner Richter (105) liegt, kann es zwar nicht richtig sein. Aber trotz des wahrscheinlich sehr verschiedenen zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen Prozeßrichtern und anderen Richtern bei den einzelnen Versicherungen darf man nach diesem Ergebnis immerhin davon ausgehen, daß wohl jedenfalls etwa alle 105 nicht in Prozeßsachen beschäftigten Richter Ende 1967 versichert waren. Auf die übrigen 635 Berliner Richter, die Prozeßrichter, entfallen folglich von den insgesamt etwa 440 versicherten Richtern ca. 335. Es wären demnach längst nicht alle Prozeßrichter versichert gewesen, sondern nur etwa 53 Prozent. Diese Zahl dürfte der Wirklichkeit nahekommen. Sie stimmt auch mit einer Stichprobe bei Richtern des Landgerichts überein. Von 20 Richtern, die dort in einer Amtshaftungssache ihrer vorgesetzten Dienstbehörde angeben mußten, ob sie versichert seien, bejahten 10 die Frage, während 10 sie verneinten.

Das unterschiedliche Verhältnis zum Abschluß einer Versicherung, je nachdem ob es sich um Prozeß- oder andere Richter handelt, ergibt sich auch aus den Informationen über Abschluß, Änderung und Kündigung von Versicherungsverträgen. Aus den Unterlagen der Versicherungsgesellschaften, aber auch aus persönlichen Äußerungen der Richter folgt, daß dieses unterschiedliche Bedürf-

---

Fortsetzung der Fußn. 1) von S. 52:
stammen den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen im Jahre 1967 und entsprechen Tabelle 1 (§ 7). Die übrigen wurden dem Handbuch der Justiz 1966 entnommen. Hier fehlen zwar die Gerichtsassessoren, deren Anteil aber nach Auskunft der zuständigen Personalstellen mit etwa 30 Personen weniger als 5 Prozent der Gesamtzahl beträgt.

2) Die Zahl der nicht in Prozeßsachen beschäftigten Richter bleibt gegenüber § 7, Tabelle 1 unverändert, da es sich bei den hier neu aufgezählten Gerichten lediglich um Prozeßgerichte handelt.

nis zum Abschluß einer Versicherung keineswegs an die Person gebunden ist. Es hängt vielmehr wesentlich von der gerade ausgeübten Richtertätigkeit ab. Nicht selten hielt ein Richter, solange er nur Prozeßsachen bearbeitete, einen Versicherungsschutz für unnötig, schloß dann aber eine hohe Versicherung ab, als er in eine andere Abteilung versetzt wurde, in der er nicht nur Prozeßsachen bearbeiten mußte, kündigte sie dagegen wieder, als er erneut eine Prozeßabteilung erhielt. Innerhalb der nicht prozeßrichterlichen Tätigkeitsgebiete schwankten die Versicherungen ebenfalls der Höhe nach. Die höchsten Versicherungen werden wohl normalerweise von Grundbuchrichtern abgeschlossen. Bei den untersuchten Fällen finden sich mehrere, in denen ein Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit seine Versicherung erhöhte, als er aus einer anderen Abteilung in die Grundbuchabteilung überwechselte.

Im einzelnen ergab die Untersuchung folgendes:

1. Ein in der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschäftigter Richter war gegen Berufshaftpflicht mit 100.000 DM versichert. Als er in eine Prozeßabteilung überwechselte, verringerte er die Versicherungssumme trotz der ohnehin schon niedrigeren Prämie auf 5.000 DM.

2. Ein Prozeßrichter war in Höhe von 50.000 DM versichert. Als er eine Grundbuch- und Zwangsvollstreckungsabteilung übernahm, erhöhte er die Summe auf 100.000 DM. Dann wurde er wieder Prozeßrichter und verringerte die Versicherungssumme erneut auf 50.000 DM.

3. Ein Prozeßrichter war mit 5.000 DM versichert. Als er in eine nicht näher bezeichnete Abteilung der freiwilligen Gerichtsbarkeit kam, erhöhte er auf 50.000 DM. Dann kam er in eine Grundbuchabteilung und erhöhte die Versicherung nochmals auf 100.000 DM.

4. Ein Grundbuchrichter war mit 100.000 DM versichert. Er wechselte in eine Vormundschaftsabteilung über und verringerte die Versicherung auf 50.000 DM. Dann wurde er zum Landgericht versetzt und ließ die Versicherung ruhen. Als er in eine Abteilung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zurückversetzt wurde, ließ er die Versicherung in Höhe von 50.000 DM wieder aufleben.

Mit diesem Bild stimmen auch die folgenden Erklärungen einiger Richter überein:

1. Ein zeitweise in der Justizverwaltung tätiger Richter erklärte, er werde seine Versicherung über 50.000 DM kündigen, wenn er in eine Prozeßabteilung versetzt werde.

2. Ebenso äußerte sich ein Grundbuchrichter, der für seine damalige Tätigkeit sogar mit 100.000 DM versichert war.

3. Ein Oberverwaltungsgerichtsrat schließlich erklärte, er halte eine Versicherung für überflüssig und kenne auch keinen seiner Kollegen, der versichert sei.

§ 10: AUSSAGEN DER RICHTER ÜBER DIE BEDEUTUNG RICHTERLICHER AMTSHAFTUNG

Die folgenden Berichte über Meinungsäußerungen der Richter selbst haben notwendig den Charakter von Stichproben. Eine allgemeine Befragung der Richterschaft konnte aus den oben erwähnten Gründen nicht durchgeführt werden. Dennoch erschien es nützlich, die wenigen gesammelten Aussagen mit zu verwerten, denn auch sie werfen ein gewisses Licht auf die allgemeine Einstellung in Richterkreisen.

Die größte psychologische Belastung durch die Gefahr eigener Haftung wird den Grundbuchrichtern nachgesagt. Die Zahlen über die Häufigkeit richterlicher Haftung in Paragraph 7 scheinen zwar das Gegenteil zu besagen. Aber gerade wegen der sehr geringen Zahl der Berliner Grundbuchrichter ist eine Verallgemeinerung dieses Untersuchungsergebnisses nicht möglich. Die schon erwähnte Mitteilung eines Grundbuchrichters über sein Versehen bei der Eintragung einer Hypothek [1] zeigt, wie leicht einmal sehr hohe Schäden entstehen können. Gerade die Höhe der Regreßansprüche ist bedrohlich, auch wenn statistisch nachgewiesen werden könnte, daß durchschnittlich nur sehr wenige Grundbuchrichter während ihrer beruflichen Laufbahn einmal in Rückgriff genommen werden. Bezeichnenderweise hat auch der Gesetzgeber die Haftung speziell der Grundbuchrichter schon sehr frühzeitig auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

In persönlichen Gesprächen wurde von Richtern in der Mehrzahl die Meinung geäußert, daß die Angst vor Regressen im Grundbuchwesen verbreitet sei. Auch die Grundbuchrichter selbst gaben zu, daß sie durchaus mit Haftung rechnen. Es dürfte kaum einen unter ihnen geben, der nicht gegen Haftpflicht versichert ist. Der vorstehende Paragraph über die Haftpflichtversicherung der Richter hat bestätigt, daß gerade von Grundbuchrichtern besonders hohe Versicherungen abgeschlossen werden. Allerdings dürfte wohl kaum einer zu finden sein, der sich zugegebenermaßen durch die Schwierigkeit der Materie überfordert fühlte. Viel eher hört man Aussprüche wie: "Ich verlasse mich auf meine gute Gesetzeskenntnis. Es ist auch noch nie etwas vorgekommen." Die Möglichkeit von Flüchtigkeitsfehlern wird dagegen ohne Zögern eingeräumt, wie auch das Beispiel der Hypothekeneintragung zeigt. Ein Grundbuchrichter antwortete auf die

---

1) Siehe oben § 7 (S. 39 f.)

direkte Frage, ob sich in seiner Tätigkeit etwas ändern würde, wenn das Haftungsprivileg auf Grundbuchsachen ausgedehnt würde, ausdrücklich mit: "Nein". Er machte dabei einen durchaus gelösten und sicheren Eindruck, meinte aber, seine Kollegen in Grundbuchsachen "spielten manchmal verrückt". Sie stellten zum Teil an das Publikum unerfüllbare Formerfordernisse, nur um jede Möglichkeit einer persönlichen Haftung auszuschalten [2]. - Findet man also teils das ängstliche Bestreben, jede Möglichkeit der Haftung zu umgehen, teils lediglich die Mitteilung, daß man wegen sorgfältiger Arbeitsweise keinen Anlaß habe, sich vor Haftung zu fürchten, so wird doch immerhin der Abschluß einer Haftpflichtversicherung für erforderlich gehalten. Man vergleicht die Lage mit der eines Kraftfahrers, der auch ohne gesetzlichen Zwang gegen Haftung versichert sein sollte. Das gehöre zu der Vorsorge eines umsichtigen Menschen.

Auch sonst besteht in der freiwilligen Gerichtsbarkeit verschiedentlich eine gewisse Furcht vor drohender Haftung. Klotz [3] hat nachgewiesen, daß aus diesem Grunde die Vormundschaftsrichter bei der Anlegung von Mündelgeld dem Gesetz eine mit seinem Sinn nicht vereinbare Auslegung geben. Ein Richter erzählte sogar von sich selbst dem Sinne nach, er bete jeden Abend darum, am nächsten Tag nicht in Haftung genommen zu werden. - Bezeichnend ist die Auskunft der Justizverwaltung, daß sie ungeübte Assessoren auch aus Fürsorge wegen der hohen Regreßgefahr möglichst nicht in der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschäftige.

Trotz dieser Beispiele wird man jedoch im allgemeinen von einer dauernden Angst vor Regressen kaum sprechen können, die denn auch von den betroffenen Richtern bis auf die eine erwähnte Ausnahme nie eingeräumt wurde. Auch wenn niemand seine Angst in derartigen Dingen leicht zugeben wird und ein Richter deshalb in den Aussagen über die eigene Person vielleicht etwas beschönigt, ist es doch durchaus einleuchtend, wenn immer wieder erklärt wird, durch eine Berufshaftpflichtversicherung habe man genügend Vorsorge getroffen und könne deshalb ruhig sein. In diesem Sinne ist auch das Beispiel eines Nachlaßrichters zu verstehen, der sich allerdings der Regreßmöglichkeit durchaus bewußt war. Zwar erklärte er, mit den gesetzlichen Formerfordernissen in Wiedergutmachungssachen nehme er es sehr genau; sonst sei er plötzlich schadensersatzpflichtig. In der Festsetzung des Geschäftswerts wich er aber in vollem Bewußtsein von der ihm bekannten Rechtsprechung des Landgerichts ab mit dem Bedenken: "Wenn das Landgericht anders entschieden hat, kann es die Entscheidung ja aufheben." Hier

---

2) Einzelbefragungen können zwar für sich genommen keine statistisch verwertbaren Zahlen liefern. Sie können aber zur Abrundung und Veranschaulichung eines Bildes dienen, das schon aus einer Anzahl weiterer Einzelheiten gewonnen wurde.

3) Klotz, S. 75 ff., 113.

zeigt sich übrigens wiederum einmal das relativ starke Vertrauen auf die Vertretbarkeit der eigenen Rechtsmeinung und zum anderen eine gewisse Vorsicht wegen der Möglichkeit von Flüchtigkeitsfehlern. Andererseits sprach aber gerade dieser Richter auch davon, daß seine Kollegen es mit den Formerfordernissen nicht so genau nähmen - ein Hinweis mehr, daß die Angst in der freiwilligen Gerichtsbarkeit sicher nicht so verbreitet ist, wie manchmal angenommen oder jedenfalls behauptet wird.

Kein einziges Mal wurde in diesen Gesprächen die Forderung erhoben, das Haftungsprivileg auf die freiwillige Gerichtsbarkeit auszudehnen. Zwar gibt es über Einzelheiten der Abgrenzung innerhalb der streitigen Gerichtsbarkeit durchaus Streit, so über die Frage, warum der Richter, der eine einstweilige Verfügung erlasse, bei mündlicher Verhandlung durch das Haftungsprivileg geschützt sei, bei schriftlichem Verfahren aber nicht. An dem Prinzip der Haftung wurde dagegen nicht gerüttelt. Es war auch nirgends eine Spur von Neid auf die "Spruchrichter" ersichtlich oder die Meinung, daß auch diese das Privileg nicht benötigen.

Rechneten schon die befragten Richter, die nicht in Prozeßsachen beschäftigt sind, nur zum Teil so ernsthaft mit Regressen, daß sie sich nicht mehr sicher fühlten, so hielten die Prozeßrichter nach ihren Aussagen meist jede Haftung faktisch für ausgeschlossen. Hier sei nur auf die schon erwähnte Äußerung eines Oberverwaltungsgerichtsrats verwiesen, der meinte, er halte eine Versicherung für völlig überflüssig, und er kenne auch keinen seiner Kollegen, der versichert sei.

Insofern besteht also ein gewisser Unterschied zwischen Prozeß- und anderen Richtern. Gaben die letzteren meist an, sie fühlten sich zwar nicht beeinträchtigt, man müsse aber durch eine Versicherung vorsorgen, so wird die Haftung von den Prozeßrichtern oft als reine Theorie hingestellt.

§ 11: DAS VERHALTEN DER BETROFFENEN RICHTER IN AMTSHAFTUNGSFÄLLEN

Vorstehend wurde die objektive Lage der Richter in Amtshaftungsfällen dargestellt (§ 8) und außerdem versucht, die richterliche Einstellung zu der Gefahr eigener Haftung zu ermitteln (§§ 9, 10). Im folgenden soll die psychologische Situation der von Amtshaftungsfällen betroffenen Richter kurz an einigen Beispielen ihres eigenen Verhaltens beleuchtet werden.

Fast immer lehnen die Richter, um ihre Stellungnahme ersucht, den geltend

gemachten Amtshaftungsanspruch zunächst als unbegründet ab. Diese anfängliche Einstellung wird aber nicht immer beibehalten. Einige Fälle zeigen vielmehr deutlich, daß den betroffenen Richtern die Verfahren ausgesprochen unangenehm waren, und nicht selten fand sich das Bestreben, die Angelegenheit so schnell wie möglich ohne viel Aufsehen zu bereinigen. Es ist sogar schon vorgekommen, daß ein Richter so sehr von diesem Wunsch besessen war, daß die Frage, ob wirklich Ersatzpflicht bestand, für ihn eine sekundäre Rolle spielte. Um weitere Aufregungen zu verhindern, wollte er den Schaden sogar ohne Prüfung begleichen. Zur Vermeidung dienstlicher Nachteile oder auch nur unangenehmen Aufsehens wenden sich Richter auch nicht selten an den Geschädigten selbst, um mit ihm unter Umgehung der Staatshaftung die Sache direkt zu regeln.

Als Motive für derartiges Verhalten wurden etwa angegeben, die Angelegenheit sei "höchst ehrenrührig", die "angegriffene Gesundheit" lasse "derartige Aufregungen nicht zu", man wolle den "Dienstweg vermeiden" oder einfach, die Sache solle "schnellstens aus der Welt geschafft" werden, man wolle sie "bereinigen". Nicht direkt zugegeben wurde die Angst vor negativer Reaktion der vorgesetzten Dienstbehörden. Sie klingt aber zumindest in der Erklärung an, man wolle den Dienstweg vermeiden. Allerdings muß bei diesen Fällen betont werden, daß sie sämtlich versicherte Richter betrafen. Durch die Haftpflichtversicherung wird derartige Nachgiebigkeit wesentlich erleichtert, insbesondere, da es hier, anders als in der Kraftverkehrsversicherung, keinen Schadensfreiheitsrabatt gibt.

Andererseits sollte man bei der Wertung die zehnprozentige Selbstbeteiligung bis zu 1.000 DM nicht vergessen. - Tief beeindruckt zeigte sich auch ein Richter, der mehrfach von Amtshaftungsverfahren betroffen wurde, obwohl es nie zum Rückgriff gegen ihn kam. Er erhöhte seine Versicherungssumme schließlich ganz unverhältnismäßig und nahm dafür in Kauf, daß er weit über 100 DM Versicherungsbeiträge im Jahr zahlte.

Andere Fälle wiederum zeigen zwar nicht gerade, daß den betroffenen Richtern das Verfahren nicht unangenehm gewesen wäre. Sie beweisen aber, daß der Wunsch, unter allen Umständen Weiterungen zu vermeiden, auch wieder nicht die Regel ist. Ein Richter wehrte sich, wie schon erwähnt, [1] leidenschaftlich gegen die Behauptung, er habe eine schuldhafte Amtspflichtverletzung begangen. Er versuchte sogar, den Justizminister in dieser Sache persönlich zu sprechen, und betonte in ziemlich massiver Form, er wäre sehr enttäuscht, wenn seine langjährigen Dienste mit einer derartigen Wertung honoriert würden. Ein anderer zur Stellungnahme aufgeforderter Richter erklärte seiner vorgesetzten Dienstbehörde gerade heraus, sie sehe die Rechtslage ganz falsch. Der Anspruch sei völlig

1) Vgl. oben § 8 S. 48.

unbegründet und eine Stellungnahme deshalb nicht erforderlich. Er sende den Bericht mit diesem ausdrücklichen Hinweis.

Man kann also auch nach diesen Verhaltensäußerungen davon ausgehen, daß Amtshaftungsverfahren, wenn sie vorkommen, für den Richter mehr oder weniger unangenehm sind, teils sogar sehr unangenehm. Nur sind die Reaktionen der Betroffenen verschieden.

§ 12: ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG

Die Frage nach der Bedeutung des heutigen Haftungssystems für die richterliche Unbefangenheit, insbesondere nach der Rolle, die das "Spruchrichterprivileg" dabei spielt, beantwortet sich also wie folgt:
Geht man von der Zahl der Amtshaftungsforderungen und internen Schadensfälle aus, die in den letzten Jahren im Bereich des Landgerichts Berlin und der Amtsgerichte seines Bezirks angemeldet wurden, und setzt man sie in Verhältnis zu der Gesamtzahl der an diesen Gerichten beschäftigten Richter, so kommt man zu dem Schluß, daß die Haftung nur eine sehr geringe Rolle spielen kann. In großen Zügen gilt das merkwürdigerweise für a l l e Richter gleichmäßig, ohne Rücksicht darauf, ob ihnen das Haftungsprivileg zugute kommt oder nicht. Der Grund liegt darin, daß es keinen Richter gibt, der nur "spruchrichterliche" Tätigkeit ausübt. Auch Prozeßrichter sind in ihrer Amtstätigkeit so häufig mit Aufgaben beschäftigt, die nicht "bei dem Urteil in einer Rechtssache" erledigt werden, daß die Vorschrift des § 839 Abs. 2 BGB einen wesentlichen Unterschied nicht bewirkt. Struckmann hatte also recht, wenn er in den Beratungen zu § 839 BGB erklärte, eine Abänderung des Haftungsprivilegs im Sinne Gröbers bedeute eine erhebliche Verringerung. [1)]

Natürlich ergibt die vorliegende Statistik auch nicht mit annähernder Genauigkeit, wie oft der einzelne Richter t a t s ä c h l i c h mit einem Amtshaftungsfall und seinen verschiedenen Auswirkungen zu rechnen hat. Das soll sie auch gar nicht. Einmal läßt sich kein derartiges Ereignis vorausberechnen. Es hängt zu sehr von rein zufälligen Faktoren ab. Sodann muß auch immer wieder betont werden, daß exakte Folgerungen selbst für die durchschnittliche Häufigkeit richterlicher Amtshaftung in einem größeren Gebiet als das untersuchte wegen der verhältnismäßig geringen Zahl der Berliner Richter und der Seltenheit solcher Fälle höchst problematisch wären.

---

1) Vgl. oben § 3 Fußn. 22.

Dem vorliegenden Material ist aber immerhin mit Sicherheit die relativ große Seltenheit richterlicher Amtshaftung im Vergleich zu der Haftung in ähnlichen Berufssparten [2] zu entnehmen. Dazu reicht die Zahl der in die Untersuchung einbezogenen Richter (478) und die Dauer des überprüften Zeitraums (4 bis 5 Jahre) jedenfalls aus. Wenn auch der genaue Durchschnitt der Amtshaftungsfälle für den einzelnen Richter errechnet wurde, so geschah dies nur zur Veranschaulichung der Ergebnisse, und um deutliche Vergleiche zu ermöglichen. Die Umrechnung soll lediglich das geringe Haftungsrisiko der Richter überhaupt verdeutlichen und durch Schaffung eines gemeinsamen Nenners den Vergleich zwischen den verschiedenen Gerichtsbarkeiten und mit anderen rechtswahrenden Berufen ermöglichen; denn hier weichen sowohl die Zahl der erfaßten Personen als auch die Länge der geprüften Zeiträume voneinander ab.

Nach den so ermittelten Durchschnittsergebnissen hätte also normalerweise jeder Richter in seiner Laufbahn ein- bis zweimal damit zu rechnen, daß ihn betreffende Amtshaftungsansprüche geltend gemacht werden, die nicht sofort als völlig unbegründet abgelehnt werden können und zu denen er deshalb Stellung nehmen muß. Bei den untersuchten Fällen spielte das Haftungsprivileg für die Prozeßrichter nur insofern eine Rolle, als ernstzunehmende Ansprüche bei ihnen etwas seltener vorkamen als bei den anderen Richtern.

Hat also ein Richter grundsätzlich früher oder später einmal mit einem derartigen Vorkommnis zu rechnen, so muß ihn diese Tatsache doch nicht sonderlich belasten. Der Aufwand an Arbeit und Aufregung ist gering. Vor allem steht der Richter in diesem Stadium des Verfahrens noch nicht in Gegensatz zu seinen Dienstvorgesetzten, sondern bemüht sich mit ihnen gemeinsam, den Anspruch abzuwehren. Einer derartigen Möglichkeit kann er beruhigt entgegensehen.

Unangenehm wird für ihn die Lage zwar, sobald durch seine Schuld dem Land ein finanzieller Verlust entstanden ist. Gerade die Seltenheit solcher Fälle sichert dem Betroffenen bei seinen Vorgesetzten eine gewisse "Berühmtheit". Hiermit hat aber nach den vorliegenden Unterlagen nur noch allenfalls jeder dritte Richter [2] einmal im Leben zu rechnen, wenn man eine Richterlaufbahn mit 35 Jahren ansetzt. Das Haftungsprivileg zeigt auch hier keine gravierenden Unterschiede. Jedenfalls bei dem erfaßten Personenkreis lagen sogar die nicht in Prozeßsachen beschäftigten Richter in den letzten Jahren zwischen den Straf- und den Zivilprozeßrichtern. Sie waren zwar öfter von Schadensfällen betroffen als die Zivilprozeßrichter, aber immerhin seltener als ihre Kollegen aus dem Strafprozeß.

Etwa das gleiche gilt für die durchschnittliche Anzahl der Schäden, bei denen der Fiskus grobe Fahrlässigkeit des Richters annahm, auch wenn er auf Rückgriff

---

2) Vgl. § 7, S. 40 und 41.

aus Billigkeitsgründen verzichtete. Hiermit hätte nach der hiesigen Rechnung allenfalls jeder Vierte in seinem Leben einmal zu rechnen. [3]

Noch wesentlich seltener sind wegen des häufigen Forderungserlassens aus Billigkeitsgründen die wirklichen Rückgriffe. - Bei dem Erlaß sollte sich übrigens der Staat um eine möglichst gleichmäßige Behandlung der versicherten wie der nicht versicherten Richter bemühen. Die jetzige Praxis könnte unter Umständen die wenig wünschenswerte Wirkung haben, Richter vom Abschluß einer Versicherung abzuhalten. - Mögen Rückgriffsverfahren auch noch so unangenehm sein, die überaus geringe Zahl läßt ihre Gefahr doch verblassen. Hier käme nur noch allenfalls jeder vierzehnte Richter in Betracht, [2] bei den Prozeßrichtern insgesamt sogar noch nicht einmal jeder vierzigste, und auch bei den nicht in Prozeßsachen Beschäftigten nur jeder fünfzehnte.

Kein Anhalt ergibt sich allerdings dafür, daß alle diese Fälle wegen zunehmender Belastung der Richter noch verhältnismäßig häufig seien, bei normalen Arbeitsverhältnissen also noch seltener vorkämen.

Interessant ist das schon erwähnte Ergebnis, daß von erfolgreichen Ansprüchen und internen Schäden überhaupt, wie auch von Schadensfällen, in denen Rückgriff genommen oder nur aus Billigkeitsgründen erlassen wurde, Strafprozeßrichter durchschnittlich noch häufiger betroffen waren als nicht in Prozeßsachen beschäftigte Richter. Mag dieses Ergebnis auch zufällig sein, es zeigt jedenfalls deutlich, daß das Haftungsprivileg hier keinen wesentlichen Unterschied bewirkt hat. Viel größer ist der Unterschied zwischen Straf- und Zivilprozeßrichtern. Hier kann man einen Zufall wegen der erstaunlich großen Differenz ausschließen. Auf 252 Zivilprozeßrichter entfiel in den vier Jahren von 1963 bis 1966 kein einziger Anspruch, der auch nur gegen das Land Berlin begründet gewesen wäre, und auch kein interner Schaden. Zwar wurde 1962 bei dem Amtsgerichtspräsidenten ein begründeter Amtshaftungsanspruch geltend gemacht, der einen Zivilprozeßrichter betraf. [4] Auch hierdurch ändert sich aber an dem grundsätzlichen Ergebnis nichts.

Ein Vergleich mit den Rechtsanwälten und Notaren zeigt, daß sich die Richter auf dieser Grundlage ohne Unterschied vergleichsweise sicher fühlen können. Jene mußten im Durchschnitt weit über zehnmal so oft Schadensersatz leisten wie die Richter.

---

3) So das Ergebnis bei den Strafprozeßrichtern.

4) Er mußte in der Gesamtrechnung unerwähnt bleiben, weil nur die Jahre von 1963-66 berücksichtigt werden konnten. - Vgl. § 7 Fußn. 10.

Auch andere Justizbedienstete, insbesondere Gerichtsvollzieher, haften oft wesentlich häufiger als Richter.

Einschränkend gilt allerdings für alle Ausführungen über die Seltenheit richterlicher Amtshaftung, daß die Fälle eben nicht vorausberechenbar und deshalb bei niemandem und zu keiner Zeit völlig auszuschließen sind. Dieser Gesichtspunkt darf keinesfalls unterschätzt werden. Die Wahrscheinlichkeit, daß ein solcher Fall eintritt, bleibt jedoch immerhin sehr gering.

Aber aus einem anderen Grunde ist die Möglichkeit der Haftung jedenfalls für diejenigen Richter bedrohlich, die nicht nur in Prozeßsachen beschäftigt sind. Ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen Prozeßrichtern (jedenfalls Strafprozeßrichtern) und anderen Richtern zwar nicht in der Zahl der Amtshaftungsfälle. Er besteht aber um so mehr in der durchschnittlichen Höhe der geltend gemachten Forderungen. Dies gilt insbesondere für die freiwillige Gerichtsbarkeit und dort speziell für Grundbuch-, aber auch für Nachlaß- und Vormundschaftssachen. Zwar liegen selbst in der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Beträge meist unter 1.000 DM. Da aber auch immer wieder ganz ungewöhnlich hohe Forderungen geltend gemacht werden, die weit über 100.000 DM hinausgehen können, wirft die Regreßpflicht durch ihre bloße Möglichkeit Schatten, die tatsächlich eine Bedrohung der richterlichen Existenz bedeuten. Mehr aus diesem Grund als wegen der Häufigkeit richterlicher Amtshaftung hat man wohl auch früher manchmal die Lage in der freiwilligen Gerichtsbarkeit als unzumutbar bezeichnet. [5)]

Das in § 11 beschriebene Verhalten der Richter entspricht im wesentlichen diesen Voraussetzungen und erscheint deshalb gerechtfertigt. Besonders Prozeßrichter sind sich meist ihrer sicheren Lage vollauf bewußt. Möglicherweise überbewerten sie dabei allerdings das Haftungsprivileg und stellen zu wenig auf den normalerweise niedrigen Betrag der Forderungen und die Seltenheit schuldhafter Amtspflichtverletzungen überhaupt ab. Wenn dennoch etwa die Hälfte von ihnen eine Versicherung abgeschlossen hat, so ist dies nur ein Zeugnis für ihre Umsichtigkeit und liegt wohl auch daran, daß 24 DM jährlich (bei 50.000 DM Versicherungssumme) kaum eine spürbare Belastung darstellen. Auch die Tatsache, daß viele Prozeßrichter nicht versichert sind, beruht in der Regel nicht etwa auf Gedankenlosigkeit. Gespräche haben bestätigt, daß ihnen nur bei ihrer augenblicklichen Tätigkeit als Prozeßrichter eine Versicherung überflüssig erschien, nicht aber generell. Umgekehrt erklärten auf stichprobenhafte Befragung die nicht in Prozeßsachen beschäftigten Richter, sie seien zwar versichert, als Prozeßrichter würden sie die Versicherung aber kündigen. Diese Angaben wurden

5) So Ricks in DRiZ 1910, Sp. 267-269, und Soehngen S. 418 f.

durch Versicherungsunterlagen bestätigt, die für einzelne Richter derart wechselnde Versicherungen auswiesen, je nachdem, ob sie in Prozeßabteilungen überwechselten oder umgekehrt.

Demgegenüber entspricht auch die erhöhte Vorsicht der nicht in Prozeßsachen beschäftigten Richter der tatsächlichen Lage, allerdings, wie gesagt, weniger, weil Haftunsfälle häufiger eintreten, als wegen der Höhe der Ersatzforderungen. Bezeichnenderweise verlangte jedoch keiner von ihnen für sich das Haftungsprivileg oder hielt es generell für erforderlich. Es erscheint sogar gerechtfertigt, wenn auch die meisten dieser Richter annehmen, daß sie persönlich nie von einer Rückgriffsforderung betroffen werden, wenn sie aber wegen der Unsicherheit solcher Schätzungen dennoch Versicherungsschutz für erforderlich halten. Nicht ganz unverständlich ist es andererseits auch, wenn ein Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit wegen der sehr großen Höhe möglicher Regresse manchmal seine Tätigkeit nach dem Gesichtspunkt ausrichtet, wie er am ehesten die Gefahr der Haftung verringert. Diese letztere Haltung überwiegt aber keinesfalls. Sie sollte auch normalerweise durch den Schutz einer Versicherung ausgeschlossen sein. Leider gibt es gegen die unangenehmen Begleiterscheinungen des Rückgriffsverfahrens keine Versicherung. Sie dürfen aber wegen der allgemeinen Seltenheit solcher Verfahren nicht überbewertet werden. Im Bewußtsein der Richter spielen sie gegenüber den finanziellen Folgen nur eine untergeordnete Rolle. Dies ist auch aus der relativ sorglosen Haltung der Prozeßrichter zu folgern, deren Haftung jedenfalls im Strafprozeß etwa ebenso häufig ist wie in der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Von einer Befangenheit der Richter aus Furcht vor Haftung ist ganz überwiegend nicht das geringste zu spüren. Das muß gegenüber denjenigen, die auch heute noch davon sprechen, deutlich betont werden. Insbesondere die Prozeßrichter sind weit davon entfernt, ihr berufliches Handeln in irgendeiner Hinsicht aus dieser Richtung beeinflussen zu lassen. Insofern besteht also bei ihnen tatsächlich der Zustand, den § 839 Abs. 2 BGB erreichen soll. Ob allerdings gerade das Haftungsprivileg den tieferen Grund der richterlichen Unbefangenheit bildet, erscheint zumindest zweifelhaft. Nicht zu verkennen ist zwar, daß viele Prozeßrichter ihre Sicherheit gerade auf diese Bestimmung zurückführen. Die Meinung dürfte aber weniger auf eigener Erfahrung als auf den Äußerungen in Rechtsprechung und Literatur, insbesondere den Materialien zum BGB über die "außerordentliche" Bedeutung des "Spruchrichterprivilegs" beruhen.

Aus dem "Spruchrichterprivileg" folgt nach der vorstehenden Untersuchung, daß Prozeßrichter nicht ganz wesentlich seltener haften als andere Richter. Das heißt nun allerdings nicht, daß es bedeutungslos wäre. Vielmehr dürften Prozeßrichter ohne das Privileg besonders häufigen Haftungsforderungen ausgesetzt sein, weil

sie fast immer einer Partei Schaden zufügen müssen. Hier könnte das Haftungsprivileg einen Ausgleich geschaffen haben. Diese Frage wird jetzt im folgenden zu erörtern sein.

ZWEITER ABSCHNITT

§ 13: ZU DER FRAGE, OB PROZESSRICHTER OHNE DAS HAFTUNGSPRIVILEG BESONDERS HÄUFIG ERSATZFORDERUNGEN AUSGESETZT WÄREN

Bei den Beratungen zum BGB stand auch das folgende Argument zur Debatte: Staatssekretär Nieberding erklärte, ein Richter müsse ohne das Haftungsprivileg dauernd mit der Gefahr rechnen, von der mit seinem Votum und dem Ausgang der Sache nicht zufriedenen Partei wegen eines groben Versehens in Anspruch genommen zu werden. [1] Obwohl er es nicht ausdrücklich sagte, meinte er damit speziell die streitige Gerichtsbarkeit, denn der zweite Entwurf, den er verteidigte, bezog sich nur auf sie. Deutlich wurde dieser Gedanke einige Jahre später auch von Siegel und Spillner formuliert. Mit Bezug auf das Haftungsprivileg führten beide aus, der richterliche Beamte bedürfe größeren Schutzes als die anderen, weil er mehr in die Rechte anderer eingreifen müsse und deshalb Schadensersatzklagen mehr ausgesetzt sei. [2] Die Meinung wird auch im Ausland vertreten. Aus Frankreich hört man die Ansicht, daß diejenigen, die ihren Prozeß verlieren, durch die Enttäuschung gereizt, natürlicherweise geneigt seien, dem Richter eine Pflichtverletzung bei seinem Urteil vorzuwerfen. [3] Und in England verwahrt man sich dagegen, daß der Richter dauernd den Nachstellungen derjenigen ausgesetzt sein solle, deren Parteilichkeit in ihren eigenen Angelegenheiten ihnen eingebe, sie seien verletzt. [4] Zwar ist nirgends ausdrücklich gesagt, daß gerade den "Spruchrichtern" im Gegensatz zu anderen Richtern eine solche Gefahr drohe. Aber an den Beispielen kann man erkennen, daß jedenfalls der Prozeßrichter gemeint war, denn immer ist von "Parteien" und "Prozessen", mindestens aber dem "Eingriff in fremde Rechte" die Rede.

Das Haftungsprivileg beruht also nicht nur auf dem Gedanken, gerade die "spruchrichterliche" Tätigkeit sei die wichtigste und deshalb am schutzwürdig-

---

1) Siehe oben § 3 Fußn. 13.
2) Siegel S. 59; Spillner S. 33.
3) Solus S. 702; Ardant S. 235.
4) Gerland (1928) S. 54.

sten. Vielmehr spielt auch der Gedanke eine Rolle, daß selbst bei gleicher Bedeutung der verschiedenen Gerichtsbarkeiten die streitige wegen ihrer größeren Gefährdung mehr Schutz verdiene.

Diese Idee hat manches für sich. Besonders schwer wiegen die Stimmen aus England. Wenn selbst in diesem Land, in dem das Ansehen der Richter wesentlich höher ist als bei uns, angenommen wird, daß die Parteien sich häufig verletzt fühlen und sein Urteil nicht als gerecht hinnehmen, dann liegt das in Deutschland erst recht nahe. Im Grundbuchwesen, in Nachlaßsachen und ähnlichem herrscht dagegen eine ganz andere Lage. Zwar gibt es auch hier Parteien, in deren Rechte gegen ihren Willen eingegriffen werden muß. Der Richter kann aber in der Regel seine Entscheidungen abändern (§ 18 FGG im Gegensatz zu § 318 ZPO). Zum anderen endet ein Prozeß, anders als ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zumindest in Zivilsachen normalerweise mit einer Verurteilung, also damit, daß einer Partei Unrecht gegeben wird.

Auch aus dem vorhergehenden Abschnitt ergibt sich eine gewisse Vermutung für die Richtigkeit dieser Ansicht. Es wurde ermittelt, daß trotz des Haftungsprivilegs während der letzten Jahre im Bereich der untersuchten Gerichte auf Prozeßrichter relativ mehr gegen den Staat geltend gemachte Ersatzforderungen kamen als auf andere Richter. [5] Allerdings waren nach Abzug der völlig unsinnigen Ansprüche die Forderungen, die Prozeßrichter betrafen, seltener. Das liegt aber vornehmlich gerade an der Vorschrift des § 839 Abs. 2 BGB, die eine erhebliche Anzahl von Ansprüchen als unsinnig erscheinen läßt, weil sie "Urteile in einer Rechtssache" betreffen, aber nicht behaupten, daß der Richter vorsätzlich gehandelt habe. Vor allem jedoch liegt auch die Vermutung nahe, daß wegen des Haftungsprivilegs Amtshaftungsforderungen häufig gar nicht erst geltend gemacht werden, weil der Geschädigte sich über ihre Aussichtslosigkeit selbst im klaren ist. Eine genaue Überprüfung dieser Vermutung auf ihre Richtigkeit wäre allerdings nur durchführbar, wenn § 839 Abs. 2 BGB aufgehoben würde, - eine indiskutable Konsequenz.

Es gibt jedoch noch eine andere Möglichkeit, den Wert der Behauptungen über die besondere Gefährdung gerade der Prozeßrichter festzustellen. Parteien, die mit ihrem Richter unzufrieden sind, haben neben der Amtshaftungsklage das Mittel der Dienstaufsichtsbeschwerde. Diese wird bei keinem Richter durch Sondernormen eingeschränkt. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist gegen alle

---

5) Umgerechnet auf jeden Prozeßrichter alle 13,6 Jahre ein Fall, auf jeden anderen Richter dagegen nur alle 17,5 Jahre einer. In diesen Zahlen sind zwar die internen Schäden enthalten. Sie ändern aber grundsätzlich nichts an dem Größenverhältnis. Vgl. S. 37 und S. 38.

Richter gleichermaßen gegeben, und es wird auch häufig von ihr Gebrauch gemacht. An der Häufigkeit der Dienstaufsichtsbeschwerden läßt sich also ohne Rücksicht auf das Haftungsprivileg feststellen, in welchem Maße ein Richter mit Reaktionen unzufriedener Bürger zu rechnen hat.

Will man nun von dem Ergebnis auf die Häufigkeit von Amtshaftungsforderungen für den Fall schließen, daß das Haftungsprivileg nicht bestünde, so ergibt sich allerdings ein Unsicherheitsfaktor. Amtshaftungsforderungen werden nur erhoben, wenn - zumindest vermeintlich - ein Schaden entstanden ist. Dienstaufsichtsbeschwerden setzen dagegen einen Schaden nicht voraus. Es wäre also theoretisch denkbar, daß das Bewußtsein des Geschädigten, das zu einer Regreßforderung führen würde, bei Ärger über einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit seltener vorhanden ist als bei Ärger in einer Prozeßsache. Das Verhältnis der Schadensersatzforderungen auf beiden Gebieten würde dann auch bei Fortfall des Haftungsprivilegs doch nicht dem heutigen der Dienstaufsichtsbeschwerden entsprechen. Hier kann dieser Unsicherheitsfaktor jedoch außer acht bleiben. Es soll ja nur festgestellt werden, ob ohne die Vorschrift des § 839 Abs. 2 BGB die Prozeßrichter h ä u f i g e r durch Regreßforderungen behelligt würden als andere Richter. Eine derartige Folgerung wäre aber ohne weiteres zu ziehen, wenn schon die Zahl der Dienstaufsichtsbeschwerden bei Prozeßrichtern größer ist, denn durch ein falsches Urteil entsteht fast immer ein finanzieller Schaden, durch fehlerhaftes Handeln zum Beispiel auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit wegen der leichteren Korrekturmöglichkeit (§ 18 FGG) dagegen etwas seltener.

Nach dem gleichen System wie in Paragraph 7 vergleichen also die folgenden Tabellen die Zahl der Dienstaufsichtsbeschwerden, die während einer bestimmten Zeit erhoben wurden, mit der Gesamtzahl der an den betroffenen Gerichten beschäftigten Richter. Auch der Kreis der in die Untersuchung einbezogenen Personen ist der gleiche. [6] - Im Gegensatz zu den Amtshaftungsfällen ist es hier übrigens weit weniger problematisch, die Ergebnisse zu verallgemeinern. Die große Zahl der Dienstaufsichtsbeschwerden ermöglicht nämlich mit einiger Sicherheit die Folgerung, daß die durchschnittliche Häufigkeit der Fälle, wie sie hier für einen begrenzten Kreis von Richtern während eines begrenzten Zeitraums ermittelt wurde, weitgehend allgemeine Gültigkeit beanspruchen kann.

---

6) Vgl. § 7, Tabelle 1.

Tabelle 6:

Zahl der Dienstaufsichtsbeschwerden an den Berliner Amtsgerichtspräsidenten in der Zeit von 1962 bis 1966 einschließlich

Zivilprozeß (46 Richter)	rd. 524 (552) [7]
Strafprozeß (62 Richter)	rd. 418 (441)
Prozeßrichter insges.	rd. 942 (993)
Strafsachen vor Klageerhebung [8] (12 R.)	rd. 59 (62)
Zwangsvollstreckung (19,5 Richter) [9]	rd. 91 (136)
Grundbuchsachen (8,5 Richter)	rd. 8 (16)
Vormundschaftssachen (24 Richter)	rd. 152 (203)
Nachlaßsachen (18 Richter)	rd. 79 (118)
Sonstiges [10] (23 Richter)	rd. 61 (64)
Andere Richter insges.	rd. 450 (599)

Tabelle 6 enthält die Zahl der Dienstaufsichtsbeschwerden, die auf Grund der Tätigkeit der Berliner Amtsrichter erhoben wurden. Hier mußte allerdings ein erheblicher Unsicherheitsfaktor berücksichtigt werden: Leider standen zur Untersuchung der Dienstaufsichtsbeschwerden nur Karteien zur Verfügung, die zwar die Art der Fälle nach Registerzeichen unterschieden, aber nicht besagten, ob Richter betroffen waren oder andere Personen, insbesondere Rechtspfleger. Aus diesem Grunde wurden zunächst einmal generell die Sachgebiete von der Untersuchung ausgeschlossen, auf denen überwiegend andere Personen als Richter betroffen waren. [11] Auf den anderen Gebieten ist zu unterscheiden: Nach den Schätzungen des betreffenden Sachbearbeiters dürfte in Grundbuchsachen nur rund die Hälfte der Beanstandungen Richter betreffen, in der Zwangsvollstrekkung rund zwei Drittel, ebenso in Nachlaßsachen und rund drei Viertel in Vor-

7) In Klammern die Gesamtzahlen vor Abzug der Fälle, die mutmaßlich nicht auf Richter entfallen.

8) Vgl. § 7 Fußn. 2.

9) Vgl. § 7 Fußn. 3.

10) Vgl. § 7 Fußn. 4.

11) Es sind dies Mahnsachen, Aufgebotsverfahren, Verteilungssachen, Auseinandersetzungen, Kostensachen und Hinterlegungssachen. Die Zahl der Dienstaufsichtsbeschwerden auf diesen Gebieten ist sehr gering. Etwa betroffene Richter fallen also nicht ins Gewicht.

mundschaftssachen. [12] Im übrigen ist es zwar möglich, daß nicht nur Richter betroffen waren. Der Anteil der Richter an der Gesamtzahl der Beanstandungen beträgt dort aber jedenfalls mehr als 90 Prozent, so daß generell 95 Prozent der Dienstaufsichtsbeschwerden berücksichtigt werden konnten.

In den fünf Jahren von 1962 bis 1966 entfielen demnach auf die 108 Prozeßrichter rund 942 Dienstaufsichtsbeschwerden, davon allein in Zivilsachen auf 46 Richter rund 524. Auf die nicht in Prozeßsachen beschäftigten 105 Richter entfielen rund 450 Beanstandungen, davon auf Strafsachen vor Klageerhebung 59, auf die Zwangsvollstreckung 91, auf das Grundbuchwesen 8, auf Vormundschaftssachen 152, auf Nachlaßsachen 79 und auf sonstiges 61.

In Tabelle 7 ist des besseren Überblicks wegen die Zahl der Beanstandungen auf die Person der einzelnen Richter umgesetzt. [13] Pro Person der Richter erfolgten also in Prozeßsachen in fünf Jahren 8,7 Eingaben, pro Zivilrichter sogar 11,4. Bei den Richtern, die nicht in Prozeßsachen beschäftigt sind, beträgt der berichtigte Durchschnitt dagegen nur rund 4,3. Lediglich bei den Vormundschaftsrich-

Tabelle 7:
Zahl der Dienstaufsichtsbeschwerden je Richter in der Zeit von 1962 bis 1966 einschließlich

	Anzahl in 5 Jahren	Zeitspanne zwischen 2 Beanstandungen
Zivilprozeßrichter	11,4	5,3 Monate
Strafprozeßrichter	6,7	9 Monate
Prozeßrichter insges.	8,7	6,9 Monate
Strafrichter (vor Klageerhebung)8)	4,9	12,2 Monate
Zwangsvollstreckungsrichter	4,7	12,8 Monate
Grundbuchrichter	0,9	66,7 Monate
Vormundschaftsrichter	6,3	9,5 Monate
Nachlaßrichter	4,4	13,6 Monate
Sonstiges [10]	2,7	22,2 Monate
Andere Richter insges.	4,3	14 Monate

12) Damit ist nichts über das zahlenmäßige Verhältnis zwischen den Richtern und anderen in den betreffenden Abteilungen beschäftigten Personen gesagt. Sehr häufig sind sowohl Richter als auch andere Personen, insbesondere Rechtspfleger in ein und derselben Sache betroffen. Die Angaben berücksichtigen lediglich, in wie vielen Fällen nur oder auch Richter betroffen waren.

13) Vgl. zur personenbedingten Häufung oben S. 38.

tern ist das Ergebnis noch relativ hoch. Bei den Grundbuchrichtern dagegen ist es extrem niedrig. - Auf der rechten Seite der Tabelle folgen die Zeitspannen, die vergleichsweise bei jedem Richter zwischen zwei Beanstandungen vergehen würden, wenn alle innerhalb eines Bereichs, z.B. des Zivilprozesses, gleichmäßig betroffen wären.

Eine kurze Bemerkung verlangt in diesem Zusammenhang die erstaunlich geringe Zahl der Beschwerden über Grundbuchrichter. Sie widerspricht auf den ersten Blick allen bisherigen Erfahrungen, daß gerade der Grundbuchrichter besonders stark durch Regresse gefährdet und auch die Furcht vor Regressen bei den Grundbuchrichtern offenbar am größten ist. Die Lösung folgt aus der Tatsache, daß im Grundbuchwesen am wenigsten gegen den Willen des Bürgers in seine Rechte eingegriffen wird und insofern [14] wenig Ärgernis entsteht, daß aber aus der Natur der Sache Schäden, wenn sie entstehen, meist sehr hoch sind.

Bei dem Landgerichtspräsidenten wurden in den fünf Jahren von 1962 bis 1966 1.149 Dienstaufsichtsbeschwerden erhoben. Hier liegen allerdings nur die Gesamtzahlen, ohne nähere Unterteilung in Zivil- und Strafprozeßrichter vor, so daß eine Differenzierung nicht möglich war. Die Zahl war allerdings insofern zu berichtigen, als nach Schätzung der zuständigen Sachbearbeiter etwa 10 Prozent der Beschwerden nicht Richter betrafen oder an andere Stellen, z.B. den Amtsgerichtspräsidenten, abgegeben wurden. Zu rechnen ist demnach mit etwa 1.034 Dienstaufsichtsbeschwerden (= 1.149 ./. 115). Meist wurden von den Beschwerden ganze Kammern betroffen, manchmal allerdings auch einzelne Richter. Die Gesamtzahl der betroffenen Richter konnte leider nicht ermittelt werden. Ihr Verhältnis zu der Zahl der erhobenen Beschwerden muß deshalb geschätzt werden. Nach Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters dürfte dieses Verhältnis etwa 2,8 zu 1 betragen. Die Anzahl der betroffenen Richter betrüge demnach nicht ganz das Dreifache der erhobenen Beschwerden - etwa 280 Prozent. Auszugehen wäre also von 2.900 betroffenen Richtern in fünf Jahren beziehungsweise - bei 265 Richtern - von 10,9 Dienstaufsichtsbeschwerden pro Person. Der Durchschnitt liegt also für die Richter des Landgerichts bei einer Dienstaufsichtsbeschwerde alle 5,5 Monate und damit sogar noch etwas höher als für die Prozeßrichter der Amtsgerichte.

Vergleicht man nun die Ergebnisse dieser Untersuchung, so bestätigt sich die Behauptung, daß Prozeßrichter häufiger Unzufriedenheit hervorrufen als andere Richter und deshalb auch häufigeren Beschwerden ausgesetzt sind. [15] Dabei ist

---

14) Allerdings entstehen durch Verzögerung oder Verweigerung Mißhelligkeiten.

15) ... mag dies auch wesentlich daran liegen, daß Prozeßrichter ihre Entscheidungen nicht mehr abändern können.

es unerheblich, ob die Korrekturen, besonders in Zwangsvollstreckungs-, Grundbuch-, Vormundschafts- und Nachlaßsachen genau den Tatsachen entsprechen. Die Tatsache, daß gerade Prozeßrichter besonders gefährdet sind, bleibt bestehen, auch wenn der Anteil der betroffenen Richter in Grundbuchsachen nicht 50, sondern nur 40 Prozent oder in Nachlaßsachen nicht zwei Drittel, sondern drei Viertel betragen sollte.

Würde das Haftungsprivileg entfallen, so wären die heute geschützten Prozeßrichter wahrscheinlich Regreßforderungen erheblich häufiger ausgesetzt als andere Richter. Dabei ist allerdings einschränkend zu berücksichtigen, daß Schäden durch Prozesse zwar häufiger entstehen als durch Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, daß aber ihre Höhe dort im Durchschnitt wesentlich geringer ist als hier. [16]

---

16) Vgl. § 7 Tabelle 5.

17) Der Verfasser ist sich bewußt, daß durch die Äußerung dieser Vermutung der Anschein einer unreflektierten Gleichsetzung von Amtshaftungsverfahren und Dienstaufsichtsbeschwerden entstehen kann. Es soll deshalb an dieser Stelle zugegeben werden, daß bekanntermaßen Dienstaufsichtsbeschwerden keine finanziellen Schäden, sondern vielmehr angebliche Beleidigungen u.ä. betreffen, ohne daß Schmerzensgeld gefordert wird. Wer aber die Psychologie der vor Gericht unterlegenen Parteien kennt, wird bestätigen, daß diese meist jede Unregelmäßigkeit im Prozeß als ursächlich für ihr Unterliegen und damit ihren finanziellen Schaden ansehen. Aus diesem Grunde soll hier die Häufigkeit der Dienstaufsichtsbeschwerden zumindest als ein Indiz für eine relativ große Zunahme von geltend gemachten Amtshaftungsforderungen nach Wegfall des Spruchrichterprivilegs gewertet werden.

DRITTER ABSCHNITT
Die Auswirkungen des heutigen Haftungssystems auf das Bewußtsein der Bevölkerung

Die Erhaltung und Förderung einer positiven Einstellung des Volkes zur Rechtspflege war bei der Schaffung des heutigen Haftungssystems ein Gesichtspunkt, der neben dem Gesichtspunkt der richterlichen Unabhängigkeit eine nicht unerhebliche Rolle spielte. Man hatte erkannt, daß eine geordnete Rechtspflege und damit das Funktionieren des Gemeinwesens ein gewisses Vertrauen des Rechtsunterworfenen in die Rechtsprechung voraussetzt. [1] Geht dieses Vertrauen verloren, so sieht der einzelne sich gezwungen, das "Recht" anderswo zu suchen als vor den Gerichten. Die verheerenden Folgen eines solchen Zustandes hat Kleist in seinem "Michael Kohlhaas" eindringlich beschrieben. Das Vertrauen in die Rechtspflege kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Deshalb soll auch hier der - allerdings sehr unvollkommene - Versuch unternommen werden, festzustellen, welche Auswirkungen heute das Recht der Richterhaftung in dieser Richtung hat.

Nieberding, und mit ihm wohl letztlich die Mehrheit des Reichstags, glaubt, das Ansehen der Rechtsprechung im Volk durch eine möglichst eingeschränkte Haftung des "Spruchrichters" zu gewährleisten. Er meinte, wenn der Richter den Angriffen jeder streitsüchtigen Partei noch nach Erschöpfung des Instanzenzuges ausgeliefert sei, werde das Ansehen der Rechtsprechung in bedenklicher Weise erschüttert. Andererseits begründete Gröber, der ebenfalls die Zustimmung des Reichstages fand, gerade die Ausdehnung der Haftung wenigstens auf "Urteile in einer Rechtssache" damit, daß es im allgemeinen Rechtsbewußtsein des Volkes begrüßt werden würde, wenn die Sonderstellung des Richters auf das unumgänglich Notwendige eingeschränkt werde. [2]

Heute stellt sich die Frage, ob der Zusammenhang zwischen der Richterhaftung und der Autorität der Rechtsprechung in der Bevölkerung so ist, wie die Befürworter einer engen Haftung behaupten, oder ob nicht vielmehr die kritischen Stimmen recht haben, die von dem Haftungsprivileg, wie es jetzt besteht, eine ungünstige Wirkung auf das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung erwarten.

---

1) Besonders stark vertreten ist diese Meinung in England. Vgl. Gerland (1928) S. 54.

2) Vgl. oben § 3 Fußn. 13 u. 17.

§ 14: DER ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DEM SYSTEM DER RICHTERHAFTUNG UND DEM ANSEHEN DER RECHTSPFLEGE

Eine Beantwortung der gestellten Frage ist direkt nicht möglich. Wollte man eine Meinungsumfrage in der Bevölkerung veranstalten, ob die heutige Regelung der zivilrechtlichen Richterhaftung Vertrauen erwecke, so würde man zu keinem brauchbaren Ergebnis kommen. Über die Besonderheiten der Richterhaftung sind gemeinhin nur Juristen informiert. Ein Laie müßte dagegen, wenn er ehrlich ist, eine Stellungnahme ablehnen.

Die Lage ist auch nicht dadurch zu ändern, daß den Befragten jeweils der Wortlaut und die Bedeutung der entsprechenden Rechtsvorschriften erklärt werden. Schon wegen seines Umfanges wäre dieses Vorhaben kaum durchführbar. Jedenfalls müßte es aber daran scheitern, daß einerseits der Durchschnitt der Bevölkerung nicht aufnahmefähig genug ist, um im Rahmen einer derartigen Erklärung das Wesen der Richterhaftung wirklich zu erfassen, und daß andererseits die Antworten dieser Personen ohnehin kein korrektes Bild geben würden; denn die Befragten entsprächen dann wegen der Unterrichtung insofern nicht mehr der durchschnittlichen Bevölkerung. Würde man schließlich einen Laien etwa kurz und bündig fragen, ob er es richtig fände, daß der Staat bzw. (im Rückgriff) ein Richter, der bei der Entscheidung eines Prozesses Fehler begeht, für die richterliche Fehlentscheidung nicht auf Schadensersatz haftet wie alle anderen, sondern nur dann, wenn der Richter absichtlich gehandelt hat, so würde die Antwort sicherlich negativ ausfallen, denn der Befragte kennt nicht den Sinn des Haftungsprivilegs.

Es geht aber auch gar nicht darum, daß derartige Fragen beantwortet werden. Die Regeln über die Richterhaftung können, da sie der Bevölkerung im wesentlichen unbekannt sind, auf deren Bewußtsein meist nur indirekt wirken. Natürlich ist es durchaus denkbar, daß der Geschädigte, der in einem Amtshaftungsprozeß wegen spruchrichterlichen Versagens unterlegen ist, weil der Richter "nur" grob fahrlässig gehandelt hat, zu einer konkreten Vorstellung von der Richterhaftung gelangt. - Sie wird nicht sehr schmeichelhaft sein. - Der Großteil der Bevölkerung erfährt dagegen höchstens durch Erzählungen, durch die Presse u.ä. etwas über die Auswirkungen der Richterhaftung. Oder aber, und das spielt auch eine wesentliche Rolle, viele erfahren nichts, gerade weil der "Spruchrichter" mangels Vorsatzes nicht haftet, und haben deshalb eine verhältnismäßig hohe Meinung von der Justiz.

An wirklich konkreten Beispielen für die Einstellung der Bevölkerung fehlt es leider, da die Meinungen aus den angeführten Gründen kaum zu erfassen sind. Immerhin hat man aber verschiedentlich versucht, aus bestimmten Vorkomm-

nissen eine Verbindung zwischen der Richterhaftung und der Autorität der Justiz in der Bevölkerung zu folgern.

Der älteste Fall ist die von Haffner beschriebene Lage vor und nach dem Reichsabschied von 1532. [1] Haffner berichtet sowohl über die Wirkung der völligen Haftungsfreiheit der Kammerrichter als auch über die Folgen der weitgehenden Haftung für jede Fahrlässigkeit. Vor dem genannten Reichsabschied, als jede Haftung ausgeschlossen war, soll es zu zahlreichen Beschwerden über die Arbeit des Kammergerichts gekommen sein, - ein Zeichen, daß die völlige Haftungsfreiheit jedenfalls nicht vermochte, den Anschein einer besonderen Fehlerlosigkeit höchster Rechtsprechung zu erwecken. Aber auch von der Rechtslage nach 1532 schreibt Haffner, sie sei in höchstem Grade geeignet gewesen, die Ehre des Kammergerichts und sein Ansehen in bedenklicher Weise zu gefährden.

Eine sehr schlechte Meinung von einer Haftungseinschränkung für Richter scheint Hinschius gehabt zu haben, dem sich Josef anschloß, [2] - ob auf Grund tatsächlicher Erfahrungen oder theoretischer Überlegungen, ist allerdings nicht bekannt. Er schreibt: "Die Unabhängigkeit des Richterstuhles ist zu fordern gegen die Staatsgewalt im Interesse der Privaten, nicht gegen Private im Interesse der Frivolität des Richters." Jedenfalls für Hinschius und Josef scheint also gerade das Prinzip eingeschränkter Richterhaftung die Richter suspekt gemacht zu haben.

In die gleiche Richtung ging die Argumentation der Sozialdemokraten im Reichstag bei der Erörterung des § 839 BGB. [3] Der Abgeordnete Frohme war der Ansicht, die Einschränkung der Amtshaftung gehe auf Kosten der allgemeinen Rechtssicherheit. Er führte "eine ganze Masse von Amtsmißbräuchen, von Schädigungen durch irrige oder ungehörige Anwendung gesetzlicher Bestimmungen" darauf zurück, daß den Beamten das Bewußtsein der Haftbarkeit fehle. Auch der Abgeordnete Stadthagen führte auf die eingeschränkte Haftung eine Minderung von Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit zurück. Der Tenor dieser Ausführungen war also geradezu, die Beamten (und vor allem die Richter wegen besonders weitgehender Haftungsbeschränkung) würden durch ihr Haftungsprivileg korrumpiert. Es ist wahrscheinlich, daß dies nicht eine Meinung war, die sich zufällig gerade auf die sozialdemokratischen Abgeordneten beschränkte, sondern die auch sonst in der Bevölkerung Anhänger fand.

Auch Gröber [4] und Siegel [5] meinten, daß zumindest ein weitgehendes richter-

---

1) Vgl. Haffner S. 45 ff.
2) Josef S. 475.
3) Vgl. § 3 Fußn. 14 - 16.
4) Vgl. § 3 Fußn. 21.
5) Siegel S. 66.

liches Haftungsprivileg sich schädlich auf das Rechtsbewußtsein im Volke auswirken müßte.

In den zwanziger Jahren kam es dann zu einer regelrechten Vertrauenskrise gegenüber der deutschen Justiz. [6] In Wien wurde der Justizpalast gestürmt und angezündet. [7] Schweitzer [8] führte diese Krise auf die Meinung zurück, daß Richter überhaupt nicht hafteten. Etwas andere Akzente setzte allerdings Gerland, [9] der die Krise nicht auf das Haftungsrecht, sondern auf "eine durch jedes Maß übersteigende Agitation und Hetze systematisch durchgeführte Untergrabung der Autorität deutscher Gerichte" schob.

Bei den Beratungen zum BGB meinte der Abgeordnete Haußmann wiederum, indem er dem Sinne nach auf eigene praktische Erfahrungen verwies, in Württemberg, Baden und anderen Teilen Deutschlands sei die Rechtslage nicht schlecht, obwohl jeder Richter dort für grobe Fahrlässigkeit hafte. [10] Er erwiderte damit unter anderem auch auf die Behauptung, bei derartiger Haftung werde die Autorität die Gerichte geschmälert. Der Abgeordnete Lenzmann behauptete ganz allgemein, auch durch weite Haftung werde die Autorität der Gerichte nicht geschädigt.

Dagegen erklärte vor allem der Staatssekretär Nieberding, nur durch möglichst eingeschränkte Haftung könne diese Autorität gewahrt werden. Er stützte sich dafür allerdings nicht ausdrücklich auf praktische Erfahrungen. Aus eigener Anschauung meinte er jedoch versichern zu können, daß in dieser Hinsicht mit der Beschränkung der Haftung auf Vorsatz bisher keine schlechten Erfahrungen gemacht worden seien. [11]

Für die Meinung Nieberdings spricht, daß auch unsere beiden wesentlichsten Nachbarrechte glauben, die Autorität der Justiz durch Einschränkung der Haftung schützen zu müssen. In Frankreich tritt dies zwar direkt nur in der Bestimmung des art. 512 c.p.c. zutage, die den Richter beleidigende Äußerungen im Amtshaftungsprozeß bei Strafe verbietet. Das zeigt aber, daß die Franzosen zumindest mit einer Gefahr für das richterliche Ansehen durch Beleidigung aus Anlaß von Amtshaftungsklagen rechnen. Ganz deutlich sind dagegen in England die Bestrebungen, das sehr hohe Ansehen der dortigen Richter durch weitestge-

---

6) Vgl. z.B. Schweitzer, S. 554, sowie Beradt S. 278 und Zwingmann S. 35.
7) Gerland (1927) S. 1225.
8) a.a.O.
9) a.a.O.
10) Vgl. § 3 Fußn. 19.
11) § 3 Fußn. 17.

hende Haftungsfreiheit zu erhalten. Es wird dort ausdrücklich hervorgehoben, die verehrende Hochachtung ("veneration") der Rechtsprechung im Volk könne nicht erhalten werden, wenn nicht die Richter den Nachstellungen unzufriedener Parteien entrückt seien. Die Öffentlichkeit erkenne, daß der Richter für rechtmäßige Handlungen nichts zu verlieren und für rechtswidrige Handlungen nichts zu gewinnen haben dürfe. Diese Unabhängigkeit schenke Achtung und Vertrauen. [12]

Es finden sich also die widersprüchlichsten Ansichten über die Einflüsse der Richterhaftung auf die Autorität der Justiz. Um die Richtigkeit speziell der einen oder der anderen Meinung zu erweisen, ist die Materie zu komplex. Wer hat nicht schon über die Justiz schelten gehört, wenn Urteile durch eine andere Instanz als unrichtig erkannt wurden, oder wenn gar ein Richter haftbar gemacht wurde! Andere wiederum nehmen solche Fälle gerade zum Anlaß, die besondere Unabhängigkeit einer Rechtsprechung zu loben, die sich nicht scheut, die eigenen Kollegen zu verurteilen. Weit verbreitet ist schließlich auch eine Art resignierender Haltung gegenüber allen amtlichen Stellen, die etwa in die Worte zu fassen wäre: "Denen kann ich ja doch nichts anhaben", wobei noch nicht einmal immer klar ist, ob darin - etwa aus einem noch unüberwundenen Untertanengeist heraus - nicht auch so etwas wie Anerkennung einer Autorität mitschwingt.

Theoretisch denkbar wäre allerdings eine Befragung von Personen, die besonders viel mit Richtern zu tun haben, die das Haftungsprivileg nicht genießen, einerseits, und von Personen, die besonders viel mit "Spruchrichtern" zu tun haben, andererseits, nach ihrer Einschätzung der Justiz. Praktisch ist eine derartige Unterscheidung mit der nötigen Schärfe jedoch nicht durchführbar, und außerdem spielen in der Bewertung der Justiz zu viele andere Momente als die Richterhaftung eine meist wesentlichere Rolle, [13] als daß man aus einem Ergebnis auf die Auswirkungen gerade der Richterhaftung schließen könnte.

Die Frage, ob das Haftungsprivileg des "Spruchrichters" die Autorität der Rechtsprechung tatsächlich fördert oder nicht, ist aus dem verarbeiteten Material also nicht eindeutig zu beantworten. Keinesfalls vertretbar wäre es jedenfalls, einfach auf die guten Erfahrungen in England zu verweisen, denn die Gründe der dortigen besonderen Autorität der Richter können sehr wohl maßgeblich auf anderen Faktoren als der Haftungsfreiheit beruhen, z.B. auf der ganz andersartigen Auswahl der Richter. Allenfalls wäre der englische Zustand als ein Indiz zu werten.

---

12) Vgl. Robson S. 47.

13) Vgl. Zwingmann S. 35 ff.; Beradt S. 178 ff.; Wengler S. 1705 ff.

Die Untersuchung muß sich deshalb darauf beschränken, allgemein nach dem Ansehen der Rechtsprechung in der Bevölkerung zu fragen. Sofern dieses Ansehen auch nur ausreichend erscheint, sofern man also nicht von einer ausgesprochenen Vertrauenskrise sprechen kann, wird man jedenfalls die Stimmen als widerlegt ansehen können, die gerade dem "Spruchrichterprivileg" eine derart negative Wirkung zuschreiben. Andererseits - das sei ausdrücklich betont - ist dann noch nicht erwiesen, daß gerade das Haftungsprivileg dem Ansehen der Justiz besonders förderlich wäre. Immerhin wird man aber bis zum Beweis des Gegenteils von der Annahme ausgehen können, daß die geltende Haftungsbeschränkung heute ihrem Sinne, die Autorität der Justiz zu wahren, nicht zuwider läuft.

§ 15: DIE AUTORITÄT DER RICHTERSCHAFT IN DER BUNDESREPUBLIK UND WESTBERLIN

Über die Autorität, die die Richterschaft heute in der Bevölkerung genießt, hat eine demoskopische Umfrage in den Jahren 1963, 1964 und 1965 folgende Aufschlüsse erzielt: [1)]

Tabelle 8:

1. November 1964, Bundesgebiet mit Westberlin, Bevölkerung ab 16 Jahre:

Frage:	"Einmal ganz allgemein gefragt: Kann man zur deutschen Justiz, also zu den Richtern und deutschen Gerichten, volles Vertrauen haben oder kein volles Vertrauen?"	
Antwort:	kein volles Vertrauen	28 %
	volles Vertrauen	26 %
	teils, teils	30 %
	unentschieden	16 %
		100 %

Aus Tabelle 8 ergibt sich, daß die Zahl derjenigen, die kein volles Vertrauen zur deutschen Justiz haben, etwas größer ist, als die derjenigen mit vollem Vertrauen. Die große Zahl derjenigen, die keine eindeutige Antwort geben konnten, verstärkt aber im Grunde noch die erste Gruppe, so daß die Zahl derjenigen, die kein volles Vertrauen haben, bei weitem überwiegt. Andererseits dürfte die Zahl

1) Informationsdienst des Instituts für Demoskopie Allensbach.

derjenigen, die den Richtern wirklich mißtrauen, wesentlich geringer sein als die derjenigen mit vollem Vertrauen. Sie kann nur in die Gruppe "kein volles Vertrauen" vorhanden sein, diese aber keinesfalls ausfüllen, da "kein volles Vertrauen" noch lange nicht "Mißtrauen" heißt.

Eine Erklärung für die verhältnismäßig hohe Zahl derjenigen ohne volles Vertrauen findet sich in Tabelle 9: [2]

Tabelle 9:

1. November 1964, Bundesgebiet mit Westberlin, Bevölkerung ab 16 Jahre:
Frage: "Hier auf diesen Karten steht Verschiedenes, was uns über die deutsche Justiz, die deutschen Richter und Gerichte gesagt wurde. Was davon würden Sie selbst auch sagen? Wenn Sie mir bitte einfach diese Karten herauslegen."
Antwort:

1. Bei schweren Fällen sind die deutschen Gerichte oft viel zu milde mit ihrem Urteil	53%
2. Viele unserer Gesetze sind veraltet, passen nicht mehr in die heutige Zeit	48%
3. Man hat das Gefühl, die Rechtsprechung ist bei uns sehr uneinheitlich. Je nachdem in welcher Stadt der Prozeß ist, kann das Urteil härter oder milder ausfallen	45%
4. Die Gerichte sind heute viel zu sehr mit Arbeit überlastet, da können viele Fälle nicht mehr gründlich genug behandelt werden	40%
5. Es gibt leider noch viele Richter, die im Dritten Reich Unrecht gesprochen haben und heute noch im Amt sind	35%
6. Unsere Richter und Gerichte geben sich wirklich Mühe, gerechte Urteile zu fällen	29%
7. Die meisten Richter sind aufgeschlossen und fortschrittlich eingestellt, haben Verständnis für die heutigen Probleme	24%
8. Wie bei uns die Untersuchungshaft geregelt ist, gefällt mir nicht, da ist viel Ungerechtigkeit dabei	20%
9. Der Angeklagte und der Anwalt haben in der deutschen Justiz zu wenig Rechte, sind gegenüber der Staatsanwaltschaft gesetzlich benachteiligt	18%
10. Viele Richter sind mit Verhaftungen zu schnell bei der Hand	18%
11. Unsere Gerichte arbeiten zwar oft langsam, dafür aber gründlich und gewissenhaft	18%
12. Bei uns kommt jeder zu seinem Recht, Geld und Beziehungen spielen vor Gericht keine Rolle	16%
13. Unentschieden	15%
(Mehrfachangaben)	379%

2) a.a.O.

Für das mangelnde Vertrauen wird in der Mehrzahl der Fälle die allgemeine Situation verantwortlich gemacht und nicht persönliches Versagen des Richters - so die ersten vier Antworten. (Auch die erste Antwort dürfte so zu werten sein. Sie beruht viel eher auf persönlicher Antipathie gegen den Verbrecher, gefördert durch die detaillierte Berichterstattung der Tagespresse, [3] als auf der Idee, daß der Richter sich etwa der Rechtsbeugung schuldig mache.) Erst an fünfter Stelle rangiert wirkliches Mißtrauen auf Grund der Erfahrungen des Dritten Reiches. Weitere effektive Mißtrauenskundgebungen folgen dann noch an achter, neunter und zehnter Stelle mit schon relativ niedrigen Prozentsätzen.

Vorherrschend ist also das Bild des Richters, der im Grunde guten Willens ist, allerdings die Unvollkommenheiten eines Menschen hat und deshalb nicht immer handelt, wie es dem Prinzip absoluter Gerechtigkeit entspräche. Diese Tendenz weist auch die Rangfolge in Tabelle 10 aus: [4]

---

3) Vgl. z.B. zum Fall Bartsch u.a. die Bildzeitung vom 21. und 28.6.1966. Diesem Fall hat allein die Bildzeitung über 85 (!) Artikel gewidmet. Außerdem u.a. zum Fall Duft/Bassenauer Die Welt vom 24.7.1969, S. 18 und zum Fall Dörr Die Welt v. 17.7.1969, S. 20. Vgl. auch die Zeitungsdiskussion um die Wiedereinführung der Todesstrafe für Taximörder.

4) Informationsdienst des Instituts für Demoskopie Allensbach.

Tabelle 10:

Februar 1963 und Februar 1965, Bundesgebiet mit Westberlin, Bevölkerung ab 16 Jahren, rund 2000 Interviews:

Frage: "Hier sind einige Berufe aufgeschrieben. Könnten Sie mir bitte vier oder fünf davon heraussuchen, die Sie am meisten schätzen, vor denen Sie am meisten Achtung haben?"

Antwort:

	Februar 1963	Februar 1965
1. Ärzte	83%	77%
2. Ingenieure	58%	60%
3. Geistliche, Pfarrer	52%	47%
4. Bergarbeiter	42%	42%
5. Richter	42%	39%
6. Direktoren von höheren Schulen	27%	32%
7. Künstler	24%	21%
8. Offiziere	17%	18%
9. Leitende Bankbeamte	14%	16%
10. Fabrikanten	13%	15%
11. Politiker	15%	15%
12. Zeitungsredakteure	12%	13%
13. Großkaufleute	10%	12%
14. Werbechefs, Werbeleiter	7%	7%
15. Keine Angabe	2%	9%
	418%	423%

Der Richterberuf erscheint als durchaus schätzenswert und ehrbar, aber doch keineswegs herausgehoben aus der Masse der übrigen Berufe. Besonders im Vergleich zu Ärzten und Ingenieuren fällt er stark ab. - Gegenüber dem Arzt hat der Richter wohl den Nachteil, daß er nicht, wie jener, derart fühlbar helfen kann, ohne einem anderen zu schaden. Der Ingenieurberuf wiederum dürfte sein überragendes Ansehen vor allem aus der erstaunlichen Entwicklung der modernen Technik beziehen. Andererseits steht der Richter deutlich über dem Direktor einer höheren Schule und dem leitenden Bankbeamten, beides Berufe, die ebenfalls des Vertrauens der Bevölkerung bedürfen.

Negativ ist das Ansehen der Richter im Augenblick zweifellos noch durch die Erfahrungen des Dritten Reiches beeinflußt, wie sich aus der fünften Antwort in Tabelle 9 ergibt. [5] Das Verblassen der Erinnerung müßte hier auf die Dauer positiv wirken. Hierauf deutet auch die altersmäßige Unterteilung der Befragten hin: [6]

5) Vgl. auch Zwingmann S. 45 f.

6) Informationsdienst Allensbach.

Tabelle 11:

	16-29 Jahre	30-44 Jahre	45-59 Jahre	60 Jahre und älter
1. Ärzte	79%	79%	76%	75%
2. Ingenieure	62%	57%	62%	57%
3. Geistliche, Pfarrer	44%	45%	48%	54%
4. Bergarbeiter	38%	45%	42%	43%
5. Richter	40%	40%	36%	38%

Der Durchschnitt der 16 bis 44-jährigen liegt in der Wertung bereits deutlich höher (40%) als der der 45 bis 59-jährigen (36%) und der mindestens 60-jährigen (38%), die die Hitlerzeit bewußter und kritischer mitgemacht haben. (Man sollte beachten, daß selbst die Gruppe der 44-jährigen bei Beginn des Dritten Reiches zwölf und bei Kriegsende erst 24 Jahre alt war.) Bezeichnend ist auch, daß bei den 16 bis 29-jährigen der Richterberuf bereits an die vierte Stelle vor den des Bergmanns gerückt ist, was allerdings vor allem an der sinkenden Bedeutung des Kohlebergbaus liegen dürfte. Die aus Tabelle 10 ersichtliche rückläufige Tendenz des richterlichen Ansehens von Februar 1963 bis Februar 1965 ist wohl eine Interimserscheinung, die vor allem auf der 1965 verstärkten Aktivität bei der Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen beruht, und zum Teil auch auf einer besseren Kenntnis solcher Berufe wie dem des Oberstudiendirektors, des leitenden Bankbeamten usw. in weiten Bevölkerungskreisen.

Auch mit dem langsam steigenden Bildungsniveau der breiten Volksschichten dürfte das Ansehen der Justiz sich verbessern und insbesondere Argumente, wie: die Strafen seien nicht hart genug, an Boden verlieren. Das ergibt sich daraus, daß das Ansehen der Richter bei Angestellten und Beamten, aber auch in den anderen Berufen, wesentlich höher ist, als bei den Arbeitern (Tabelle 12). Überhaupt liegt es nur an der Gruppe der Arbeiter, die dem Berg"arbeiter" schon als körperlich Tätige besonders verbunden sind, daß der Richter nicht allgemein an vierter Stelle in der Bewertung steht: [7]

7) a.a.O.

Tabelle 12:

	Arbeiter	Landwirte, Landarbeiter	Angestellte u. Beamte	Selbstständ. i. Handel u. Gewerbe, freie Berufe
1. Ärzte	77%	80%	76%	77%
2. Ingenieure	60%	55%	62%	59%
3. Geistliche, Pfarrer .	46%	64%	44%	42%
4. Bergarbeiter	47%	37%	37%	38%
5. Richter	36%	40%	42%	39%

Erhebliche Bewertungsunterschiede ergeben sich, wenn man die Befragten in regionale Bereiche unterteilt: [8]

Tabelle 13:

	Norddeutschland mit Westberlin	Nordrhein/ Westf.	Rhein-Main/ Südwest	Bayern
1. Ärzte	78%	78%	77%	75%
2. Ingenieure	63%	55%	61%	63%
3. Geistliche, Pfarrer .	41%	49%	52%	43%
4. Bergarbeiter	43%	39%	41%	48%
5. Richter	40%	44%	33%	39%

Hier steht Nordrhein/Westfalen mit 44% weit über dem Gebiet Rhein-Main/ Südwest (33%). Offensichtlich hängt dies mit der Größe der Gerichte in den einzelnen Gebieten zusammen. Dort wo die Anzahl der Richter an großen Gerichten mit über 10 Richtern und die Zahl dieser Gerichte selbst verhältnismäßig hoch ist, genießt der Richterberuf mehr Ansehen als in Gegenden, in denen die Kleinstgerichte mit einem oder zwei Richtern besonders stark vertreten sind. Dies ergibt sich aus der folgenden Gegenüberstellung: [9] [10]

---

8) a.a.O.

9) Die Angaben über die Zahl der Richter und Gerichte wurden aus den Unterlagen des Handbuchs der Justiz (1966) ermittelt.

10) Berücksichtigt sind das Bundesverfassungsgericht, die fünf oberen Bundesgerichte sowie die ordentlichen und besonderen Gerichte der Länder. Allerdings wurden Landesarbeitsgerichte nicht unter die "Kleinstgerichte" gerechnet, auch wenn sie nur aus zwei ordentlichen Mitgliedern bestehen.

Tabelle 14:

		Gerichte m. über 10 Richtern	Zahl d. dort beschäftigten Richter	Gerichte m. 1 od. 2 Richtern	Zahl d. dort beschäftigten Richter
Nordrhein/ Westfalen	(44%)	66	2.252	81	118
Norddeutschl. m. Westberlin	(40%)	62	2.320	131	180
Bayern	(39%)	46	1.294	83	154
Rhein-Main/ Südwest	(33%)	84	2.125	207	284

Die Gegenwart großer Gerichte, vor allem auch der Kollegialgerichte, fördert demnach das richterliche Ansehen, während gerade die Kleinstgerichte mit dem "königlichen" Einzelrichter weniger Ansehen einflößen. Wesentlich für das Ansehen ist also wohl der große, durchorganisierte "Betrieb".

Über die naheliegende Frage, ob in Gebieten, in denen besonders viele Richter tätig sind, die das Haftungsprivileg genießen, das richterliche Ansehen höher ist als anderswo, besagen diese Zahlen allerdings nichts. Zwar wäre es, wie schon in § 14 erwähnt, an sich denkbar, hierfür das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Kollegialrichtern und Amtsrichtern in den einzelnen Gebieten zu vergleichen. - Kollegialrichter genießen ganz überwiegend bei einem Teil ihrer Amtstätigkeit das Haftungsprivileg. Bei den Amtsgerichten dürfte dagegen spruchrichterliche Tätigkeit nur etwa für die Hälfte der Richter in Betracht kommen. [11] - Dieses zahlenmäßige Verhältnis entspricht aber den Wertungsunterschieden nach Tabelle 13 in keiner Hinsicht: [12]

11) Vgl. oben § 7 Tabelle 1.

12) Vgl. Handbuch der Justiz, S. 230, 232. Es sind die gleichen Gerichte berücksichtigt wie in Tabelle 14 (Fußn. 10).

Tabelle 15:

		Richter an Kollegialgerichten	Richter an Amtsgerichten	Verhältnis
Nordrhein/ Westfalen	(44%)	1.687	1.147	1,5 : 1
Norddeutschl. m. Westberlin	(40%)	1.959	1.117	1,75 : 1
Bayern	(39%)	1.107	805	1,4 : 1
Rhein-Main/ Südwest	(33%)	2.112	1.223	1,8 : 1

Es ergeben sich zwar auch gewisse Unterschiede. Hieraus kann man aber nur entnehmen, daß der Anteil der "Spruchrichter" in Norddeutschland/Westberlin und dem Rhein-Main/Südwest-Gebiet besonders groß sein dürfte, in Nordrhein/ Westfalen und Bayern dagegen geringer. Da diese Zusammenhänge nicht der Reihenfolge der Wertschätzung des Richterberufs entsprechen, ist eine Auswirkung des Haftungsprivilegs auf diese Wertschätzung nicht ersichtlich.

Das gleiche Ergebnis wie bei der Unterteilung in regionale Bereiche (Tabelle 13) erhält man, wenn man die Befragten nach den Siedlungsformen: "Dörfer, Kleinstädte, Mittelstädte, Großstädte" untergliedert: [13]

Tabelle 16:

	Dörfer	Klein-städte	Mittel-städte	Groß-städte
1. Ärzte	78%	77%	74%	78%
2. Ingenieure	61%	60%	59%	60%
3. Geistliche, Pfarrer	57%	50%	45%	39%
4. Bergarbeiter	43%	42%	38%	44%
5. Richter	36%	37%	40%	41%

Die Größe der Gerichte bestimmt sich nach der Größe des Gerichtsbezirks und damit meist auch des Ortes, in dem sie sich befinden. Das gilt vor allem für die Amtsgerichte, z.B.: AG Waldkirch - 1 Richter - 35.296 Einw., AG Freiburg - 15 Richter - 199.110 Einw., AG München - 113 Richter - 1.071.971 Einw., [14] grundsätzlich aber auch für die Kollegialgerichte - das OLG Hamm

13) Informationsdienst Allensbach.

14) Handbuch der Justiz, S. 13 und 47.

liegt zumindest in einer Mittelstadt. Mit der Größe der Stadt wächst normalerweise die Größe der Gerichte. Auch nach Tabelle 16 entspricht also der Anwesenheit größerer Gerichte ein gesteigertes Ansehen der Richter in der Bevölkerung. - Über das Ansehen der "Spruchrichter" ergibt sich allerdings auch hier nichts. Zwar ist der Anteil dieser Richter in größeren Städten ebenfalls meist höher als in kleinen Ortschaften, weil nur in jenen die Kollegialgerichte liegen. Daraus auf ein höheres Ansehen der spruchrichterlichen Tätigkeit allgemein - womöglich sogar auf Grund des Haftungsprivilegs - zu schließen, erscheint aber aus den schon erwähnten Gründen nicht nur gefährlich, sondern unzulässig.

Zusammenfassend ist über die Autorität des deutschen Richtertums in der Bevölkerung festzustellen, daß ein direkter Zusammenhang mit dem Haftungsprivileg des § 839 BGB nicht nachgewiesen werden kann. Nachweisbar ist dagegen, daß allgemein ein gewisses Ansehen der Richterschaft durchaus vorhanden ist und von erheblichem Mißtrauen keine Rede sein kann.

Dies ist eigentlich erstaunlich, wenn man von den pessimistischen Stimmen zu diesem Thema ausgeht, die auch heute nicht verstummt sind: "Nie gab es in den übersehbaren Jahrhunderten eine Zeit, nirgends ein Land, wo die öffentliche Meinung nicht die Justiz bedrängt hat", schrieb 1930 Martin Beradt. [15] Und weiter: "Eine Wolke von Mißtrauen umlagert ihn ... Alles blickt dem Richter auf den Mund, jeder weiß alles besser, bloß er selber, er versteht nichts." [16] Wengler sprach 1959 von einer "geradezu zu einer Manie werdenden Abneigung gegenüber den Juristen", die eine ihrer stärksten Wurzeln in der Verzweiflung über die Fülle der gesetzlichen Regelungen und ihre Kompliziertheit habe. [17] Auch den oft deutlichen technischen Mängeln der Justiz - den häßlichen, unpraktischen Gerichtsgebäuden, dem Platzmangel, sowie dem Mangel an Schreibkräften und Büromitteln - wird eine erhebliche Schädigung des Ansehens der Justiz angelastet. [18] - Ganz besonders schwerwiegend erscheint aber folgendes: Mag auch die Behauptung Beradts dahinstehen, daß das Vorurteil gegen den Richter das stärkste unter allen Berufen sei; [19] jedenfalls scheinen positive Wertungen über die richterliche Arbeit verhältnismäßig weniger oft verbreitet zu werden als negative. [20] Parteien und Angeklagte sind befangen. Für eine Partei ist ihr Prozeß immer aussichtsreich. Sonst würde sie sich nicht darauf einlassen. Für eine strafbare Handlung hat der Täter vor sich selbst fast immer eine Reihe

15) Beradt S. 176.
16) a.a.O. S. 178 f.
17) Wengler S. 1707; vgl. auch Zwingmann S. 56.
18) Zwingmann S. 40.
19) Beradt S. 178.
20) Zwingmann S. 42.

von Entschuldigungsgründen. [21] Der Obsiegende und der Freigesprochene loben deshalb nicht. Sie meinen ja nur ihr Recht erhalten zu haben. Der Verurteilte dagegen beschwert sich über die Ungerechtigkeit des Richters. [22] Die Presse wiederum berichtet häufig über umstrittene und wirklich kritische Fälle, nicht aber über die Masse vorbildlich geführter, glatt abgelaufener Prozesse. - Wenn trotz alledem in der Umfrage ein gewisses Vertrauen zur Justiz deutlich wird, so verdient das auf Grund der schlechten Ausgangsposition doppelte Beachtung.

"Volles Vertrauen" empfindet allerdings nur eine Minderheit. Eine positive Entwicklung ist jedoch mit zunehmender Entfernung von der Hitler-Zeit, mit steigendem Bildungsniveau und mit der zunehmenden Konzentration der Bevölkerung in größeren Siedlungsformen zu erwarten. [23]

---

21) Vgl. Beradt S. 182.

22) Vgl. auch Zwingmann S. 54 f.

23) Eine erhebliche Verbesserung dürfte allerdings aussichtslos sein, solange Presse, Rundfunk und Fernsehen nur für Sensationen Interesse haben und Gerichtsberichterstatter überdies immer wieder durch eklatante Unkenntnis der von ihnen behandelten Materie auffallen.

VIERTER ABSCHNITT

§ 16: ERGEBNIS

Das aufgesuchte und verarbeitete Material aus dem Bezirk des Kammergerichts ist nicht reichhaltig. Mußte die Untersuchung schon auf einen einzigen Oberlandesgerichtsbezirk beschränkt werden, so kommt noch hinzu, daß wegen der Seltenheit der Richterhaftung nur wenige Fälle zu ermitteln waren. Die Zahl dieser Fälle ist so gering, daß zwar gewisse begründete Vermutungen, nicht aber Schlußfolgerungen mit allgemeingültiger Verbindlichkeit möglich erscheinen.

Die gefundenen Untersuchungsergebnisse, deren Zusammenfassung und nochmalige Erklärung sich an dieser Stelle erübrigt, können aber Anregung und Beginn zu weiteren Untersuchungen sein. Zukünftige Untersuchungen des Komplexes der Staats- und Richterhaftung werden - etwa in anderen Oberlandesgerichtsbezirken oder gar auf Bundesebene - versuchen müssen, die gefundenen Ergebnisse auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Insbesondere auch bei der Frage der Methodik zur Auffindung und Sichtung des Rechtstatsachenmaterials können die Erfahrungen dieser Arbeit Anregung und Hilfe geben. Sie sollen auch warnen vor Wegen, die trotz vielem Aufwand letzlich kein positives Ergebnis bringen werden (vgl. §§ 14 und 15).

Welchen Nutzen spätere Untersuchungen aus der vorliegenden Arbeit im einzelnen ziehen werden, kann hier offen bleiben. Insofern mögen die gefundenen Ergebnisse für sich selbst sprechen. Das vorliegende Material kann an dieser Stelle noch nicht zu Forderungen an den Gesetzgeber 'de lege ferenda' verwendet werden, weil auch insofern zwar gewisse Vermutungen möglich sind, diese Vermutungen aber zu ihrer Verifizierung noch weiterer Untersuchungen bedürfen. Den Anstoß zu solchen Untersuchungen zu geben und diese zu erleichtern, war der Sinn der vorliegenden Arbeit.

LEBENSLAUF

Am 11. Mai 1940 wurde ich, Ernst-Manfred v. Livonius, als erster von zwei Söhnen des Diplomingenieurs Dr. Ernst Manfred v. Livonius und seiner Ehefrau Karin geb. Meyer in Berlin geboren. 1945 übersiedelten wir nach Leversen/Kr. Harburg, 1954 nach Hamburg-Harburg und 1955 nach Kairo. 1958 kehrten wir nach Berlin zurück.

Seit 1947 besuchte ich die Grundschule, zunächst in Westerhof/Kr. Harburg, später in Hamburg-Harburg. 1953 folgte die Wissenschaftliche Oberschule für Jungen in Harburg, 1955 die Deutsche Evangelische Oberschule in Kairo und 1958 die Droste-Hülshoff-Schule in Berlin, an der ich 1960 das Abitur ablegte.

Darauf studierte ich an der Freien Universität Berlin und an der Universität von Lausanne Rechtswissenschaft. Am 16. Juni 1965 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt Berlin die erste juristische Staatsprüfung und bin seither Referendar im Bezirk des Kammergerichtspräsidenten.

DISSERTATIONSDRUCK -SCHÖN- München 23 - Belgradstraße 11